

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

7. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1982)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1983

7. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
1982

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

7. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1982)



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1983

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1983 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Vlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A - 1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b;
Verfasser: Dr. Elmar Samsinger, Institutsassistent
Druck: RWF-Werbegesellschaft, Wattens
ISBN: 3 7003 05478

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK	11
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	22
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	27
D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN	31
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	34
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN	39
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	45
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	51
I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	60
J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG	65

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1) <i>Zwischenbericht über die Verhandlungen des Länderförderungsprogrammes (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	71
2) <i>Formulierungsvorschlag des Bundes für eine Neuordnung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Landarbeiterrechtes</i>	76
3) <i>Stellungnahme des Österreichischen Landarbeiterkammertages zu A/2</i>	78
4) <i>Stellungnahme der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu A/2</i>	80
5) <i>Formulierungsvorschläge des Bundes und der Länder für eine Neuordnung der Kompetenz- verteilung auf dem Gebiet der Erwachsenen- bildung</i>	82
6) <i>Initiativantrag betreffend die Erfüllung von Forderungen des Bundes und der Länder</i>	84
7) <i>Förderungsprogramm der Bundesländer 1976 Auszug aus dem Text</i>	91

8) EntschlieBungsantrag im Nationalrat betreffend Stärkung der Stellung der Länder und Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates	93
9) EntschlieBungsantrag im Bundesrat betreffend Stärkung der Stellung der Länder und Gemeinden durch rasche Erfüllung bundesstaatlicher Forderungen	96
10) Österreichischer Gemeindebund. Resolution des 29. Österreichischen Gemeindetages	98
11) Österreichischer Städtebund. Beschlüsse des 32. Österreichischen Städtetages	100
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	102
C) AUFSTELLUNG DER IM JAHRE 1982 KUNDGEMachten STAATSVERTRÄGE MIT VERFASSUNGSÄNDERNDEN BESTIMMUNGEN	112
D) ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1982 ERGANGENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN	113
E) KURZBESPRECHUNG DER FÖDERALISTISCH WICHTIGSTEN IM JAHR 1982 ERGANGENEN BUNDESGESETZE	142
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG	151
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	156
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	
1) Einsprüche des Bundesrates im Jahr 1982	170
2) Im Jahr 1982 abgeschlossene Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG	180
3) Österreichische Raumordnungskonferenz Veröffentlichungen und Forschungsaktivitäten	194
4) Umfassende Landesverteidigung Koordinierte Führung	198
I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	
Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit	200

III. LITERATURVERZEICHNIS

202

V O R W O R T

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus,
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- b) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- c) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 alljährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Gründungsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung

hat den 7. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1982) in der vorliegenden Fassung am 28. November 1983 genehmigt. Die bereits bewährte Grundkonzeption und Gliederung des Föderalismusberichtes in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil wurde beibehalten. Ebenso enthält der Bericht wie im Vorjahr eine Zusammenstellung der wichtigsten, föderalistisch relevanten "Dokumente" aus dem Jahr 1982, darunter eine Reihe bisher unveröffentlichter Materialien.

Die im Allgemeinen Teil in Klammer gesetzte Seitennumerierung verweist auf den Besonderen Teil. Die Hinweise (A1/1981) und andere beziehen sich dagegen auf die entsprechenden Abschnitte im Besonderen Teil des 6. Föderalismusberichtes (1981).

III.

Für ihre freundliche Mithilfe darf den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt, Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung und Sektion V-Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Sektion V, der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer gedankt werden.

I.
ALLGEMEINER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Das Jahr 1982 begann aus föderalistischer Sicht mit nicht geringen Erwartungen, endlich einige der Länderwünsche des Forderungsprogrammes 1976 verwirklichen zu können. Führende politische Kräfte im Lande hofften, eine föderalismusfreundlichere Entwicklung, die sich im Jahre 1980 im Zusammenhang mit der Vorarlberger Volksabstimmung über die Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates angebahnt hatte, wenigstens mit einem Teilerfolg krönen zu können. Gedämpft wurden die Hoffnungen jedoch dadurch, daß der Bund im Jahr 1981 ein Gegenforderungsprogramm (A 2/1981) vorgelegt hatte, dem Forderungskataloge des Österreichischen Gemeindebundes (A 3/1981) und des Österreichischen Städtebundes (A 4/1981) gefolgt waren. Trotzdem zeigten sich die Landeshauptmänner gesprächsbereit und kompromißbereit. Ein Schreiben von Bundeskanzler Dr. Kreisky Mitte des Jahres (A 5/1981) steckte in der Folge die Grenzen einer möglichen Teillösung ab. Intensive Verhandlungen zwischen Vertretern von Bund und Ländern konnten jedoch 1981 in den Kernfragen Bundesrat, Immissionsschutz, Landarbeiterrecht und Erwachsenenbildung keine Einigung herbeiführen.
2. Vorbereitet von Expertengesprächen, insbesondere der Finanzreferenten- und der Landesamtsdirektorenkonferenz war die Landeshauptmännerkonferenz auch im Jahre 1982 Zentrum föderalistischer Bestrebungen. Darüber hinaus wurden in diesen Konferenzen auch die maßgeblichen politischen Verhandlungen zwischen den neun Landeshauptmännern und Vertretern des Bundes,

insbesondere Bundesminister Dr.Steyrer, Staatssekretär Dr.Löschnak und Sektionschef Dr.Adamovich über das Forderungsprogramm 1976, die Gegenforderungen des Bundes sowie die Forderungskataloge der Gemeinden geführt. In ihrer Arbeit wirkungsvoll unterstützt wurden die verschiedenen Konferenzen wie in der Vergangenheit durch die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

3. Mit großem Interesse sah man der Landeshauptmännerkonferenz vom 13. Mai 1982 entgegen, bei der man eine Einigung zwischen Bund und Ländern über die 1981 vorgestellte Teilpaketlösung erwartete. Enttäuscht mußten die Länder jedoch nach der Sitzung das Scheitern der Verhandlungen, die die Erfüllung wenigstens eines Teiles des Forderungsprogrammes 1976 der Bundesländer mit sich gebracht hätten, zur Kenntnis nehmen. Dies vor allem deshalb, weil die Landeshauptmänner bei aller Kompromißbereitschaft den von der Bundesregierung aufgestellten "drei unabdingbaren Gegenforderungen"

(S 71)

- der Neuordnung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Landarbeiterrechtes
- der Neuordnung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung insbesondere auch der Fernschulen und
- der Schaffung einer Bundeskompetenz für den Immissionsschutz

aus mehreren Gründen nicht zustimmen konnten. Zum einen deshalb, weil die vom Bund vertretenen Formulierungsvorschläge einen zu weitreichenden, aus bundesstaatlicher Sicht nicht zu rechtfertigenden Rechtsverlust der Länder mit sich gebracht hätten, zum anderen, weil die Betroffenen insbesondere im Bereich

des Landarbeiterrechtes massiv gegen eine "Verbundlichung" Stellung genommen hatten.

3.1. So sprachen sich die im Österreichischen Landarbeitertag zusammengeschlossenen Landarbeiterkammern (S 78) ebenso wie die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (S 80) und der Österreichische Land- und Forstarbeiterbund einhellig gegen jede weitere Zentralisierung des Landarbeiterrechtes aus. Die Interessenvertretungen wiesen im Zusammenhang mit dem Formulierungsvorschlag des Bundes vom März 1982 (S 76) darauf hin, daß weder die Notwendigkeit einer Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes gegeben noch eine solche im Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gelegen sei. Das Arbeitsrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ist bekanntlich nach Art. 12 B-VG Bundessache in der Grundgesetzgebung, Landessache in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung.

Die Interessenvertretungen sahen in der Forderung des Bundes die Fortsetzung einer zentralistischen Entwicklung, deren Anfänge ins Jahr 1984 zurückreichen: In der Bundes-Verfassungsnovelle 1974 wurde die einheitliche Kompetenz "Landarbeiterrecht" (Art. 12 B-VG) teilweise verbundlicht und damit die geschlossene Kodifikation sinnlos zerstückelt. Darüber hinaus wurden mit der 29. ASVG-Novelle 1974 die eigenständigen und bewährten Sozialversicherungsträger der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer entgegen vehementer Proteste der Betroffenen aufgelöst. Trotz gegenteiliger Zusicherungen des Bundes befürchteten sie daher, daß der "Verbundlichung" des Landarbeiterrechtes als letzter Schritt die Be-

seitigung der selbständigen Landarbeiterkammern als gesetzliche Interessenvertretung folgen werde. Mit einer Verbundlichung des Landarbeiterrechtes, würde auch die Kollektivvertragsfähigkeit der Land- und Forstarbeiterbünde, die gegenwärtig auf Landesebene anerkannt wird, verloren gehen. Daß diese Befürchtungen nicht zu Unrecht bestehen, beweist eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebene, 1982 vorgestellte Studie über das österreichische Landarbeiterrecht, in der eben diese Forderungen erhoben wurden.

Die Länder konnten sich daher trotz Reduzierung der ursprünglich erhobenen Forderung durch den Bund nicht entschließen, gegen den Willen der betroffenen Bevölkerungsgruppe - ca. 30.000 Landarbeiter - der Bundesforderung zu entsprechen. Dazu kommt noch, daß die vom Bund vorgeschlagene Kompetenzänderung einen schwerwiegenden Eingriff in die Kompetenzen der Länder, auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes dargestellt hätte. Bemühungen, das Thema Landarbeiterrecht aus den Verhandlungen auszuklammern, scheiterten am Widerstand des Bundes, womit die geplante Teillösung, die auch eine Aufwertung des Bundesrates mit sich gebracht hätte, als gescheitert anzusehen war.

- 3.2. Widerstände von seiten der Betroffenen gab es auch bei der zweiten unabdingbaren Gegenforderung des Bundes im Bereich der Erwachsenenbildung, insbesondere auch der Fernschulen. Gemäß Art. VIII Bundesverfassungsnovelle 1962 sind Bund und Länder auf dem Gebiet der Volksbildung derzeit gemeinsam für die Gesetzgebung zuständig (paktierte Gesetzgebung). Während der 60-jährigen Geltungsdauer dieser Verfassungsbestimmung wurde jedoch noch nie ein paktiertes Gesetz im Bereich der Erwachsenenbildung erlassen.

Der Formulierungsvorschlag des Bundeskanzleramtes (S 82) zielte nunmehr auf eine Kompetenzentflechtung zugunsten der Länder, die dem Bund weitreichende Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen in Angelegenheiten der Fernschulen, darüber hinaus aber auch für die übrigen Bereiche der Erwachsenenbildung sichern sollte.

Von seiten der Organisationen der Träger der Erwachsenenbildung wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß in den letztgenannten Bereichen nicht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bestünde. Sie äußerten Bedenken gegen eine mögliche "Verschulung" und eine Zweiteilung der Erwachsenenbildung in Bildungsgänge mit und ohne bundesgesetzlich anerkannten Bildungsabschlüssen. Die Erwachsenenbildungsverbände forderten daher ein Mitspracherecht bei den Verhandlungen über die Ausarbeitung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Diese müßten Autonomie und Pluralität der Erwachsenenbildung sowie die Freiheit von übermäßigen staatlichen Eingriffen auch künftig garantieren.

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 13. Mai 1982 stimmte daher der vorliegenden Bundesforderung nicht zu, sondern beschloß einen eigenen Formulierungsvorschlag für eine Kompetenzneuregelung (S 82). Die Länder kamen dem Bund insoweit entgegen, als sie sich bereit erklärten, der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes in Fernschulangelegenheiten und - einschränkend - bestimmten Bereichen der Erwachsenenbildung zustimmen zu wollen.

- 3.3. Ausgangspunkt der Verhandlungen über die dritte unabdingbare Gegenforderung des Bundes war das Begehren des Bundes nach einer ausschließlichen Zuständigkeit für den Immissionsschutz. Die Länder vertraten demgegenüber die Auffassung, daß zuerst

alle Möglichkeiten, insbesondere die des Abschlusses von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, ausgeschöpft werden müßten. Nur wenn sich diese als nicht ausreichend erweisen sollten, erklärten sich die Länder bereit, einer Bundeskompetenz zuzustimmen. Diese müßte jedoch auf - durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehende - Notsituationen beschränkt sein (Umweltalarm).

Dementsprechend lautete auch der Ländervorschlag für eine Ergänzung der Bundeszuständigkeit im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG "Maßnahmen zur Abwehr von nicht wieder gutzumachenden Schäden für die Umwelt durch Immissionen". Die Festsetzung entsprechender Grenzwerte sollte Bund-Länder-Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG vorbehalten sein. Die in einigen Ländern bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen von Immissionsgrenzwerten sollten bis zum Abschluß einer Vereinbarung aufrecht bleiben.

Der Bund begehrte demgegenüber die Kompetenz für "Maßnahmen zur Feststellung, Abwehr und Beseitigung von gefährlichen Belastungen der Umwelt (Immissionen)". Grenzwerte sollte der Bund nach diesem Vorschlag bis zum Abschluß entsprechender Vereinbarungen von sich aus bestimmen können.

4. Trotz des Scheiterns der Verhandlungen über die Teillösung im Frühjahr 1982 erklärten sich die Landeshauptmänner grundsätzlich bereit, gemeinsam mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz eine einvernehmliche Regelung für den Immissionsschutz zu suchen. Eine solche sollte im Interesse der Bevölkerung dazu beitragen, die anstehenden dringenden Probleme im Bereiche des Umweltschutzes zu lösen und andererseits dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs zu entsprechen.

5. Auch die vom Scheitern der Teillösung betroffenen Forderungen der Gemeinden wurden auf Beamtenebene zwischen den Gebietskörperschaften weiter beraten. Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund erinnerten im Berichtsjahr an ihre im Jahr 1981 gegenüber Bund und Ländern erhobenen Forderungen (S 98 und 100).
6. Nach zahlreichen intensiven Vorverhandlungen konnte in der Landeshauptmännerkonferenz vom 18. November 1982 eine grundsätzliche Einigung im Bereich des Immissionsschutzes gefunden werden, die auch den Bedenken Vorarlbergs Rechnung trug. Die Landeshauptmänner hielten wie schon bisher daran fest, daß Angelegenheiten des Umweltschutzes wenn irgend möglich durch Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG zu regeln seien, sollte sich sachlich und rechtlich die Notwendigkeit einer umfassenden Reglementierung ergeben. Sie verwiesen darauf, daß die Länder im Rahmen ihrer Kompetenzen beispielsweise durch die Erlassung von Luftreinhaltungs-, Naturschutz- und Ölfeuerungs-gesetzen, durch umfangreiche Maßnahmen der Abwasserentsorgung sowie den Aufbau von Meß- und Kontrollsystemen zur Messung der Verunreinigung der Luft bereits einen wesentlichen Beitrag für den Umweltschutz geleistet haben. Dennoch erklärten sich die Landeshauptmänner bereit, dem Begehren des Bundes nach einer Immissions-schutzkompetenz insoweit zu entsprechen, als sie ihm die Zuständigkeit für Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich aller "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" einräumten. Dies unter der Bedingung, daß die Festsetzung der Immissionsgrenzwerte ausschließlich Art. 15a-Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern vorbehalten bleibt. In diesem wichtigen Punkt unterschied sich der Länderstandpunkt sehr wesentlich von einem durch die Abgeordneten

Tonn und Grabher-Meyer im Parlament eingebrachten Initiativantrag (S 84), der ansonsten das Verhandlungsergebnis zwischen Bund und Ländern im wesentlichen übernahm. Der Antrag sah nämlich vor, den Bund im Falle des Nichtbestehens einer Vereinbarung zu ermächtigen, Grenzwerte von sich aus vorläufig festzulegen.

Im Gegenzug verzichtete der Bund auf Teilkompetenzen in den Bereichen Kurortewesen (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) und Vollziehung in Bausachen betreffend bundeseigene Gebäude (Art. 15 Abs. 5 B-VG). Weiters erfuhr das Einspruchsrecht des Bundes gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (Art. 98 Abs. 2 B-VG) die Einschränkung auf den Fall eines behaupteten Eingriffes in die Zuständigkeit des Bundes, wenn dem Bund vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens "über den Gesetzesbeschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrundeliegenden Entwurf gegeben worden ist" (zu allen drei Punkten siehe S 84). Damit wurden als Gegenleistung für die dem Bund eingeräumte Immissionsschutzkompetenz drei Begehren der Länder aus dem Forderungsprogramm 1976 (A 7, A 12 und A 21, siehe S 91) wenigstens teilweise erfüllt.

7. Aus föderalistischer Sicht ist zu bemerken, daß es im Jahr 1982 gelungen ist, einen bedeutenden Einbruch in die Bundesstaatlichkeit Österreichs zu verhindern, nicht aber einen entscheidenden Durchbruch zur Stärkung des bundesstaatlichen Prinzips in Österreich zu erzielen. Um weitere Einbrüche in den kommenden Jahren zu verhindern, einigte sich die Landeshauptmännerkonferenz im Berichtszeitraum darauf, Kompetenzänderungen zuzulasten der Länder nur dann zuzustimmen, wenn sich der Bund seinerseits bereit erklärt, kompetenzrechtliche Begehren der Länder Zug um Zug zu erfüllen. Bei einem solchen schrittweisen Vorgehen wird es jedoch von

größter Bedeutung sein, dem Gewicht von Forderung und Gegenforderung besondere Beachtung zu schenken, damit nicht der Versuch, die Stellung der Länder aufzuwerten, letztlich ins Gegenteil umschlägt und so zu einer Stärkung des Zentralismus in Österreich führt. Gerade die Entwicklungen der "Föderalismuspolitik" im Jahr 1982 lassen solche Befürchtungen nicht als unbegründet erscheinen.

Abgesehen vom Scheitern der "großen Verhandlungen" über das Forderungsprogramm 1976 der Länder an den unerfüllbaren Gegenforderungen des Bundes (!) ist zu den "kleinen Föderalismusverhandlungen" des Jahres 1982 folgendes festzuhalten:

Auch wenn man dem Bund zugute hält, daß er seine ursprüngliche Forderung nach einer umfassenden Immissionschutzkompetenz eingeschränkt hat, so ist die Bedeutung der nunmehr eingeschränkten Umweltschutzkompetenzen im Verhältnis zu den drei den Ländern im Gegenzug zur Erfüllung angebotenen Forderungen doch weit höher zu veranschlagen: Gegen eine wichtige Vollkompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung der teilweise Verzicht auf eine beschränkte Grundsatzgesetzkompetenz ("Kurzortewesen") und eine teilweise Beschränkung des Einspruchsrechts sowie die Abkürzung des Instanzenzuges in Bezug auf die mittelbare Bundesverwaltung im Art. 15 Abs. 5 B-VG, deren ersatzlose Beseitigung die Länder verlangt hatten. Gleichzeitig damit wird jedoch schon wieder eine neue Art von Bevormundung der Länder eingeführt, die bisher nicht existierte: Die Länder werden - anders als der Bund - verfassungsrechtlich zu einer "Vorbegutachtung" ihrer Gesetzesentwürfe verhalten, wobei die Einschaltung der Bundesvollziehung in das Gesetzgebungsverfahren der Länder ohnedies elementaren Strukturgesetzen der Gewalten-

teilung und des demokratischen Bundesstaates widerspricht^{x)} und daher im Zuge einer Föderalismusreform (!) nicht noch in systemwidriger Weise ausgebaut werden soll. Die Vorbegutachtung von Landesgesetzeseurwürfen durch den Bund ist eine politische Konventionalregel des Verfassungslebens, deren Beachtung sich als zweckmäßig erwiesen hat, und die als solche von niemandem in Frage gestellt wurde. Sie nunmehr in den Weg der Landesgesetzgebung als verfassungsrechtliche Bedingung einzubauen, ist eine Beschränkung der elementaren Rechte des Landtages und der Verfassungsautonomie der Länder durch die Bundesverfassung, die gegen alle Tendenzen einer Verstärkung der Verfassungsautonomie und möglichst weitgehenden Reduktion des IV. Hauptstückes der Bundesverfassung "Gesetzgebung und Vollziehung der Länder" gerichtet ist. Die praktische Konsequenz dieser Bestimmung ist, daß der parlamentarische Gesetzgebungsprozeß der Landtage an den Text der Regierungsvorlage verfassungsrechtlich in bestimmter Hinsicht "gebunden" wird. In extremer Auslegung würde nämlich schon eine bloße Abweichung vom (vorbegutachteten) Wortlaut, sicher aber jede neue Bestimmung, die vom Landtag (seinen Ausschüssen) beschlossen wird, das Einspruchsrecht der Bundesregierung wegen Interessenverletzung begründen. Dagegen bedeutet die Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Regierungsvorlage verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit von Einsprüchen wegen Verletzung von Bundesinteressen!

^{x)} Esterbauer, Kriterien föderativer und konföderativer Systeme, 1976, 88 ff
Weber, Das Einspruchsrecht der Bundesregierung nach Art. 98 Abs. 2 B-VG, JBl 1980, 174 ff

8. Erfreulicherweise wird die - föderalistisch gesehen - nicht unbedenkliche Gewichtung der Forderungen von Bund und Ländern, über deren Erfüllung man sich im Berichtszeitraum einigen konnte, zum Teil wenigstens dadurch gemildert, daß die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines Immissionsschutzgesetzes vom vorherigen Abschluß einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern abhängig gemacht ist. Vielleicht erweist sich jedoch gerade dieser neue Typus der Aufgabenverteilung, bei dem eine Kompetenzverschiebung mit einem Art. 15a-Staatsvertrag verknüpft ist, als ein Weg, Einfluß und Mitgestaltungsrechte der Länder auszubauen. Als Ersatz für eine längst notwendige Zuständigkeitsumverteilung zugunsten der Länder darf er jedoch keinesfalls angesehen werden. Aus grundsätzlichen bundesstaatlichen Erwägungen müssen die Länder künftig auch besonderen Wert auf eine Stärkung der Länderkammer im Bundesparlament - des Bundesrates - legen.
9. Abschließend sei festgehalten, daß der Bund auch im Berichtsjahr keine ernsthafte Bereitschaft gezeigt hat, die zahlreichen noch offenen wesentlichen Länderbegehren aus dem Forderungsprogramm 1976 - vor allem auch im finanziellen Bereich - zu erfüllen. In diesem Zusammenhang sei auch auf zwei im Berichtsjahr eingebrachte, jedoch nicht mehr behandelte Entschließungsanträge im Nationalrat und im Bundesrat betreffend die Stärkung der Stellung der Länder und Gemeinden "im Rahmen des österreichischen Bundesstaates" (S 93) bzw. "durch rasche Erfüllung bundesstaatlicher Forderungen" (S 96) hingewiesen.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS^{x)}

1. Beratungen über den finanziellen Teil des Forderungs- programmes der Bundesländer 1976

Nachdem der Bund von Anfang an keine Bereitschaft gezeigt hatte, über den Teil C "Forderungen in Finanzangelegenheiten" des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 zu verhandeln, fanden Beratungen zu diesem Fragenkomplex zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und Vertretern der Länder erstmals im Frühjahr 1981 statt. Diese Beratungen wurden am 16. März 1982 fortgeführt, wobei jedoch keine wesentlichen Ergebnisse erzielt werden konnten. Im einzelnen ist dazu zu berichten:

- 1.1. Zum Vorschlag der Länder, die Bundesstraßenverwaltung zu vereinfachen und die Länderleistungen voll abzugelten (Forderung A/29), zeigte der Bund Verständigungsbereitschaft. Zur Regelung von Detailfragen wurde eine Expertenkommission eingesetzt, die die Arbeit im Berichtsjahr aufgenommen hat.
- 1.2. Die Forderung der Länder nach Ausbau der Steuerhoheit (Forderung C/1) wurde neuerlich angemeldet. Bemerkenswert ist, daß nach Aussagen des Finanzministers für den Bund auch die Rechtsauffassung akzeptabel sei, wonach Abgaben, die im Finanzausgleichsgesetz aufgezählt, derzeit aber nicht eingehoben werden, unter Umständen dem Steuerfindungsrecht der Länder nicht entzogen seien. Die Ländervertreter wiesen jedoch darauf hin, daß die Einrichtung eigener Einhebungsstellen durch die Länder zumindest derzeit nicht in Frage komme. Dies umso weniger, wenn man bedenkt,

^{x)} Für die wertvolle Mitarbeit sei Herrn HR Dr. Meirer gedankt.

daß beispielsweise der Kulturschilling und andere Landesabgaben durch bestehende, nicht den Ländern zugehörende Einrichtungen eingehoben werden.

- 1.3. Im Zusammenhang mit der Länderforderung, daß der Bund vor steuergesetzlichen Maßnahmen, die mit Ausfällen für Länder und Gemeinden verbunden sind, Beratungen mit den anderen Gebietskörperschaften führen müsse, trat wieder das Problem der Vertretungsbefugnis der Gemeindebünde auf. Der Bundesminister für Finanzen erklärte sich neuerlich bereit, auch ohne Verfassungsauftrag dieser Verpflichtung so weit wie möglich nachzukommen. Der Bundesminister stellt jedoch in Frage, ob diesem grundsätzlich zuzustimmenden Verlangen verfassungsrechtlich bis in letzter Konsequenz entsprochen werden soll. Dies vor allem im Hinblick auf die Zweifel am lückenlosen Mandat der Gemeindebünde. Es sei unter Umständen zweckmäßig, so wie bisher weiterzuarbeiten, wonach die Gemeindebünde an den Finanzausgleichsverhandlungen teilnehmen. Eine Erleichterung könnte vielleicht dadurch erreicht werden, daß der Gemeindefinanzausgleich durch Beschlüsse der Landtage herbeigeführt wird. Das Mandat der Gesamtheit der Gemeinden ließe sich vermutlich landesweit leichter erreichen als bundesweit.
- 1.4. Zum Verlangen der Länder, das Förderungswesen zu verrechtlichen, teilte der Bundesminister für Finanzen mit, daß im Berichtsjahr neben dem Entwurf für ein Bundeshaushaltsgesetz auch ein Entwurf für ein Bundesförderungsgesetz parlamentarisch beraten werde. Den Ländern geht es vor allem darum, das Ausufern von Junktimierungen zu vermeiden, obwohl es unbestrittenermaßen in den Bereichen Kultur und Sport historisch ge-

wachsene, gemeinsame Förderungseinrichtungen gibt, die auch einer gewissen Regelung unterliegen. Besonders schwierig ist vom Standpunkt der Länder der Bereich der Landwirtschaftsförderung und hier insbesondere die Exportförderung. Diese ist sicher auch ein großes Anliegen der Länder, doch müßten die damit verbundenen Kosten kontrollierbar bleiben. Durch die Vorgangsweise des Bundes schien dies im Berichtszeitraum jedoch nicht gewährleistet zu sein, was auch die Beratungen einer politischen Länderdelegation mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über die Viehabsatzförderung und die Stützung des Schweinemarktes im Frühjahr 1982 bestätigten.

2. Krankenanstaltenfinanzierung und Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds

- 2.1. Zur Kündigung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds durch das Land Salzburg und den Abschluß einer neuen Vereinbarung siehe das Kapitel H/2 (S 53).
- 2.2. Der Bund stellte schon im Jahre 1978 eine enge Verbindung zwischen der Finanzierung der Krankenanstalten und der Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds her. Der Bund wollte ursprünglich erreichen, daß die Erträge aus dem sogenannten dritten Mehrwertsteuersatz zu zwei Dritteln dem Wasserwirtschaftsfonds und zu einem Drittel dem Krankenanstaltenfonds zufließen sollen. Die Landeshauptmännerkonferenz betrachtete dagegen die Krankenanstaltenfinanzierung für vorrangig und erreichte die Umkehrung des Verhältnisses. Auf-

recht bleibt jedoch der enge Zusammenhang zwischen Krankenanstaltenfinanzierung und Finanzierung des Wasserwirtschaftsfonds. Der Wasserwirtschaftsfonds verfügte im Berichtszeitraum über eine hohe Liquiditätsreserve, es wurde ein Betrag von fünf Milliarden Schilling genannt. Dies wegen der mehrfachen Leistungen der Länder und Gemeinden an den Fonds, und zwar aufgrund der diesbezüglichen Bund-Länder-Vereinbarung und aufgrund des Paktums zum FAG 1979. Andererseits entstehen Liquiditätsreserven beim Wasserwirtschaftsfonds auch deshalb, weil Länder und Gemeinden zufolge ihrer angespannten Haushaltssituation nicht mehr in der Lage sind, die erforderlichen Grundleistungen und Beiträge für die vom Wasserwirtschaftsfonds zu fördernden Bauvorhaben aufzubringen. Die Landeshauptmännerkonferenz vertrat daher die Auffassung, daß dringend nach Möglichkeiten zu suchen sei, um die Mittel des Wasserwirtschaftsfonds rascher und damit beschäftigungspolitisch wirksamer auszusütten zu können. Zu diesem Zweck schlug die Konferenz vor, die jeweiligen Förderungssätze auf laufende und künftige Vorhaben um 10%-Punkte anzuheben. Außerdem schlug die Landeshauptmännerkonferenz vor, daß Rückflüsse aus den vom Wasserwirtschaftsfonds gegebenen Darlehen im Ausmaß der in den Darlehen enthaltenen Mittel der Länder und Gemeinden nicht mehr in den Fonds, sondern zweckgebunden an Länder und Gemeinden zurückfließen (S 142).

3. Steuereinnahmen und Schuldendienst

Nach den letzten zur Verfügung stehenden Daten über das Berichtsjahr 1982 steht fest, daß die Entwicklung der

Steuereinnahmen seit Abschluß des Finanzausgleiches 1979 für die Länder noch schlechter ausfiel als für den Bund (S 102).

Der Schuldendienst der Länder mit Wien als Land und Gemeinde stieg in der Zeit von 1973 bis 1981 von 1,7 Milliarden Schilling auf 9,9 Milliarden Schilling; das ist um 467 %. Beim Bund stieg in der gleichen Zeit der Schuldendienst von 9,3 Milliarden Schilling auf 44,9 Milliarden Schilling; das ist um 385 % (S 102).

Der Bund veränderte den paktierten Finanzausgleich 1979 einseitig zu seinen Gunsten und zum Nachteil der Länder und Gemeinden und der gemeinsam eingerichteten Fonds (Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, Wasserwirtschaftsfonds, Wohnbauförderung, Familienlastenausgleichsfonds etc.) durch eine Reihe von steuerrechtlichen Maßnahmen. Der zusätzliche Mehrertrag des Bundes daraus in der Zeit von 1979 bis 1981 beträgt mehr als 4 Milliarden Schilling (S 102).

Dazu veranlaßte der Bund noch durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen für die Länder und Gemeinden beträchtlich höhere Belastungen, einerseits durch erhöhten Verwaltungsaufwand, andererseits durch unmittelbare finanzielle Belastungen (dazu siehe auch Kapitel E, S 34).

Diese Entwicklung ist für die Länder deshalb besonders drückend, weil der Finanzausgleich 1979 den Ländern eine prognostizierte Ertragsminderung von jährlich 650 Millionen Schilling auferlegte, die in der Folge jedoch wesentlich höher - 864 Millionen Schilling - ausfiel (S 102).

4. Abschließend sei noch ein föderalistisch interessantes, den § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 betreffendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1982 erwähnt. Eine Besprechung desselben findet sich im Kapitel G (S 47).

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Wie in den vergangenen Jahren ergingen auch im Berichtszeitraum eine Reihe von Bestimmungen mit verfassungsänderndem bzw. verfassungsergänzendem Inhalt. Diese zahlreichen Novellierungen der österreichischen Bundesverfassung sollen die rechtliche Grundlage des österreichischen Staatswesens den jeweiligen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten anpassen. Zu der seit langem notwendigen grundlegenden Reform, die unter anderem eine Stärkung des bundesstaatlichen Prinzips, vor allem in Bezug auf eine gerechtere Aufgaben- und Mittelverteilung mit sich bringen müßte, konnte man sich auch 1982 nicht entschließen.
2. Neuerungen im Bereich der obersten Organe des Bundes brachte das Bundesverfassungsgesetz vom 29. Juni 1982, (BGBl.Nr. 354/1982), mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 - zum 37. Mal seit 1945 - geändert wird. Dadurch wurde Art. 28 Abs. 2 B-VG ergänzt, welcher den Bundespräsidenten in gewissen Fällen verpflichtet, den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Eine diesbezügliche Entschlieung erfordert keine Gegenzeichnung des Bundeskanzlers mehr. Neu gefat wurde auch Art. 60 Abs. 1 B-VG. Knftig wird die Wahl des Bundespräsidenten, bei der sich nur ein Wahlwerber der Wahl stellt, in Form einer Abstimmung durchgefhrt werden. Die ebenfalls neue Bestimmung, da fr die Wahl des Staatsoberhauptes nur dann Wahlpflicht besteht, wenn dieselbe durch Landesgesetze angeordnet wird, stellt eine begrenswerte "Fderalisierung" des Bundespräsidentenwahlrechtes dar. Der B-VG-Novelle entsprechend wurde auch das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 gendert (BGBl.Nr. 355/1982).

3. Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Mai 1982 wurde zum Schutz der Freiheit der Kunst ein neuer Art. 17 a in das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger eingefügt (BGBl.Nr. 262/1982).

Die ursprünglich vorgesehene Verpflichtung, daß eine Förderung künstlerischen Schaffens durch den Bund, ein Land oder eine Gemeinde auch seine Vielfalt und deren Erhaltung zu berücksichtigen habe, fand - nicht zuletzt wegen massiver verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Bedenken von seiten der Bundesländer - nicht die notwendige Mehrheit im Nationalrat. In Anbetracht dessen, daß eine bereits im Jahr 1964 von der damaligen Bundesregierung eingesetzte Kommission mit der Ausarbeitung eines neuen Grundrechtskataloges beschäftigt ist, erhebt sich darüber hinaus die grundsätzliche Frage nach der Sinnhaftigkeit nicht unbedingt notwendiger verfassungsgesetzgeberischer Einzelmaßnahmen, die die Überschaubarkeit der österreichischen Bundesverfassung noch weiter erschweren. Dies umsomehr als die Einführung des neuen Grundrechtes den "noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode" anzustrebenden neuen Grundrechtskatalog nicht präjudizieren soll (978 d.Blg.z.d.Sten.Prot.)!

4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen finden sich in Novellen zum Zivildienstgesetz (Art. I und Art. III/1 - BGBl.Nr. 315/1982) und zum Hochschulstudien-gesetz (§ 26 Abs. 11 - BGBl.Nr. 112/1982) sowie in den sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetzen. Die Bundesgesetze, mit denen das Versorgungssicherungsgesetz (BGBl. Nr. 305/1982), das Landwirtschaftsgesetz (BGBl.Nr. 307/1982), das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 (BGBl. Nr. 308/1982), das Marktordnungsgesetz (BGBl.Nr. 310/1982), das Preisgesetz (BGBl.Nr. 311/1982), das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz (BGBl.Nr. 312 und 546/1982),

das Energielenkungs-gesetz (BGBl.Nr. 313 und 545/1982) und das Schrottlenkungs-gesetz (BGBl.Nr. 314/1982) geändert werden, enthalten nämlich neben verschiedenen technischen Anpassungen eine Verlängerung der von den Kompetenzartikeln des B-VG abweichenden Zuständigkeitsregelung. Dadurch sind Gesetzgebung und Vollziehung bezüglich der genannten Gesetze "bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht." Dieser in regelmäßigen Abständen verlängerte, verfassungsrechtlich problematische Zustand ist aus föderalistischer Sicht erneut zu kritisieren. Sollte es in Zukunft nicht gelingen, eine dem Bundesstaat besser entsprechende Lösung zu finden, so steht zu befürchten, daß die Länder die ihnen grundsätzlich zustehende Kompetenz für diese wichtigen Wirtschaftsgesetze endgültig verlieren werden.

5. Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen sind im Besonderen Teil verzeichnet (S 112).
6. Abschließend sei noch auf einige Vorschriften hingewiesen, die - ohne selbst zum Bundesverfassungsrecht zu zählen - in enger Beziehung mit diesem stehen und daher von besonderer Bedeutung sind. Erwähnt seien neben dem schon genannten Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert wird, die Kundmachung der Bundesregierung, mit der das Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft wiederverlautbart wird (BGBl.Nr. 433/1982), die Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Festsetzung der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (BGBl.Nr. 108/1982, aufgehoben durch BGBl.Nr. 148/1983), die Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates (BGBl.Nr. 109/1982, aufgehoben durch BGBl. Nr. 660/1982), das Bundesgesetz, mit dem das Parteien-

gesetz und das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird, geändert wird (BGBl.Nr. 356/1982). Wichtig sind auch die Bundesgesetze, mit denen das Volksabstimmungsgesetz 1982 (Verlängerung der Frist für die Anfechtung einer Volksabstimmung von einer Woche auf vier Wochen - BGBl.Nr. 232/1982) und das Volksbegehrensgesetz 1973 (Anfechtungsfrist s.o., Neuerungen im Eintragungsverfahren - BGBl.Nr. 233/1982) geändert werden. Schließlich sei noch das Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert wird, genannt (BGBl.Nr. 203/1982). Das Gesetz hat eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes durch Vereinfachungen seiner Verwaltung zum Ziel, ohne dadurch jedoch eine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes herbeiführen zu wollen.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Eine Reform des Landesverfassungsrechts war in Österreich lange Jahre weder ein Thema der rechtswissenschaftlichen Diskussion noch gar ein politisches Anliegen, die Landesverfassungsgesetze galten als eine Art "besseres Ausführungsgesetz zum B-VG" (Univ.-Prof. Reinhard RACK). Daß sich diese Situation in den letzten Jahren grundlegend geändert hat, zeigt beispielsweise ein im Frühjahr 1982 in Graz abgehaltenes Expertengespräch zum Thema "Landesverfassungsreform", dessen gleichbetitelter Tagungsbericht auch das oben angeführte Zitat entnommen ist (Studien zu Politik und Verwaltung, Band 3, S 12).
Bei dieser nicht nur aus föderalistischer Sicht interessanten Veranstaltung, an der zahlreiche Landespolitiker, Landesbeamte und Universitätslehrer des öffentlichen Rechts und der Politikwissenschaft teilnahmen, wurde versucht, Sinnhaftigkeit, Voraussetzungen und Möglichkeiten künftiger sowie Erfahrungen mit bereits erfolgten - mehr oder weniger umfangreichen - Neuordnungen von Landesverfassungen aufzuzeigen.
Als ein wesentliches Ergebnis der Tagung konnte festgehalten werden, daß sich die Länder zunehmend auf ihre Eigenständigkeit besinnen. Unter Berufung auf die in den letzten Jahren vom Verfassungsgerichtshof anerkannte und vom Bundesverfassungsgesetzgeber mehr als in der Vergangenheit respektierte Verfassungsautonomie der Länder haben beispielsweise plebiszitär-demokratische Instrumente, neue parlamentarische Kontroll- und Untersuchungseinrichtungen oder sogenannte Programmsätze (Niederösterreich: Art. 4 L-VG; Tirol: Präambel; Burgenland: Art. 1 L-VG) Eingang in die Landesverfassungen gefunden. Die Aufnahme von Grundrechtsbestimmungen ist beabsichtigt. Es ist

nicht auszuschließen, daß derartige Neuerungen künftig Vorbildfunktion für den Bundesverfassungsgesetzgeber haben könnten. Die vielfach beklagte "Uniformität" der Landesverfassungen scheint langsam der Vergangenheit anzugehören.

Damit die Landesverfassungsgesetzgeber den Anforderungen, die unser heutiges Demokratieverständnis und das geänderte Verhältnis Volk-Parlament-Regierung stellt, in zeitgemäßer Weise gerecht werden können, wäre es jedoch dringend erforderlich, daß die im 4. Hauptstück des B-VG enthaltenen - den Landesverfassungsgesetzgeber bundesstaatswidrig einschränkenden - engen Bindungen wesentlich gelockert werden.

2. Seit den späten 60-er und frühen 70-er Jahren haben Reformbestrebungen ihren Niederschlag in umfangreichen Novellierungen des Landesverfassungsrechtes gefunden, beginnend in Vorarlberg (LGB1.Nr. 9/1969) und Oberösterreich (LGB1.Nr. 28/1971), gefolgt von gänzlich neuen Landesverfassungen in Kärnten (LGB1.Nr. 190/1974), Niederösterreich (LGB1.Nr. 0001-1/1979) und im Burgenland (LGB1.Nr. 42/1981). Intensive Vorarbeiten, die zu Verfassungsentwürfen und im Berichtszeitraum bereits zur Teilnovellierung eines Landes-Verfassungsgesetzes geführt haben, werden derzeit in Salzburg, der Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien geleistet.
3. Die Verfassungsentwicklung im Berichtszeitraum ist durch mehrere bemerkenswerte Ereignisse gekennzeichnet (S 113). Zum einen ist das im Jahr 1981 beschlossene neue burgenländische Landes-Verfassungsgesetz (D/1981) am 4. Oktober 1982 in Kraft getreten, zum anderen wurden in der Steiermark durch die Landes-Verfassungsgesetznovelle 1982 (LGB1.Nr. 58/1982) ein Unvereinbarkeitsausschuß des Land-

tages sowie ein Landesrechnungshof eingeführt (siehe Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz - LGB1.Nr. 59/1982). Damit wurde in der Steiermark ein erster wichtiger Schritt zu einer umfassenden Landesverfassungsreform gemacht. Der Wiener Landtag hat mittels Landesverfassungsgesetz (LGB1.Nr. 26/1982) die Volksanwaltschaft für den Bereich der Wiener Landesverwaltung unbefristet für zuständig erklärt.

4. Wie in den vergangenen Jahren wurden auch zahlreiche Regelungen im Bereich des "materiellen Verfassungsrechtes" erlassen. Eine Zusammenstellung dieser und anderer wichtiger Landesgesetze findet sich im Besonderen Teil (S 113).

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Augenscheinlicher Gradmesser für die Einstellung der in der Bundespolitik maßgeblichen Kräfte zu Bundesstaat und Föderalismus ist die Gesetzgebung des Bundes. Diesbezüglich muß auch für den Berichtszeitraum festgehalten werden, daß eine Reihe von Bundesgesetzen beschlossen wurde, die auf die Rechte und speziellen Bedürfnisse der Länder sehr unterschiedlich, mehrfach aber nicht im gebotenen Ausmaß Rücksicht nehmen. In diesem Zusammenhang ist vor allem das Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 (BGBl.Nr. 165/1982) zu nennen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die rasche Errichtung von 5000 staatlich geförderten Wohnungen zu ermöglichen, um dadurch einen Beitrag zur Deckung des bestehenden Wohnungsbedarfes zu leisten. Diese auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht durchaus begrüßenswerte Maßnahme wurde jedoch durch ein Bundesgesetz realisiert, das aus föderalistischer Sicht abgelehnt werden muß. Dabei ist festzuhalten, daß Kritik an dem vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Wohnbauförderungsmodell keineswegs nur von seiten ÖVP-dominierter Länder geäußert wurde. Hauptansatzpunkt dieser Kritik war vor allem, daß der Bund Förderungen zur Errichtung von Wohnungen (Zinsen- und Annuitätenzuschüssen zu Hypothekendarlehen, die zur Deckung der gesamten Baukosten aufzunehmen sind) unter anderem nur dann leistet, wenn die Länder Zuschüsse in gleicher Höhe gewähren. Diese Zuschüsse dürfen jedoch nicht aus Mitteln nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gedeckt werden. Auch müssen die Länder in bestimmten Fällen zusätzlich die Bürgschaft für aufgenommene Darlehen übernehmen. Der Bund sicherte sich darüber hinaus ein umfassendes Überwachungsrecht, wobei die Praxis gezeigt hat, daß gerade die Bundesaufsicht in Angelegen-

heiten der Wohnbauförderung die Gestaltungsfreiheit der Länder weitgehend einzuschränken geeignet ist.

Durch das im Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 vorgesehene Förderungssystem (aufgrund des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) versucht der Bund ein weiteres Mal, in föderalismusfeindlicher Weise Einfluß auf die Finanzmittel der Länder zu bekommen. Damit verbunden ist eine nicht unwesentliche Schwächung der Finanzkraft der Länder, da das Gesetz keine zusätzlichen Finanzzuweisungen zur Deckung des den Ländern erwachsenden beachtlichen Aufwandes vorsieht. Mehrfach wurde auch darauf hingewiesen, daß die neue Art der Förderung eine unverhältnismäßig teure Finanzierungsform darstellt, durch die öffentliche Mittel "verschwendet" werden. Das Abgehen vom bestehenden einheitlichen Wohnbauförderungssystem aufgrund des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 bedeutet darüber hinaus eine nicht unwesentliche Ausweitung der Verwaltung, die natürlich mit Kosten verbunden ist.

Der Bundesrat schloß sich der Argumentation der Länder an und erhob einen Einspruch gegen das Bundes-Sonderwohnbaugesetz (S 170); der Nationalrat setzte sich jedoch in einem Beharrungsbeschluß darüber hinweg.

Demgegenüber ist beispielsweise positiv zu vermerken, daß der Bund - dringenden Länderforderungen entsprechend - die Ratifikation des Europäischen Niederlassungsabkommens vorläufig zurückgestellt hat (S 142).

Kurzbesprechungen der aus föderalistischer Sicht wichtigsten Bundesgesetze enthält der Besondere Teil (S 142).

2. Wie in den vergangenen Jahren muß auch für den Berichtszeitraum festgehalten werden, daß einige Bundesdienststellen die in den Legistischen Richtlinien festgelegten Mindestfristen zur Begutachtung von Gesetzes- und Ver-

ordnungsentwürfen häufig erheblich unterschritten haben. Als Beispiel seien die viel zu kurzen Begutachtungsfristen bei den wichtigen Dienstrechtsgesetznovellen und den Sozialversicherungsnovellen genannt. Die Länder haben dagegen in mehreren Fällen ausdrücklich Einwand erhoben und darauf hingewiesen, daß eine fachlich fundierte Stellungnahme dadurch nahezu vereitelt oder zumindest sehr erschwert wurde. Darüber hinaus haben die von den Ländern im Begutachtungsverfahren geäußerten Vorschläge und Einwendungen bei der Erstellung von Regierungsvorlagen in vielen Fällen keine Berücksichtigung gefunden.

Aus föderalistischer Sicht sei erneut die Forderung an den Bund erhoben, dem Begutachtungsverfahren künftig den gebührenden Stellenwert einzuräumen, ist es doch eine wichtige bundesstaatliche Einrichtung, die die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung gewährleisten soll.

Außerdem könnte der Bundesgesetzgeber aus den Länderstellungnahmen - abgesehen von föderalistischen Belangen - zusätzliche fachliche und gesetzestechnische Anregungen gewinnen, bessere Gesetze sind sicherlich im Interesse aller Staatsbürger.

Kritisch vermerkt werden muß schließlich noch, daß den Ländern durch die auch im Berichtsjahr mehrfach geübte Vorgangsweise, Gesetzesentwürfe als Initiativanträge in den Nationalrat einzubringen, regelmäßig jede Möglichkeit der Stellungnahme genommen wurde. Besonders bedenklich war dies im Falle des Energielenkungsgesetzes 1982 (BGBl. Nr. 545/1982) und des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 (BGBl. Nr. 546/1982); beide Gesetze enthalten Verfassungsbestimmungen, die massiv in die Rechte der Länder eingreifen. Entgegen der in Österreich allgemein anerkannten Zielvorstellung eines kooperativen Föderalismus manifestiert sich in der geübten Vorgangsweise

eine deutlich zentralistische Grundeinstellung - die beiden Initiativanträge wurden durch Abgeordnete aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien eingebracht (!).

3. Obwohl den Ländern aufgrund der sehr ungleich gewichteten Kompetenzverteilung weit weniger Regelungsbereiche offenstehen als dem Bund, haben sie doch nicht unwesentlich Anteil an der Bewältigung der großen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Anforderungen, die der moderne Wohlfahrtsstaat stellt. Beweis dafür ist die Gesetzgebung der Länder auch im Jahr 1982. Die Schwerpunkte der landesgesetzgeberischen Tätigkeit lagen auf den Gebieten Arbeits- und Sozialrecht, Wohnbau- und Wirtschaftsförderung, Kultur- und Schulanangelegenheiten, Raumordnung, Bau- und Energiewesen.

Ein bedeutender Stellenwert kam wie in den Vorjahren auch dem Umweltschutz zu. Dabei reichte der Regelungsbereich von Erklärungen zu Landschafts- und Naturschutzgebieten, über den Schutz freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen, Verordnungen bezüglich Festsetzung von Immissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Staub, Wald- und Höhlenschutz, Einrichtung eines Landschaftspflegefonds bis zur Bildung eines Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes in einem bestimmten Gebiet.

Angesichts der Vielfalt und Vielzahl der im Berichtszeitraum erlassenen landesrechtlichen Vorschriften erübrigt es sich, auf den manchmal von Bundesseite erhobenen Vorwurf einzugehen, daß die Länder ihren Aufgaben im Umweltschutz nicht nachkommen. Vielmehr könnte - auch anhand der Bundesgesetzgebung im Jahr 1982 - behauptet werden, daß der Bund seinerseits die ihm zustehenden Umweltschutzkompetenzen (beispielsweise bei Kraftfahrzeugen, Waschmitteln, Verpackungsmaterial, Fabrikslärm u.v.a.) nicht ausschöpft.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten 1982 ergangenen landesgesetzlichen Vorschriften, zum Teil mit kurzen Bemerkungen und Zitaten, findet sich im Besonderen Teil (S 113).

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG

1.1. Die extensive - verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche - Auslegung des Art. 98 Abs. 2 B-VG bildete auch bisher schon die Grundlage für zahlreiche Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage. So erhob die Bundesregierung in den Jahren 1969 bis 1981 gegen insgesamt 74 Gesetzesbeschlüsse der Landesgesetzgeber Einspruch wegen vermeintlicher Beeinträchtigung von Bundesinteressen. Das Jahr 1982 stellt diesbezüglich jedoch zweifellos einen negativen Höhepunkt dar - unter Ausnützung der inhaltlichen Unbestimmtheit der Wendung "Gefährdung von Bundesinteressen" (Art. 98 Abs. 2) erhob die Bundesregierung in 25(!) Fällen Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (S 151). Eine derartig weitgehende Bevormundung der Landesgesetzgeber durch ein Organ der Bundesvollziehung muß aus föderalistischer Sicht entschieden abgelehnt werden. Dies vor allem deshalb, weil die sachliche Begründetheit der Einsprüche - und damit ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit - auch im Berichtszeitraum in den meisten Fällen als nicht hinreichend bezeichnet werden muß.

Um diese Form der "Bundesaufsicht" auf ein dem Bundesstaat gemäßes Ausmaß zurückzuführen, haben die Länder im Punkt A/21 des Forderungsprogrammes 1976 eine Beschränkung des Einspruchsrechtes der Bundesregierung auf behauptete Eingriffe in die Bundeszuständigkeit gefordert. Ob mit der im Rahmen der Bund-Länder-Verhandlungen 1982 beschlossenen Änderung des Art. 98

Abs. 2 B-VG eine entscheidende Verbesserung gefunden werden konnte, bleibe dahingestellt (S 84, dazu S 19).

1.2. Von der Einspruchspraxis im Berichtsjahr besonders betroffen waren die Länder Niederösterreich mit acht, Tirol mit sieben und Salzburg mit sechs Einsprüchen, jeweils ein Einspruch wurde von der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Kärntner, des Oberösterreichischen, des Steiermärkischen und des Vorarlberger Landtages erhoben. Das Burgenland hat seit 1977, Wien seit 1976 keinen Einspruch mehr zu verzeichnen.

1.3. Die Einsprüche der Bundesregierung bezogen sich im Berichtsjahr insbesondere auf dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen der Länder.

Die Bundesregierung sah in den meisten Fällen Bundesinteressen dadurch gefährdet, daß die Länder der - durch die 37. Gehaltsgesetznovelle (BGBl.Nr. 306/1981) eingeleiteten - Besoldungsreform des Bundes in den jeweiligen Landesgesetzen nur zum Teil entsprachen. Dadurch und durch einzelne Zulagen-, Belohnungs-, Vorrückungs- und Freizeitregelungen wurde nach Ansicht der Bundesregierung eine derart bedeutende Besserstellung der Bediensteten der Länder und Gemeinden gegenüber denen des Bundes bewirkt, daß die gemäß Art. 21 Abs. 4 B-VG vorgesehene Möglichkeit des Dienstwechsels zwischen Bund, Ländern und Gemeinden eine wesentliche Behinderung erfuhr.

Die Länder verwiesen demgegenüber darauf, daß die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Dienst- und Personalvertretungsrechtes der Landes- und Gemeindebediensteten gemäß Art. 21 B-VG grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Die im Berichtszeitraum erlassenen dienst- und besoldungs-

rechtlichen Regelungen bewegten sich nach Ansicht der Landtage durchaus im Rahmen des dem Landesgesetzgeber zustehenden Gestaltungsfreiraumes; die bloße Behauptung einer "Beeinträchtigung der weiteren Möglichkeiten des Bundes bei der Durchführung der Besoldungsreform", sowie der Hinweis auf Beispielsfolgen beim Bund vermögen eine Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG nicht zu begründen.

- 1.4. Die übrigen acht Einsprüche betrafen einzelne Bestimmungen in Gesetzesbeschlüssen der Landtage, die nach Ansicht der Bundesregierung im Widerspruch zur Kompetenzverteilung des B-VG (Tiroler Elektrizitätsgesetz, Vorarlberger Tierschutzgesetz), zu grundsatzgesetzlichen Regelungen (Tiroler Schulorganisationsgesetz, zweifach beeinsprucht) und zum Datenschutzgesetz (NÖ Ehrungsgesetz und Steiermärkisches Jagdgesetz) standen. Weiters sah die Bundesregierung Bundesinteressen durch eine erweiterte Definition des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" (NÖ Gesetz über die Landesbürgerschaft) sowie durch die beabsichtigte Einführung einer Abgabepflicht "für das regelmäßige Aufstellen von Autobussen und Kraftfahrzeuglinien" (NÖ Gebrauchsabgabengesetz) gefährdet, wodurch der Post und der ÖBB - und damit letztlich dem Bund - erhebliche finanzielle Belastungen erwachsen wären.
- 1.5. Die Landtage trugen den Einsprüchen - im Gegensatz zum Nationalrat bei Einsprüchen des Bundesrates - in einigen Fällen durch Änderung der beeinspruchten Bestimmungen Rechnung; zumeist ergingen jedoch gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG Beharrungsbeschlüsse.

2. Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum weder Landesgesetze noch Verordnungen von Landesbehörden beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Umgekehrt stellte die Salzburger Landesregierung gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG einen Antrag auf Aufhebung einer Bestimmung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 76 Abs. 2 zweiter Satz ASVG) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Wiener Landesregierung hat gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof die Kundmachung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes gemäß § 7 Abs. 2 des Volkszählungsgesetzes 1980, mit der die Bürgerzahlen festgestellt werden, und die Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates angefochten; der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 18. Dezember 1982 (V 34/82 und Folgezahlen) beide Kundmachungen als gesetzwidrig auf. Die Wiener Landesregierung hat die Aufhebung mit der Begründung begehrt, daß mehr als 30.000 Wiener Zweitwohnungsbesitzer ihren ordentlichen Wohnsitz fälschlicherweise in Niederösterreich angegeben haben. Durch das aufgehobene Ergebnis der Volkszählung vom 12. Mai 1981 hätte Wien neben beachtlichen finanziellen Einbußen auch vier Nationalrats-Mandate an die Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg verloren. Aufgrund des revidierten Volkszählungsergebnisses wanderte ein Mandat nach Wien zurück, dafür verlor die Steiermark eines an die westlichen Länder.

3. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art. 97 B-VG

Im Berichtszeitraum verweigerte die Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG in vier Fällen die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen. Betroffen war das Kärntner Berg- und Schiführergesetz, das NÖ Feldschutzgesetz, das Oberösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz und das Wiener Jagdgesetz (S 151). Die Bundesregierung begründete die Zustimmungsverweigerungen damit, daß die Heranziehung von Organen der Bundesgendarmarie und der Bundespolizeibehörden zur Mitwirkung bei Vollziehungsaufgaben der Länder bereits ein Ausmaß angenommen hätten, das die vorrangige Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben ernstlich zu gefährden drohe. Neue Mitwirkungswünsche werden daher künftig einer besonders kritischen Prüfung unterzogen und müßten abgelehnt werden, "wenn auch bei wohlwollendster Betrachtung ein Konnex mit Aufgaben des öffentlichen Sicherheitswesens nicht erkennbar wird".

Nach Verhandlungen kam die Bundesregierung dem Oberösterreichischen, dem Kärntner und dem Wiener Landesgesetzgeber jedoch insofern entgegen, als sie letztlich einer eingeschränkten Mitwirkung von Bundesorganen, in einem Fall im Rahmen einer weiteren Gesetzesnovelle, zustimmte.

Aus föderalistischer Sicht sei zu dem im Art. 97 B-VG vorgesehenen Zustimmungserfordernis und der daraus erwachsenden Zustimmungspraxis bemerkt, daß die Bundesverfassung den Ländern verwehrt, eigene Wachkörper einzurichten. Da eine wirkungsvolle Vollziehung von Landesgesetzen jedoch häufig die Mitwirkung von Überwachungsorganen erfordert, bleibt den Ländern nur der Weg, Bundesorgane einzubeziehen. Es wäre daher nach der gegenwärtigen Verfassungslage Aufgabe des Bundes, durch ent-

sprechende personelle und finanzielle Maßnahmen die Organe der öffentlichen Sicherheit dermaßen auszustatten, daß sie den Ländern im Bedarfsfalle für Landes-Vollziehungsaufgaben zur Verfügung stehen. Das Zustimmungserfordernis gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG - dem kein Zustimmungserfordernis bei Inanspruchnahme von Landes- oder Gemeindebehörden durch mittelbare Bundesverwaltung entspricht - sollte dagegen ersatzlos entfallen (siehe auch A/20 des Forderungsprogrammes 1976).

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES^{x)}

1. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich im Berichtszeitraum mehrfach mit bundesstaatlich bedeutsamen Fragen auseinanderzusetzen. Fragen der Kompetenzverteilung, der Stellung der mittelbaren Bundesverwaltung in der Finanzverfassung, der Verfassungsautonomie der Länder sowie der Gliedstaatsverträge waren die wichtigsten Bereiche der Judikatur zum bundesstaatlichen Prinzip. Der föderalistische Gehalt dieser Judikate ist sehr unterschiedlich. Bei der Interpretation der Kompetenzbestimmungen baute der Gerichtshof die föderalistisch bedauerliche und theoretisch verfehlte Versteinerung von Landeskompetenzen weiter aus. Diese, dem verfassungsrechtlichen System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung geradezu entgegengesetzte Auffassung vom Inhalt des Art. 15 Abs. 1 B-VG scheint der Verfassungsgerichtshof nunmehr in einer Art "Grundsatzerkennntnis" (G 47/81, 39/82 vom 9.12.1982), das die bisherige Judikatur zusammenfaßt, festgeschrieben zu haben (vgl. die ausführliche Kritik bei Pernthaler/Weber, FS Melichar 1983, 149 ff).

In diesem Zusammenhang ist auf eine offenkundige Verschärfung des zentralistischen Kompetenzrechtsverständnisses dieses Gerichtshofes überhaupt aufmerksam zu machen. Neben dem gewandelten Begriffsverständnis des Kompetenztatbestandes "Zivilrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 6), der zufolge der oben angesprochenen Versteinerung von in diesem Begriffshof fallenden Landeskompetenzen sehr extensiv zugunsten des Bundes ausgelegt wird, ist

^{x)} Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Judikate mit genauer Zitierung findet sich im Besonderen Teil (S 156)

auch auf die Handhabung der "Gesichtspunktetheorie" zu-
lasten der Länder und die überaus restriktive Auslegung
des Art. 15 Abs. 9 B-VG hinzuweisen. Auch wurde die Be-
rücksichtigungsregel wieder entschärft und die Verfassungs-
pflcht zur Koordination wesentlich relativiert.

Diese Auslegung der Kompetenzbegriffe erweist sich für
die Länder besonders im Planungsrecht als verhängnisvoll,
weil sie eine geschlossene regionale Ordnungszuständigkeit
behindert. Die Planungsbefugnisse der Länder auf den Ge-
bieten der Raumordnung, die auf der modernen Theorie um-
fassender (kompetenzneutraler) Raumordnungsziele aufge-
baut sind, werden in ihrer Realisierung immer mehr durch-
löchert und unwirksam. "Raumordnung" kann im Landesbe-
reich nicht von historisch versteinerten Einzelkompetenzen
(auch im Bereich des Art. 15 Abs. 1 B-VG) ausgehen, son-
dern setzt die wirksame Bedachtnahme auf die sozio-öko-
nomischen und ökologischen Zusammenhänge der Raumordnung
in der Realität und die Allgemeinzuständigkeit der Län-
der nach dem Muster eines richtig verstandenen Art. 15
Abs. 1 B-VG sowie eine Reihe zusätzlicher ergänzender
Auslegungsregeln der verfassungsmäßigen Kooperation im
Bundesstaat voraus, deren Geltung man nach der bisherigen
Judikatur als gesichert annahm: Eine vernünftige Hand-
habung der "Gesichtspunktetheorie", eine zumindest dem
Wortlaut des B-VG entsprechende Auslegung des Art. 15
Abs. 9 B-VG sowie eine gerade in den Bereichen komplexer
Materien notwendige verfassungsmäßige Koordinationspflicht
der Gebietskörperschaften sind die Voraussetzung für eine
rechtlich wirksame Raumordnung der Länder, welche die
regionalen Gesamtzusammenhänge beachtet und nicht auf dem
Stand der örtlichen Bauplanung des 19. Jahrhunderts
bleiben will. Die einschlägige Judikatur des Verfassungs-
gerichtshofes geht jedoch an diesen Realitäten der Raum-
ordnung ebenso wie an der Grundstruktur der verfassungs-

mäßigen Allgemeinzuständigkeit der Länder und der Kooperationspflicht der Gebietskörperschaften vorbei. Sie atomisiert so notwendige Zusammenhänge des Planungsrechts nach den traditionellen Kriterien der Auslegung von isolierten Bundeskompetenzen, wobei zusätzlich noch eine deutliche Bevorzugung der für die Judikatur offensichtlich leichter zu handhabenden Einzelzuständigkeiten des Bundes erkennbar ist. Ein bloßes "Bekenntnis" zur föderalistischen Auslegungsregel (Art. 10 bis 12 sind gegenüber Art. 15 B-VG restriktiv auszulegen: VfSlg 2977/1956) - das auch im Berichtszeitraum vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich abgegeben wurde - bleibt gegenüber diesen zentralistischen Grundtendenzen der Judikatur meist ohne Konsequenzen.

2. Im Bereich der Finanzverfassung hatte der Verfassungsgerichtshof sich mit dem theoretisch und praktisch gleich schwierig zu lösenden Problem der Kostentragung im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden) und der Sicherheitsverwaltung in Besorgung durch Städte mit eigenem Statut auseinanderzusetzen. Bei der Auslotung der Stellung der mittelbaren Bundesverwaltung im System der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches ging der Verfassungsgerichtshof von der herrschenden Lehre, aber auch von seiner bisherigen Judikatur ab und ordnete die "mittelbare Verwaltung" dem Kreis der in § 2 F-VG normierten selbst zu finanzierenden "ihren Aufgaben" zu. Dies wurde damit begründet, daß die ausführende Gebietskörperschaft ihre Organisation zur Verfügung stelle und damit auch jenes Maß an Autonomie der Verwaltungsführung besitze - die sich insbesondere in der Organisationsgewalt und Diensthoheit äußere -, welche eine Zuordnung dieser Tätigkeit zu den eigenen Aufgaben nach § 2 F-VG rechtfertige. Vom

rein pragmatisch-budgetären Standpunkt aus gesehen bedeutet das Erkenntnis sicherlich eine weitere Belastung der Haushalte der die "mittelbare Verwaltung" ausführenden Gebietskörperschaften, die im Finanzausgleich eine Berücksichtigung finden muß. Staatstheoretisch klingt hier jedoch ein weit größeres Maß an verfassungsrechtlicher Autonomie an, als dies bisher angenommen wurde. Bundesstaatstheoretisch gesprochen, nähert sich diese vom Verfassungsgerichtshof nunmehr vertretene Auffassung über die mittelbare Bundesverwaltung - und dies gilt in modifizierter Form auch für den Bereich der Gemeindeverwaltung - mehr der Bundesauftragsverwaltung des Art. 85 des Bonner Grundgesetzes als dem bisherigen Verständnis einer dezentralisierten Verwaltung einheitsstaatlicher Tradition. Dieses theoretisch wohlausgewogene Erkenntnis stellt vielleicht das föderalistisch weitreichendste Erkenntnis dar und zeigt zugleich auf, daß dem Verfassungsgerichtshof die tiefere Einsicht in die komplexen verfassungsrechtlichen Systementscheidungen der österreichischen Bundesstaatlichkeit, die in vielen anderen Judikaten, insbesondere zur Kompetenzverteilung, vermißt wird, an sich durchaus geläufig wäre. Allerdings ist zu beachten, daß mit diesem "neuen Verständnis" der mittelbaren Bundesverwaltung andere Verfassungsstrukturen - unbeschränktes Weisungsrecht, Instanzenzug, fehlende Eigenverantwortlichkeit u.a. - in Widerspruch stehen bzw. gleichfalls eine neue Auslegung erfahren müßten.

3. Die Verfassungsautonomie der Länder wurde im Berichtszeitraum zweimal angesprochen. Einmal erkannte der Verfassungsgerichtshof, daß die Wiederverlautbarungsregeln der Länder ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Landesverfassungsrecht haben, was wiederum bedeutet, daß die Wiederverlautbarung von Landesrecht dem Bereich der

Verfassungsautonomie der Länder zuzuordnen ist. Dies ist eines jener seltenen Erkenntnisse, in denen der Verfassungsgerichtshof das Landesverfassungsrecht als Prüfungsmaßstab heranzog.

Im Erkenntnis zum Salzburger Gesetzesentwurf über die Einführung der Briefwahl stellte der Verfassungsgerichtshof fest, daß Art. 99 Abs. 1 B-VG zwar eine materielle Einschränkung der inhaltlichen Möglichkeiten des Landesverfassungsgesetzgebers darstelle, nicht jedoch als Kompetenznorm deutbar sei. Die rechtstheoretisch nicht eindeutig abgrenzbare Schranke zwischen materiellrechtlichem Gehalt von Kompetenzbestimmungen und kompetenzrechtlichem Gehalt von materiellem Recht wurde vom Gerichtshof im Sinne einer formalen, auf das Verfahren nach Art. 138 Abs. 2 B-VG abgestellten Kompetenzrechtsbetrachtung gezogen. Diese Vorgangsweise ist aus föderalistischer Sicht sicherlich zu begrüßen. Denn auf Grund der Wirkung der Kompetenzfeststellungserkenntnisse als Bundesverfassungsrecht, was in der Folge wiederum im Sinne der Versteinerungstheorie auszulegen ist, würde eine inhaltliche Prüfung im Verfahren nach Art. 138 Abs. 2 B-VG zu einer unabsehbaren Folge von Einschränkungen der Kompetenzen des Landesverfassungsgesetzgebers führen.

4. In einem Erkenntnis zu einem Sozialhilfeabkommen der Länder hatte der Verfassungsgerichtshof strittige Fragen des Gliedstaatsvertragsrechts zu klären. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, daß Gliedstaatsverträge ausschließlich die Länder binden und niemals die Normunterworfenen. Damit wurde die bisher umstrittene Frage nach der Zulässigkeit der generellen Transformation verneint. Zugleich wurde festgestellt, daß es für die Länder keine bundesverfassungsgesetzlichen Bindungen dahingehend gibt, wie sie die zur Aktualisierung der von der Ländervereinbarung

intendierten Rechtswirkungen über die Bindung der Vertragspartner hinaus herbeiführen wollen. Die Ausgestaltung des Transformationsaktes kann daher im Rahmen der Verfassungsautonomie der Länder erfolgen. Die damit vom Verfassungsgerichtshof bezogene Position trachtet die rechtsstaatliche Forderung nach umfassendem Rechtsschutz (Art. 138a B-VG sieht als Antragsberechtigte nur Bundes- und Landesregierungen vor) und die föderalistische Komponente des Art. 15a B-VG durch Zuweisung des Transformationsakts zum Bereich der Verfassungsautonomie der Länder miteinander zu harmonisieren, wobei der Bereich der Verfassungsautonomie - insbesondere die Tatsache, daß die Länder bereits verschiedene Modelle der Transformation verwirklicht haben - offenkundig gering gewertet wurde.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes

- 1.1. Vom Scheitern der Verhandlungen über die Teillösung im Frühjahr 1982 war auch der Bundesrat betroffen. Damit die Länderkammer im Bundesparlament ihrer eigentlichen Aufgabe - die gleichberechtigte Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes zu gewährleisten - wirkungsvoller als in der Vergangenheit nachkommen kann, hatten die Länder nämlich die Aufwertung des Bundesrates gefordert. Kernpunkt der beabsichtigten Reform war neben dem "Rederecht" der Landeshauptmänner im Bundesrat sowie dem Recht der Länderkammer, Gesetzesanträge an den Nationalrat zu stellen, vor allem die Bestimmung, daß Bundes(verfassungs)gesetze, mit denen die Zuständigkeitsverteilung bzw. allgemein das Rechtsverhältnis zwischen Bund und Ländern modifiziert wird, nur dann Gültigkeit erlangen können, wenn der Bundesrat mit qualifizierter Mehrheit zustimmt. Dies hätte der dauernden Beschneidung der Länderrechte durch den Bundesgesetzgeber zwar nicht von vornherein Einhalt geboten, diese aber doch wenigstens erheblich erschwert.
- 1.2. Da es zu keiner Einigung kam mußte der Bundesrat auch im Berichtszeitraum (418. bis 430. Sitzung) mit dem unzureichenden Mittel des "aufschiebenden Veto" das Auslangen finden. Im Gegensatz zu den Jahren 1979 bis 1981 machte der Bundesrat jedoch von seinem Recht Gebrauch und beeinspruchte in elf Fällen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates (S 170). Dabei veranlaßten verfassungsrechtliche Bedenken die Länderkammer zu einem, wirt-

schaftliche Gründe zu insgesamt sieben, unmittelbar beeinträchtigte Länderinteressen dagegen nur zu drei Einsprüchen gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates. Letztere betrafen das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz, das Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung und das Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982. In allen drei Fällen verwies der Bundesrat in seiner Einspruchsbegründung auf die neuerlichen schwerwiegenden Eingriffe des Bundes in die Finanzhoheit der Länder, die auf die Dauer zur deren finanzieller Aushöhlung und zu einer Entwicklung in Richtung Vollzugsföderalismus führen werden. Der Nationalrat ging jedoch auf die Bedenken der Länderkammer nicht ein und faßte in allen elf Fällen - zum Teil erst im Jahr 1983 (Einsprüche der 430. Sitzung) - Beharrungsbeschlüsse.

1.3. An dieser Stelle sei vermerkt, daß aus föderalistischer Sicht noch eine Reihe weiterer Einsprüche geboten gewesen wäre (S 142). Die Mitglieder des Bundesrates ließen sich jedoch wie in der Vergangenheit in ihrem Abstimmungsverhalten - bei Einsprüchen wie "Nichteinsprüchen" - mehr von ihrer Parteizugehörigkeit als von den Interessen der durch sie vertretenen Länder leiten. Eine Änderung dieser Verhaltensweise wäre daher, unabhängig von allen rechtlichen Reformen, der eigentliche Schritt für eine Aufwertung der Länderkammer und damit der Bundesstaatlichkeit Österreichs.

1.4. Auch im Berichtsjahr wurden in einigen wenigen Fällen zu Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates Länderexperten als Sachverständige beigezogen (§ 40 Abs. 2 GOGNR). Dabei wurden Vorlagen eines Vergabegesetzes, eines Fernwärmeförderungsgesetzes,

eines Kunsthochschul-Studiengesetzes, eines Sonderabfallbeseitigungsgesetzes und eines Bundesgesetzes über die Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz behandelt. Zu diesen Vorlagen wurden den Parlamentsklubs ebenso wie zum Strafrechtsänderungsgesetz 1982 gemeinsame Stellungnahmen der Länder unterbreitet.

Aus föderalistischer Sicht wäre zu begrüßen, wenn der Bundesgesetzgeber von der im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates vorgesehenen Möglichkeit, Ländervertreter in den Gesetzwerdungsprozeß einzubeziehen, öfter als bisher Gebrauch machen würde. Dies vor allem bei Gesetzesvorhaben, die als Initiativanträge in den Nationalrat eingebracht werden und so dem üblichen Begutachtungsverfahren durch die Länder entzogen sind.

2. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern

2.1. Bei der Landeshauptmännerkonferenz vom 18. November 1982 wurden zwei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und allen neun Ländern unterzeichnet:

- die Vereinbarung betreffend die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (BGBl.Nr. 118/1983 - Besprechung im Abschnitt 3 dieses Kapitels sowie S 180) und
- die Vereinbarung betreffend den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (BGBl.Nr. 292/1983 - siehe S 180).

Die Ursprünge der letztgenannten Vereinbarung reichen bis in das Jahr 1975 zurück. Von seiten der Länder wurde nämlich seinerzeit der Vorschlag unterbreitet, die einschlägigen ÖNORM-Grenzwerte für den Schwefelgehalt im Heizöl herabzusetzen und darüber auch eine Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abzu-

schließen. Nachdem zwischen Vertretern des Bundes und der Länder im Frühjahr 1977 das Einvernehmen über einen Vertragsentwurf erzielt werden konnte, wurde die Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zweimal - in den Jahren 1978 und 1980 - mit der Begründung fehlender "formeller Voraussetzungen" auf seiten des Bundes kurzfristig abgesagt. Der nunmehr doch noch erfolgte Abschluß der Vereinbarung ist daher auch aus föderalistischer Sicht zu begrüßen.

- 2.2. Eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde im Berichtsjahr auch zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Lande sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (BGBl.Nr. 113/1982, LGB1.Nr. 0802-2 - siehe S 180) abgeschlossen. Durch diese Vereinbarung soll im Laufe von fünf Jahren eine koordinierte Entwicklung des Landes Niederösterreich - insbesondere der Problemgebiete - durch gemeinsame Förderungsmaßnahmen gewährleistet werden. Gefördert werden sollen insbesondere die Bereiche Wirtschaft, Fremdenverkehr, Wohnbau, der öffentliche Verkehr sowie die Gebiete Wissenschaft, Forschung, Bildung und Sport. Die Gerichtsorganisation soll im Hinblick auf eine "funktionierende Justiz", aber auch auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmt werden. Die Realisierung des Marchfeldkanals ist ein weiterer wesentlicher Punkt der Vereinbarung.

Der Abschluß von Vereinbarungen zwischen dem Bund und einem bestimmten Land über Vorhaben, an denen beide Gebietskörperschaften interessiert sind, muß aus föderalistischer Sicht différenziert beurteilt werden. Positiv zu werten ist, daß gemeinsame Maßnahmen dadurch viel gezielter den spezifischen Bedürfnissen des be-

treffenden Landes angepaßt werden können. Kritisch zu betrachten sind solche Vereinbarungen jedoch unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der Länder sowie wegen der daraus erwachsenden finanziellen Abhängigkeit und des gesteigerten Einflusses des Bundes auf Landesangelegenheiten. Derartige Art. 15a-Vereinbarungen wurden bisher mit Kärnten (BGBl.Nr. 38/1980, LGB1.Nr. 82/1979) und Wien (BGBl.Nr. 18/1980, LGB1.Nr. 21/1979) abgeschlossen, im Berichtsjahr wurden Verhandlungen über ein weiteres Abkommen zwischen dem Bund und dem Land Kärnten bezüglich Vorhaben an denen beide Gebietskörperschaften interessiert sind aufgenommen.

- 2.3. Hinsichtlich einer Vereinbarung zwischen dem Bund und allen Ländern betreffend die gesetzliche Regelung des Vergabewesens und über die Verwendung von Betonstählen wurden konkrete Verhandlungen fortgeführt. Weitgehend abgestimmte Vertragsentwürfe konnten im Berichtsjahr erarbeitet werden.

3. Gemeinsame Einrichtungen

- 3.1. Wie bereits im Jahr 1981 in Aussicht gestellt beschloß das Land Salzburg am 29. Juni 1982, die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Krankenanstellenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (BGBl. Nr. 453/1978) mit 30. Juni 1982 zu kündigen. Dies wurde nach Ansicht der Salzburger Landesregierung deshalb notwendig, weil zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern keine Einigung über eine Vergrößerung der Finanzmasse des Krankenanstellen-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) und eine Änderung des Spitalsfinanzierungssystems gefunden werden konnte, und die Krankenanstaltenerhalter - im wesentlichen Länder und Gemein-

den - künftig nicht mehr bereit und auch nicht in der Lage seien, die ständig steigenden finanziellen Belastungen bei der Krankenanstaltenfinanzierung zum überwiegenden Teil allein zu tragen. Die Länder hatten mehrfach ein Kostendeckungsverhältnis im Rahmen des KRAZAF verlangt, wie es zum Zeitpunkt des ersten Vereinbarungsabschlusses im Jahr 1978 bestanden hatte. Dies erfordere nach ihren Berechnungen einen zusätzlichen Betrag von 500 Mio. Schilling.

Gleichzeitig mit der Kündigung trat der Salzburger Landeshauptmann für sofortige Verhandlungen mit dem Ziel einer völligen Neuordnung der Krankenanstalten-Zusammenarbeit ein.

Wurde dieses Ziel im Jahr 1982 auch nicht erreicht, so konnte in der Landeshauptmännerkonferenz vom 18. November 1982 doch eine neue Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1983 und 1984 unterzeichnet werden (BGB1.Nr. 118/1983 - siehe S 180). Inhaltlich unterscheidet sich die neue Vereinbarung von der aus dem Jahr 1978 im wesentlichen dadurch, daß der Bund und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger dem Fonds im Jahr 1983 zusätzlich 100 bzw. 285 Mio. Schilling und im Jahr 1984 zusätzlich 140 bzw. 260 Mio. Schilling zur Verfügung stellen. Die Länder wiederum werden die Vereinbarung in dieser Zeit nicht kündigen und auch keine weiteren finanziellen Forderungen an die Vertragsparteien richten. Die zusätzlichen für zwei Jahre zur Verfügung stehenden Mittel in der Gesamthöhe von 785 Mio. Schilling werden im Rahmen eines neuen "Teilbetrages 3" nach Leistungskriterien an die Rechtsträger der Krankenanstalten verteilt werden. Eine wichtige Neuerung stellt auch die Bestimmung dar, daß die Gewährung von Investitionszuschüssen für Krankenanstaltenneu- und -zubauten

künftig der vorherigen Genehmigung durch den Fonds bedarf.

Nach Ansicht der Vertragsparteien sollen dem Fonds in den Jahren 1983 und 1984 nicht nur zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, sondern es soll auch die Strukturreform im Bereich der österreichischen Krankenanstalten fortgeführt werden. Ziel dieser Bestrebungen muß sein, daß die Mittel aus dem KRAZAF ab dem Jahr 1985 nach Leistungskriterien, allenfalls über Länderunterquoten auf die Krankenanstalten verteilt werden. Zu diesem Zweck haben Bund, Länder und Krankenversicherungen auch einen gemeinsamen Arbeitskreis eingerichtet.

- 3.2. Eine wichtige gemeinsame Einrichtung von Bund, Ländern und Gemeinden ist die ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK). Nachdem im Jahr 1981 das Österreichische Raumordnungskonzept beschlossen werden konnte, konzentrierte sich die Tätigkeit der ÖROK unter anderem darauf, das Konzept weiterzuentwickeln, zu verbessern und einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Zu diesem Zweck erschien in der ÖROK-Schriftenreihe auch eine Kurzdarstellung des österreichischen Raumordnungskonzeptes. Daneben wurden verschiedene Gutachten und Untersuchungen erstellt, auch die ÖROK-Grundlagenarbeit wurde fortgeführt. Eine Zusammenstellung aller im Rahmen der Schriftenreihe herausgegebenen Arbeiten sowie der übrigen Aktivitäten der ÖROK findet sich im Besonderen Teil (S 194).

- 3.3. Gemäß Art. 9a B-VG ist die UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG eine gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern. Dementsprechend hat auch die Unterkommission des Landesverteidigungsrates zur Behandlung des Entwurfes des Landesverteidigungsplanes unter Beiziehung von Länderver-

tretern die Materien Zivile Landesverteidigung und Wirtschaftliche Landesverteidigung weiter behandelt und im September 1982 auch abschließen können; ebenfalls abgeschlossen wurden die Beratungen zum Bereich Verkehr und Nachrichtenwesen. Sitzungen der Landeskoordinationsausschüsse fanden im Berichtszeitraum lediglich in Salzburg statt, die Einberufung dieser Gremien obliegt den einzelnen Landeshauptmännern. Im Vordergrund der Beratungen standen Fragen der Koordinierten Führung (S 198).

Eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hinsichtlich des Warn- und Alarmsystems konnte im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden.

- 3.4. Auch im Jahr 1982 wurde die konstruktive Zusammenarbeit auf den Gebieten ROHSTOFFFORSCHUNG und ROHSTOFFSICHERUNG im Rahmen der bewährten Koordinationskomitees mit allen Ländern fortgeführt. Durch die Errichtung eines "Rohstoffforschungsinstitutes" bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften wurde die institutionelle Basis der Rohstoffforschung entsprechend den gewachsenen Aufgaben verstärkt. Fortgeführt wurden die im Rahmen der allgemeinen systematischen Untersuchungen durchgeführte aeromagnetischen Vermessung des Bundesgebietes sowie das Projekt "Geochemische Beprobung des Bundesgebietes". Nach Beendigung dieses Forschungsvorhabens wird Österreich über eine moderne Ausgangsbasis für weitere gezielte Prospektions- und Explorationsarbeiten nach bisher unbekannten Vorkommen mineralischer Rohstoffe verfügen. Die im Berichtsjahr durchgeführten Einzelprojekte umfaßten gezielte Sucharbeiten nach bestimmten mineralischen Rohstoffen, die Nutzung von Alt- und Abfallstoffen sowie die Verbesserung technischer Innovationen. Im Oktober 1982 wurde die 5. Arbeits-

tagung im Rahmen der Bundesländerkooperation abgehalten, deren Schwerpunkt auf der geothermischen Forschung und Nutzung lag.

3.5. Neben diesen gesondert besprochenen Aktivitäten im Rahmen gemeinsamer Einrichtungen der Gebietskörperschaften fanden wie in den Vorjahren zahlreiche EXPERTENGESPRÄCHE zu verschiedenen Materien statt. Erinnerung sei auch an die Tätigkeit der - aufgrund einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung bestehenden - Schulbuchkommission der Länder (Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich, Vorarlberg) und die der Gemeinsamen Filmbewertungskommission, an der alle neun Länder beteiligt sind. Ein großer Teil der im Berichtsjahr abgehaltenen Expertentagungen fand in Zusammenarbeit mit der Verbindungsstelle der Bundesländer statt.

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1. Nachdem das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften von seiten Österreichs bereits im Mai 1980 unterzeichnet worden ist, erfolgte im Berichtsjahr endlich auch die Ratifikation des Übereinkommens (BGBl.Nr. 52/1983). Ziel der Rahmenkonvention ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Ländern, Regionen und Gemeinden der Mitgliedstaaten des Europarates soweit als möglich zu erleichtern und zu fördern. Bedenkt man die vielfältigen guten Kontakte der Bundesländer zu benachbarten Gebietskörperschaften, so ist an der Bedeutung dieses Abkommens für die Intensivierung, aber auch die Begründung neuer Beziehungen nicht zu zweifeln. Umso bedauerlicher ist daher, daß die Rahmenkonvention durch eine Bestimmung wesentlich abgewertet wird, die Art und Ausmaß der Zuständigkeit der Gebietskörperschaften, Vereinbarungen mit dem benachbarten Ausland abzuschließen, von der innerstaatlichen Rechtsordnung abhängig macht. Diese ausdrückliche Anerkennung des Vorranges des innerstaatlichen Verfassungsrechts entspricht einem von österreichischer Seite nachträglich vertretenen Wunsch! Österreichs Länder und Gemeinden haben bekanntlich keine Zuständigkeit, auf der Ebene des Völkerrechts Vereinbarungen abzuschließen. Sie sind daher nach wie vor auf Kontakte im Rahmen ihrer Privatrechtssubjektivität oder auf unverbindliche Absprachen beschränkt. Das Monopol der Regelung außenpolitischer Angelegenheiten bleibt wie bisher beim Bund.

In einer sich darauf beziehenden parlamentarischen Anfragebeantwortung (S 200) teilte Bundeskanzler Dr. Kreisky darüber hinaus mit, daß an diesem Zustand derzeit auch

keinerlei Änderung vorgesehen ist. Der Bund ist also auch weiterhin nicht bereit, diesbezügliche Anliegen der Bundesländer - verwiesen sei auf Pkt. A/5 des Forderungsprogrammes - zu erfüllen. Daran konnten auch Entschließungsanträge im Nationalrat und im Bundesrat nichts ändern, in denen die Bundesregierung aufgefordert wird, das Rahmenübereinkommen zum Anlaß zu nehmen, "nicht nur duldende, sondern aktive Regionalismuspolitik zu betreiben" und den Gebietskörperschaften, vor allem den Bundesländern die Möglichkeit zu geben, "in Übereinstimmung mit den gesamtösterreichischen Interessen auch eine rechtlich wirksame Regionalismuspolitik zu betreiben". Der Entschließungsantrag wurde im Bundesrat (425. Sitzung) angenommen, im Nationalrat (118. Sitzung) hingegen abgelehnt.

- 2.1. Die Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (ARGE ALP), die am 12. Oktober 1972 gegründet worden ist, konnte im Berichtsjahr ihr 10-jähriges Bestandsjubiläum begehen. Aus diesem Anlaß wurde auch Band 26 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung "Der Föderalismus im Alpenraum" (Pernthaler/Kathrein/Weber) vorgestellt.

Bei der jährlichen Konferenz der Regierungschefs der in der ARGE ALP zusammengeschlossenen Länder, Kantone und Regionen (Freistaat Bayern, Kanton Graubünden, Autonomen Provinzen Bozen und Trient, Region Lombardei, Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg) am 18. Juni 1982 wurde der Kanton St. Gallen als neuntes Mitglied aufgenommen.

Die derzeit fünf bestehenden, von den Regierungschefs eingesetzten Kommissionen - Verkehr (I), Berggebiete und Umweltschutz (II), Kultur (III), Gesundheitswesen und Familienpolitik (IV) und Wirtschaft (V) erstellten

im Berichtszeitraum eine Reihe von Arbeitspapieren, die als Grundlage für Beschlüsse der ARGE ALP dienen. Als Schwerpunkte sind zu nennen der Entwurf einer Studie über den grenzüberschreitenden Verkehr und des Verkehrskonzeptes 1982, einen Bericht über den Natur- und Landschaftsschutz, der Ergebnisbericht über den Kongreß "Die Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum", Berichte über die Zusammenarbeit der Archive, Bibliotheken und Museen, sowie die Erwachsenenbildung und das Berufsschulwesen, weiters der Ergebnisbericht über die Fachtagung zur Familienpolitik. Ein nicht nur kulturell bedeutsamer Erfolg konnte durch die Herausgabe eines ARGE-ALP-Kulturpasses erzielt werden. Dieses erste gemeinsame Dokument der Arbeitsgemeinschaft berechtigt zum freien bzw. ermäßigten Eintritt in über 60 Museen aller neun Mitgliedsländer und soll darüber hinaus den Zugang zu kulturellen Einrichtungen erleichtern.

- 2.2. Die Vollversammlung der Regierungschefs der im November 1978 gegründeten Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE-ALPEN-ADRIA, Regionen Trentino-Südtirol, Friaul-Julisch Venetien und Venetien, die Republiken Kroatien und Slowenien, die Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark, Beobachterstatus haben Bayern und Salzburg) fand am 29. Oktober 1982 statt. Auch die vier Kommissionen der ARGE-ALPEN-ADRIA Raumordnung und Umwelt (I), Transport- und Verkehrswesen (II), Kultur- und Informationswesen (III) sowie Wirtschaft (IV) erarbeiteten im Berichtsjahr zahlreiche Arbeitsgrundlagen für weitere Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft. Zu nennen ist vor allem der erste gemeinsame Raumplanungsbericht; des weiteren wurde ein viersprachiges Glossar von 110 Raumplanungsbegriffen veröffentlicht, das die

Verständigung nicht nur innerhalb der Kommission erleichtern soll. Der Wasserwirtschafts- und Umweltbericht konnte 1982 zum größten Teil abgeschlossen werden.

Im Berichtsjahr fanden zahlreiche Veranstaltungen etwa eine Tagung über Föderalismus und Regionalismus statt, ein besonderer Akzent wurde mit der Durchführung der Alpen-Adria-Spiele gesetzt, die eine gemeinsame Sporttradition begründen sollen.

2.3. Im September 1982 kam es erstmals zu einer Zusammenkunft der Kommissionsvorsitzenden der ARGE ALP und der ARGE-ALPEN-ADRIA, bei dem der Austausch von Informationen und ständige direkte Kontakte bei der Lösung gemeinsamer Probleme beschlossen wurden. Die Zusammenarbeit der beiden Arbeitsgemeinschaften, mit der im April 1982 gegründeten Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Westalpen (ARGE-WESTALPEN) soll künftig auch den Grundstein für einen "Rat der Alpenregionen" bilden.

2.4. In Gründung befand sich im Jahr 1982 auch eine Arbeitsgemeinschaft "Donauregion", der neben Oberösterreich, Niederösterreich und Wien auch Länder und Regionen der Bundesrepublik Deutschland, Ungarns, Jugoslawiens und der Tschechoslowakei angehören werden. Ziel der ARGE "Donauregion", die nach dem Vorbild der bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaften organisiert sein soll, ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Mitgliedsländer, insbesondere auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in den Bereichen Landschaftsschutz und Fremdenverkehr.

2.5. Fortgeführt wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch im Rahmen einer Reihe weiterer Institutionen. Genannt seien vor allem die Bodensee-Konferenz

(Vorarlberg, Bayern, Baden-Württemberg, Kantone Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau), Quadrigon (Kärnten, Friaul-Julisch Venetien, Slowenien, Kroatien), die Ständige Kommission für regionale Zusammenarbeit zwischen dem Land Steiermark und Slowenien, die Gesprächsgruppen zwischen Bayern und benachbarten österreichischen Bundesländern (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg), die Gesprächsgruppen zwischen Burgenland und den benachbarten ungarischen Komitaten bzw. slowenischen Regionen (Győr/Sopron, Vas, Kroatien, Slowenien) und die Österreichisch-Deutsche Raumordnungskommission (ÖDROK).

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Auch im Berichtsjahr bemühte sich das von den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg getragene Institut für Föderalismusforschung, seinen im Gründungsvertrag verantworteten Aufgaben, der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus und der Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung durch zahlreiche Aktivitäten gerecht zu werden. So erschienen in der Schriftenreihe des Instituts im Jahr 1982 neben dem 6. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1981) folgende fünf Veröffentlichungen:

- Bd. 23 "Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen"; herausgegeben von Univ.Prof.Dr.Peter Pernthaler. Das Buch gibt die im Rahmen des vom Institut im Oktober 1981 veranstalteten Seminars gehaltenen Grundsatz- und Kurzreferate sowie zahlreiche Erfahrungsberichte aus sieben Bundesländern wieder.
- Bd. 24 "Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat". Univ.Prof.Dr.Theo Öhlinger setzt mit dieser Untersuchung seine Studie "Verträge im Bundesstaat", die als Band 9 in der Schriftenreihe erschienen ist, fort.
- Bd. 25 "Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat". Ziel dieser von Univ.DoZ.Dr.Harald Stolzlechner verfaßten Studie ist es, auf die Problematik der Übereignung von öffentlichen Sachen hinzuweisen, die in der Vergangenheit in der Regel zugunsten des Bundes erfolgt ist.
- Bd. 26 "Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines

alpenregionalen Leitbildes". Univ.Prof.Dr.Peter Pernthaler, Univ.Ass.Dr.Irmgard Kathrein und Univ.Ass.Dr.Karl Weber zeigen in dieser Untersuchung an den Beispielen Bayern, Graubünden, Tirol und Südtirol den "föderalistischen Istzustand" in den Alpenländern, der in weiterer Folge die Grundlage für Vergleiche und Ausblicke auf Reformvorhaben und Entwicklungstendenzen des alpenregionalen Föderalismus bildet.

Bd. 27 "Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts". Die Studie von Univ.Prof.Dr.Peter Pernthaler will dazu beitragen, daß diese geschichtsbelasteten Begriffe, die heute wieder stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit treten, als Fundament der österreichischen Verfassungsordnung erkannt werden.

Daneben hat das Institut für Föderalismusforschung noch zahlreiche weitere Aktivitäten u.a. auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit gesetzt. Erinnerung sei an die Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Informationsblattes (IFö).

2. Von den zahlreichen 1982 abgehaltenen Veranstaltungen zu den Themen Föderalismus und Bundesstaat seien zwei besonders hervorgehoben:
 - 2.1. Zum einen das bereits erwähnte, an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz abgehaltene Expertengespräch zum Thema "Landesverfassungsreform" (S 31).

Ausgehend von der Verfassungsautonomie der Länder als wesentliches Element des bundesstaatlichen Prinzips wurden vor allem vier Reformschwerpunkte diskutiert: Die Einführung von Einrichtungen der direkten Demokratie

wie Volksbefragung, Bürgerinitiativen, Bürgerbeteiligung bei wichtigen Gesetzesvorhaben sowie Auskunfts- und Beschwerderechte, um dem Bürger ein größeres Maß an Einfluß und Mitwirkung einzuräumen; eine Reform des Wahlrechtes hin zu einem mehr persönlichkeitsorientierten und damit die Verantwortlichkeit des Politikers betonenden sowie die Einführung der Briefwahl; der Ausbau der Kontrolleinrichtungen beispielsweise in Form von Landesrechnungshöfen, Kontrollämtern oder Untersuchungsausschüssen, weiters eine Stärkung der landesparlamentarischen Minderheitsrechte; die Reform des Landesbudgetrechtes, wobei bei aller Wahrung der Länderautonomie ein ländereinheitliches Haushaltsverfahrensrecht sowie die Erstellung mehrjähriger Finanzpläne für notwendig erachtet wurde, was die Aussicht auf einen länderfreundlicheren Finanzausgleich verbessern würde.

- 2.2. Als zweite der aus föderalistischer Sicht bemerkenswerten Veranstaltungen des Jahres 1982 sei das dreitägige Symposium zu Ehren von Leopold Kohr unter dem Motto "Rückkehr zum menschlichen Maß - Kleinheit als Überlebensprinzip" im April 1982 in Salzburg herausgegriffen. Der 1909 in Oberndorf bei Salzburg geborene Leopold Kohr ergriff nach Studien der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Innsbruck, Wien, Paris und London - entgegen seiner ursprünglichen Absicht, Anwalt zu werden - den Beruf eines freien Publizisten. Nach dem Anschluß Österreichs an Deutschland emigrierte Kohr in die USA und weiter nach Kanada. In den folgenden Jahrzehnten entfaltete er eine rege Lehrtätigkeit in den Fächern Nationalökonomie und Politische Philosophie an einer Reihe angesehener amerikanischer Universitäten; nach seiner Emeritierung im Jahr 1974 erfolgte seine Berufung an das University College of

Wales, wo er in engen Kontakt mit der aufstrebenden walisischen Unabhängigkeitsbewegung kam. Leopold Kohr entwickelte bereits in den frühen Vierzigerjahren seine Theorie der Größe (u.a. "The Breakdown of Nations", 1957, das in deutscher Übersetzung in Kürze im Orac-Verlag, Wien, erscheinen soll).

Für Kohr ist das Problem, dem die Welt heute gegenübersteht, nicht die Wirtschaftskrise, nicht die Arbeitslosigkeit und nicht die Inflation an sich, das Problem ist das Ausmaß der Krise. "Es ist der Umfang, die Größe eines Zustandes, die ihn zum Problem macht. Dieses Größenproblem ergibt sich in allen Bereichen des Lebens, es ist ein Problem unserer Zeit". Für ihn liegt die einzige Möglichkeit, dieser Probleme Herr zu werden, in einer Trendumkehr - nicht in der Vergrößerung, sondern der Verkleinerung unserer politischen und wirtschaftlichen Gebilde. Da der Mensch das Maß aller Dinge sei und der Mensch klein sei, müßten sich seine Schöpfungen an ihm orientieren.

Landeshauptmann Dr. Haslauer, der das Symposium, an dem prominente Schüler und Anhänger der Kohr'schen Lehre teilnahmen, mit einem Referat zum Thema "Vom Geist des Föderalismus" eröffnete, erklärte, daß die Philosophie Leopold Kohrs eine Ermunterung für die Föderalismusbestrebungen in Österreich sei. Föderalismus, eine Idee mit geistespolitischem, gesellschaftspolitischem und staatspolitischem Inhalt stelle für ihn ein Bekenntnis für die Eigenrechte und die Eigenverantwortung des Menschen sowie für eine offene und freie Gesellschaft dar. Föderalismus sei eine Bewegung der kleinen und überschaubaren Einheiten. Die staatspolitische Komponente des Föderalismus begründe daher das Recht der Länder und Gemeinden auf Stärkung ihrer Kompetenzen.

II.
BESONDERER THEIL

A 1

=====

ZWISCHENBERICHT ÜBER DIE VERHANDLUNGEN
DES LÄNDER-FORDERUNGSPROGRAMMES

BEANTWORTUNG EINER PARLAMENTARISCHEN ANFRAGE*)

=====

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Neisser und Genossen an
den Bundeskanzler betreffend Länderforderungsprogramm

Das erste Länderforderungsprogramm ist durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 teilweise erfüllt worden. Seit Jahren wird über ein zweites Länderforderungsprogramm verhandelt. Die öffentlichen Berichte über die Fortschritte in den Verhandlungen sind unterschiedlich. Soviel scheint sicher, daß auch der Bund den Ländern ein Gegenforderungsprogramm präsentiert hat. Dieses Gegenforderungsprogramm ist mit dem Wesen des Bundesstaates, der in Österreich ohnehin nicht so ausgeprägt ist, wie in anderen bundesstaatlichen Ordnungen, deshalb nicht ohne weiteres vereinbar, weil es in Österreich doch um die Stärkung der Länder und nicht um die Stärkung des ohnehin übermächtigen Bundes gehen sollte.

In zwei Ländern - in Tirol und Vorarlberg - hat es Volksbewegungen für eine Stärkung des Föderalismus gegeben: "Pro Vorarlberg" und "Pro Tirol". In Vorarlberg wurde diese Bewegung durch eine Volksabstimmung noch unterstrichen, der Landeshauptmann von Vorarlberg, Dr. Kessler, meinte laut "Salzburger Nachrichten" vom 1. Juni 1982, daß die Verhandlungen über das Forderungsprogramm derzeit durch Gegenforderungen des Bundes blockiert seien.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Wie lautet das Gegenforderungsprogramm des Bundes?
2. Welche Punkte sind für den Bund unerläßliche Forderungen?
3. Wieweit sind die Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Länder gediehen?

4. Sind Sie der Auffassung, daß mit einer Verwirklichung des Länderforderungsprogramms noch in der laufenden, der XV. GP. gerechnet werden kann?
5. Wenn diese Frage zu verneinen ist, wo liegen die Gründe dafür, daß die Ergebnisse bei der Verwirklichung des Bundesländerforderungsprogrammes so dürftig sind?

BEANTWORTUNG*)

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora, Dr. Neisser und Genossen haben am 23. Juni 1982 unter der Nr. 1963/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Länderforderungsprogramm gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat (siehe oben).

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu 1.:

Bei der Beantwortung dieser Frage muß davon ausgegangen werden, daß die vom Bund erhobenen Gegenforderungen zunächst als solche zum gesamten Forderungsprogramm der Bundesländer zu verstehen waren. In diesem Sinn sind mit meinem Schreiben vom 2. April 1981 an die mit der Verhandlungsführung beauftragten Landeshauptmänner von Wien und Tirol insgesamt 12 Gegenforderungen bekanntgegeben worden (siehe A 2/1981). In kurz darauf geführten persönlichen Gesprächen zwischen dem damaligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz Ökonomierat Eduard Wallnöfer und mir ist der Gedanke einer Teillösung erörtert worden, mit der eine Beschränkung sowohl der zunächst zu erfüllenden Forderungen der Länder als auch der Gegenforderungen des Bundes verbunden sein sollte. Für eine solche Teillösung habe ich mit Schreiben an den Landeshauptmann Wallnöfer vom 4. Juni 1981 (siehe A 5/1981) einen Vorschlag gemacht. Darin waren 6 Gegenforderungen des Bundes enthalten; ferner setzte sich der Bund für einige Forderungen des Städtebundes und des Gemeindebundes ein. Die übrigen Gegenforderungen des Bundes sind nur in grundsätzlicher Hinsicht aufrechterhalten worden.

Die Materie war seither Gegenstand von Erörterungen im Rahmen mehrerer Landeshauptmännerkonferenzen, mehrerer Landesamtsdirektorenkonferenzen und vor allem im Rahmen eines Verhandlungskomitees, dem auf Länderseite der Vorsitzende der Landesamtsdirektorenkonferenz, ein weiterer Landesamtsdirektor und der Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer, auf Bundesseite Staatssekretär Dr. Löschnak sowie der Sektionsleiter und der zuständige Abteilungsleiter des Verfassungsdienstes angehörten. Ergebnis dieser Besprechungen war es, daß zuletzt gegenüber den Ländern nur mehr drei

Gegenforderungen des Bundes als für eine Teillösung unabdingbar bezeichnet wurden; dabei wurde allerdings die Bereitschaft der Länder vorausgesetzt, in einzelnen anderen Fragen eine entgegenkommende Haltung einzunehmen, auch wurden weiterhin einige Wünsche des Städte- und des Gemeindebundes unterstützt (siehe A 3 und A 4/1981).

Diese drei unabdingbaren Gegenforderungen des Bundes betreffen:

- a) die Neuordnung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Landesarbeitsrechtes;
- b) die Neuordnung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Fernschulen und der Erwachsenenbildung;
- c) die Schaffung einer Bundeskompetenz für den Immissionschutz.

Zu 2.:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den Ausführungen zu Frage 1.

Ergänzend ist festzuhalten, daß die vom Bund erstatteten Formulierungsvorschläge für diese drei Gegenforderungen nach langen und eingehenden Verhandlungen mit Ländervertretern verfaßt worden und vom Bemühen gekennzeichnet sind, den Einwänden der Länder soweit wie irgend möglich entgegenzukommen.

Zu 3.:

Die bei der Beantwortung der Frage 1 erwähnten Gespräche zwischen Landeshauptmann Wallnöfer und mir, die unmittelbar vor der Landeshauptmännerkonferenz vom 10. Juni 1981 geführt worden waren, gaben Anlaß zur berechtigten Hoffnung, daß eine Teillösung in greifbare Nähe gerückt sei. In meinem bereits zitierten Brief an den Landeshauptmann Wallnöfer vom 4. Juni 1981 ist die Erfüllung von 17 Punkten des Forderungsprogrammes in Aussicht gestellt worden. Die Landeshauptmänner konnten sich jedoch nicht einhellig zur Annahme dieses Vorschlages bereit finden, weil einzelne Landeshauptmänner unbedingt auch eine Verbesserung der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundesrates erreichen wollten. Nach langen und sehr mühsamen Verhandlungen sind in dieser Richtung drei weitere Konzessionen des Bundes zur Diskussion gestellt worden, sodaß sich die Zahl der insgesamt vom Bund als erfüllbar bezeichneten Punkte zum Zeitpunkt der Landeshauptmännerkonferenz vom 10. Dezember 1981 auf 20 erhöht hat. Darunter befand sich auch eine so grundsätzliche Verfassungsfrage wie das Zustimmungsrecht des Bundesrates mit qualifizierter Mehrheit zu bestimmten verfassungsrechtlichen Regelungen.

Gleichwohl konnte auch bei der Landeshauptmännerkonferenz vom 10. Dezember 1981 keine Einigung erzielt werden.

In der Folge wurden die Gespräche im bisherigen Rahmen fortgesetzt und wurde insbesondere das Thema "Landarbeitserrecht" auch unter Heranziehung von Vertretern der zuständigen Interessenvertretungen erörtert.

Bei der Landeshauptmännerkonferenz vom 13. Mai 1982 kam zum Ausdruck, daß der Wunsch des Bundes betreffend eine Kompetenzänderung auf dem Gebiet des Landesarbeitsrechtes für mehrere Landeshauptmänner nicht akzeptabel sei. Damit mußte die vorgesehen gewesene "Paketlösung" vorläufig als gescheitert gelten, wenngleich Übereinstimmung darüber bestand, daß die Verhandlungen fortgesetzt werden sollen. Es soll aber vor allem danach getrachtet werden, gesondert von den übrigen zur Diskussion stehenden Angelegenheiten den Bereich des Immissionsschutzes einer Regelung zuzuführen. Die Gespräche darüber mit dem Verhandlungskomitee haben bereits begonnen. Die in Aussicht genommene Regelung war Gegenstand der Beratungen einer Landesamtsdirektorenkonferenz am 16. Juli 1982. Die Ergebnisse dieser Beratung werden derzeit geprüft.

Zu 4.:

Die bisher gemachten Erfahrungen geben zu begründeter Skepsis Anlaß. Ich fürchte, daß auch die in Aussicht genommen gewesene Teillösung in der laufenden Gesetzgebungsperiode wegen der bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht realisiert werden kann. Es ist allerdings zu hoffen, daß das Thema "Immissionsschutz" noch in dieser Gesetzgebungsperiode einer Lösung zugeführt werden kann.

Zu 5.:

Ich vermag die in dieser Frage zum Ausdruck kommende Prämisse nicht zu teilen. Die Angebote des Bundes, wie sie bei der Landeshauptmännerkonferenz vom 10. Juni 1981 und bei der Landeshauptmännerkonferenz vom 10. Dezember 1981 zur Diskussion standen, hätten keineswegs ein "dürftiges Ergebnis" bedeutet.

Wenn gleichwohl keine Einigung erzielt werden konnte, so liegt dies offenkundig am Problem des Landarbeiterrechtes. Es wäre aber eine völlige Verkennung der Sachlage, wollte man mit dieser Begründung dem Bund das Stocken der Verhandlungen anlasten. Denn diese Forderung war schon in der Regierungsvorlage 1972 zur späteren B-VG-Novelle 1974 enthalten und ist seither immer wieder als wesentlich unterstrichen worden. Dazu kommen die aus dem Formulierungsvorschlag hervorgehenden Bemühungen, den Einwänden der Länder tunlichst entgegenzukommen.

Als besonders bedauerlich muß ich es bezeichnen, daß dieser Kompetenzwunsch des Bundes erst im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz am 13. Mai 1982 endgültig abgelehnt worden ist, obwohl seit der Landeshauptmännerkonferenz vom 10. Juni

1981 über dieses Thema und über den Gesamtkomplex eingehende Beratungen geführt worden sind. Es stellt sich daher die Frage, aus welchem Grund die ablehnende Haltung einzelner Länder nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt dem Bund mitgeteilt worden ist.

Im übrigen darf ich die bereits getroffene Feststellung wiederholen, daß vor allem nach dem Ergebnis der Landeshauptmännerkonferenz vom 10. Juni 1981 und der im Gefolge dieser Konferenz gemachten weiteren Konzession des Bundes hinsichtlich von Kompetenzen des Bundesrates berechnete Aussicht auf das Zustandekommen eines "Teilpaketes" bestand.

Der Bundeskanzler:
(i.V. Dr. Sinowatz)

*) Anfrage: 1963/J, II 3998 BlgNR XV.GP
Beantwortung: 1976/AB, II 4260 BlgNR XV.GP

=====

FORMULIERUNGSVORSCHLAG DES BUNDES

FÜR EINE NEUORDNUNG DER KOMPETENZVERTEILUNG

AUF DEM GEBIETE DES LANDARBEITERRECHTES

=====

1. Art. 10 Abs. 1 Z 11 hat zu lauten:

"11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 11 oder 12 fällt, Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet."

2. Dem Art. 11 Abs. 1 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt."

3. Der Art. 11 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Durchführungsverordnungen zu den nach den Abs. 1 und 2 ergehenden Bundesgesetzen - mit Ausnahme jener nach Abs. 1 Z 7 - sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen. Die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen, zu deren Erlassung die Länder in den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 4 und 6 bundesgesetzlich ermächtigt werden, kann durch Bundesgesetz geregelt werden."

4. Der Art. 12 Abs. 1 Z 6 hat zu lauten:

"6. Berufsausbildung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter."

5. Folgender Art. X ist einzufügen:

"Die Kollektivvertragsfähigkeit der Landarbeiterkammern und der bestehenden kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeiter auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ist bei Erfüllung der hiefür festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen gewährleistet; solche gesetzlichen Bestimmungen müssen eine Beurteilung für jedes einzelne Land ermöglichen und dürfen gegenüber den sonst für die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit im Arbeitsrecht geltenden Grundsätzen keine Einschränkung enthalten."

6. Folgender Art. Y wäre einzufügen:

"Die auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung erlassenen Grundsatzgesetze des Bundes treten, soweit sie nicht Angelegenheiten der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft regeln, außer Kraft; die Landesausführungsgesetze gelten in jedem Land als Bundesgesetze, deren Vollziehung sich nach Art. 10 Abs. 1 Z 11 oder Art. 11 Abs. 1 Z 7 richtet."

=====

STELLUNGNAHME DES

ÖSTERREICHISCHEN LANDARBEITERKAMMERTAGES ZU A 2

=====

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

Wien, am 21. April 1982

An die
Verbindungsstelle der Bundesländer

Mit Schreiben vom 31.3.1982 haben Sie uns die nunmehr vom Bundeskanzleramt ausformulierten Gegenforderungen des Bundes betreffend das Landarbeiterrecht mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Wir erlauben uns dazu folgendes festzustellen:

Wie schon wiederholt mündlich und schriftlich ausgeführt, sind die Landarbeiterkammern und Österreichische Landarbeiterkammertag übereinstimmend der festen Überzeugung, daß jedwede Kompetenzverschiebung auf dem Gebiet des Landarbeiterrechtes von den Ländern zum Bund nicht im Interesse der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gelegen ist. Es ist nicht einzusehen, warum die Land- und Forstarbeiter, die im Gegensatz zu allen anderen bereits jetzt ein kodifiziertes Arbeitsrecht haben, dieses aufgeben sollen, und es kann wohl niemand den gesetzlichen Interessenvertretungen dieses Personenkreises ernstlich zumuten, hiezu ihre Zustimmung zu geben.

Es hat daher der Vorstand des Österreichischen Landarbeiterkammertages schon mehrmals, zuletzt nach dem Gespräch bei Staatssekretär Dr. Löschnak und durch dieses in seinen Auffassungen noch bestärkt, einstimmig beschlossen, einer Kompetenzänderung beim Landarbeitsrecht nicht zuzustimmen.

Aber auch für die Landarbeiterkammern bräuchte jede Form der "Verbundlichung" des Landarbeitsrechtes insofern eine Schwächung ihrer Position, als sie dann nicht mehr im gleichen Umfang wie früher bei der Gesetzwerdung mitsprechen könnten. Auch würde dadurch die Argumentationsbasis derjenigen gestärkt, die schon jetzt die Zweckmäßigkeit eigener

Kammern für den Bereich der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Zweifel ziehen. Dies kann aber auch nicht im Sinne des Bundes sein, da uns von dorthier immer wieder, zuletzt von Staatssekretär Dr. Löschnak, versichert worden ist, daß am Bestand der Landarbeiterkammern nicht gerüttelt werden soll.

Nun konkret zu den einzelnen Formulierungsvorschlägen des Bundeskanzleramtes:

Zu Z. 1 bis 3 und 6: Hier gilt das einleitend Gesagte.

Zu Z. 4: Mit dieser Kompetenzänderung würde eine schon bisher - allerdings rechtlich umstritten - so gehandhabte Regelung verfassungsrechtlich abgesichert. Hiegegen bestehen seitens des Österreichischen Landarbeiterkammertages keine wesentlichen Bedenken.

Zu Z. 5: Es erscheint uns grotesk, die Bundesverfassung mit einer Bestimmung zu belasten, die verfassungsrechtlich Gewähr dafür bietet, daß "bei Erfüllung der hiefür festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen" auch tatsächlich ein bestehen- der Rechtsanspruch erhalten bleibt. Eine Absicherung der Kollektivvertragsfähigkeit der Land- und Forstarbeiterbünde bringt diese Bestimmung jedenfalls mit Sicherheit nicht, wie überhaupt zu sagen ist, daß die Textierungsvorschläge des Bundeskanzleramtes nicht geeignet sind, die im Fragenkatalog des Österreichischen Landarbeiterkammertages vom 18.1.1982 aufgezeigten Probleme auch nur einigermaßen zufriedenstellend zu lösen.

Abschließend erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag höflichst darauf hinzuweisen, daß ihm bis dato noch von keiner Seite zur Kenntnis gebracht worden ist, was denn eigentlich die Beweggründe des Bundes sind, gerade die Verbundlichung des Landarbeitsrechtes so hartnäckig als Gegenforderung zu den Länderwünschen zu präsentieren.

Der Präsident:

(Bundesrat Ing. Anton Nigl)

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

=====

STELLUNGNAHME DER
PRÄSIDENTENKONFERENZ DER
LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS ZU A 2

=====

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Wien, am 10. Mai 1982

An die
Verbindungsstelle der Bundesländer

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, der Verbindungsstelle der Bundesländer zur übermittelten Formulierung des Bundeskanzleramtes betreffend Kompetenzänderungen im Bereich des Landarbeiterrechtes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Präsidentenkonferenz hat wiederholt eine Verbundlichung des Landarbeitsrechtes abgelehnt. Die entsprechenden Beschlüsse der Präsidentenkonferenz sind aufrecht. Der vorliegende Formulierungsvorschlag ist abgesehen von grundsätzlichen Erwägungen nicht geeignet, eine befriedigende Neuordnung der Kompetenzverteilung herbeizuführen.

Auf Grund des Vorschlages wird die geltende Aufsplitterung der Landarbeiter in drei Gruppen nicht beseitigt. Im Rahmen einer Neuordnung wäre eine einheitliche Regelung notwendig. Eine einheitliche Regelung müßte ebenso wie beim Arbeitsrecht auch beim Arbeiter- und Angestelltenschutz gefunden werden. Das gleiche gilt für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft.

In Z. 5 der Vorlage soll offenbar versucht werden, eine Absicherung der Landarbeiterkammern zu finden. Dieser Versuch ist nicht geglückt, weil die verfassungsrechtliche Absicherung auf einer einfach-gesetzlichen Regelung basiert. Konkret könnte durch ein einfaches Gesetz die Zuständigkeit ausgehöhlt, ja sogar aufgehoben werden, so daß die Absicherung materiell ausgehöhlt werden kann und somit bedeutungslos ist.

Tatsache ist, daß der angeschnittene Fragenkreis nicht allein als Frage der Kompetenzverschiebung zu Gunsten des Bundes gesehen werden darf. Es werden Fragen behandelt, die für die Land- und Forstwirtschaft mit ihren vom gewerblich-industriellen Bereich abweichenden Verhältnissen überaus bedeutsam sind. Die Erhaltung der sachlich begründeten Differenzierungen muß weiterhin sichergestellt sein. Diese Zielsetzung muß auch unter dem Aspekt des Mißbrauches der Grundsatzgesetzgebung sowohl durch Bund als auch durch Länder aufrecht bleiben. Im Falle einer Überstellung in die Bundeskompetenz nach Art. 10 bzw. 11 B-VG hätten die Länder keine Möglichkeit mehr, sich gegen eine sachlich nicht gerechtfertigte automatische Übertragung von außerlandwirtschaftlichen Regelungen in den landwirtschaftlichen Bereich zu wehren.

Abschließend betont die Präsidentenkonferenz nochmals, daß sie die Verbundlichung des Landarbeitsrechtes aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnt und der Vorschlag des Bundeskanzleramtes so unzureichend und fehlerhaft ist, daß er nicht geeignet erscheint, eine grundsätzliche Änderung des Standpunktes herbeizuführen.

Der Präsident:
(ÖkR. Dr. Lehner)

Der Generalsekretär:
(Dr. Brandstätter)

A 5

=====

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE DES BUNDES UND DER LÄNDER
FÜR EINE NEUORDNUNG DER KOMPETENZVERTEILUNG AUF
DEM GEBIET DER ERWACHSENENBILDUNG

=====

A) Vorschlag des Bundeskanzleramtes

Artikel 14b

Auf dem Gebiete des Erwachsenenbildungswesens sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache:

1. die Angelegenheiten des anstaltsmäßig besorgten Unterrichts bei überwiegender räumlicher Trennung von Lehrern und Lernenden (Fernschulangelegenheiten);
2. die Einrichtungen der Erwachsenenbildung, sofern deren Träger der Bund ist, sowie die dort angebotenen Bildungsgänge und
3. jene Bildungsgänge in Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die bundesgesetzlich anerkannte Bildungsabschlüsse vermitteln; die Zuständigkeit zur Erlassung solcher Bundesgesetze richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.

Artikel XX

Der Artikel VIII des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, wird aufgehoben.

B) Vorschlag der Landesamtsdirektoren-Konferenz

Artikel 14b

Auf dem Gebiet des Erwachsenenbildungswesens sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache:

1. Die Angelegenheiten des anstaltsmäßig besorgten Unterrichts bei überwiegend räumlicher Trennung von Lehrern und Lernenden (Fernschulangelegenheiten);
2. Bildungsgänge in Einrichtungen der Erwachsenenbildung, deren Bildungsabschluß dem Abschluß einer Schule (Art. 14 und Art. 14a B-VG) gleichgestellt ist;
3. fachliche Anforderungen an Bildungsgänge und Bildungsabschlüsse in Einrichtungen der Erwachsenenbildung zum Zwecke der in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Anerkennung.

Artikel XX

Der Artikel VIII des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, wird aufgehoben.

A 6

=====

INITIATIVANTRAG BETREFFEND DIE ERFÜLLUNG VON
FORDERUNGEN DES BUNDES UND DER LÄNDER*)

=====

ANTRAG

der Abgeordneten Tonn, Grabher-Meyer und Genossen zu einem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. 354/1982, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 12 hat zu lauten:

"12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesaniitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;"

2. Art. 12 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

"1. Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt; Volkspflegestätten, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten; vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen; natürliche Heilvorkommen;"

3. Art. 15 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter auch Schulen und Spitälern - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung; der Instanzenzug endet beim Landeshauptmann. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes."

4. Art. 98 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Wenn dem Bund vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens über den Gesetzesbeschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrundeliegenden Entwurf gegeben worden ist, darf sich der Einspruch nur auf einen behaupteten Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes gründen. Im Falle eines Einspruches darf der Gesetzgebungsbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt."

Artikel II**)

- (1) Der Bund hat Immissionsgrenzwerte aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a B-VG) festzulegen. Solange und soweit solche Vereinbarungen nicht bestehen, kann der Bund Immissionsgrenzwerte vorläufig festlegen, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Landesgesetzliche Vorschriften über Immissionsgrenzwerte bleiben bis zum Inkrafttreten einer diesen Gegenstand regelnden Vereinbarung gemäß Abs. 1 weiterhin in Kraft.
- (3) Kommt nach Erlassung von Vorschriften gemäß Abs. 1 eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über diesen Gegenstand zustande, so sind die Vorschriften unverzüglich dieser Vereinbarung anzupassen.

Artikel III

- (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Juli 1983 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

Ihr erstes Forderungsprogramm legten die Länder im Jahre 1964 vor. Nach Vorlage eines überarbeiteten Forderungsprogrammes im Jahre 1970 und der darauffolgenden Intensivierung der Verhandlungen durch die neue Bundesregierung konnte ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Forderungen durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974 verwirklicht werden. Auch die Länder anerkannten diese B-VG-Novelle als einen "bedeutsamen Akt des kooperativen Föderalismus".

Nach Überarbeitung der unerfüllt gebliebenen Wünsche aus dem Länderforderungsprogramm 1970 legten die Länder im November 1976 ein neuerliches, sehr umfangreiches Forderungsprogramm vor. Anlässlich der Überreichung erklärte Bundeskanzler Dr. Kreisky die grundsätzliche Bereitschaft des Bundes zur Prüfung dieses Forderungsprogrammes, kündigte aber gleichzeitig an, daß auch seitens des Bundes ein Forderungsprogramm zu überlegen sein wird. Insbesondere wies Bundeskanzler Dr. Kreisky auf die Notwendigkeit einer Kompetenz-Konzentration beim Bund im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes hin. Nach Beratung des Forderungsprogrammes durch die Bundesregierung wurde dessen Prüfung durch die einzelnen Ressorts vorgenommen.

Nach einer ersten gegenseitigen Information wurden konkrete Gespräche über das Forderungsprogramm im Dezember 1979 aufgenommen. Als Ergebnis dieser Gespräche bot Bundeskanzler Dr. Kreisky im Juni 1981 den Ländern die Erfüllung von 17 Forderungen des Länderforderungsprogrammes an, erhob jedoch seitens des Bundes 7 Gegenforderungen. Darüber hinaus sollten in die zwischen Bund und Länder zu führenden Gespräche auch einzelne Forderungen des Städte- und des Gemeindebundes einbezogen werden.

In intensiven Gesprächen unter dem Vorsitz von Staatssekretär Dr. Löschner konnte weitgehendes Einvernehmen über die zu erfüllenden Forderungen der Länder sowie die Gegenforderungen des Bundes erzielt werden. Eine der wesentlichsten Forderungen des Bundes stellte, neben der Schaffung von Umweltschutz-Kompetenzen, die Übertragung der Zuständigkeiten im Landarbeiterrecht an den Bund dar. Hierzu konnte jedoch unter den Ländern kein Einvernehmen erzielt werden. Da seitens der Länder die grundsätzliche Notwendigkeit der Schaffung von Bundeskompetenzen im Bereich des Immissions-schutzes anerkannt wurde, setzte man die Gespräche zur Erfüllung dieses Punktes fort.

Als deren Ergebnis konnte im September 1982 zwischen dem Bund und 8 Ländern Einvernehmen über die Schaffung einer

neuen Bundes-Immissionschutzkompetenz im Abtausch gegen 3 von den Ländern gewünschten Verfassungsänderungen erzielt werden. Das Land Vorarlberg stimmte der Einigung zwischen Bund und Ländern unter Hinweis auf weiterreichende Vorstellungen nicht zu.

Der vorliegende Initiativantrag dient der Erfüllung dieses Einvernehmens zwischen Bund und Ländern. Die Antragsteller geben jedoch in diesem Zusammenhang ihrem Bedauern Ausdruck, daß es trotz intensivster Bemühungen nicht möglich war, eine weiterreichende Erfüllung des Länderforderungsprogrammes zu verwirklichen. Dies insbesondere deshalb, weil zwischen Bund und Ländern aufgrund intensiver Vorarbeiten bereits über eine wesentliche größere Zahl von Forderungen und Gegenforderungen grundsätzliches Einvernehmen erzielt werden konnte.

Sinn einer zeitgemäßen Adaptierung der Verfassungsordnung, insbesondere hinsichtlich der Kompetenzbestimmungen im Geiste des kooperativen Bundesstaates kann jedoch lediglich eine schrittweise Berücksichtigung der berechtigten Forderungen sowohl der Länder wie auch des Bundes sein. Es ist daher zu hoffen, daß in absehbarer Zeit auch in den derzeit noch offen gebliebenen Punkten ein Einvernehmen zwischen Bund und Ländern erzielt werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Art. 1 Z 1 ergänzt den Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG durch eine Kompetenz des Bundes für Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen. Unter der Voraussetzung einer gefährlichen Belastung nicht nur für den Menschen, seine ökologische Umgebung, sondern für die Umwelt im allgemeinen, ist der Bund sowohl zur Gesetzgebung wie auch zur Vollziehung aller zur Abwehr dieser gefährlichen Belastungen notwendigen und geeigneten Maßnahmen zuständig. Für Maßnahmen solcher Art sollen dem Entwurf folgend, alle Zuständigkeiten der Länder auf den Bund übergehen.

Die Immissionsgrenzwerte selbst sollen, wie sich aus Art. II**) ergibt, durch Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG festgelegt werden. Bis zu einer solchen vereinbarungsgemäßen Festlegung von Immissionsgrenzwerten kann der Bund jedoch Immissionsgrenzwerte einseitig festlegen, soweit solche nicht bereits im Rahmen der bisherigen Kompetenzverteilung durch landesgesetzliche Vorschriften festgelegt worden sind. Mit Festsetzung von Immissionsgrenzwerten durch eine solche Vereinbarung sind die bestehenden Vorschriften des Bundes an diese anzupassen;

allenfalls erlassene landesgesetzliche Vorschriften treten mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung außer Kraft.

Die gesetzlich festzulegenden Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die nach Überschreitung von Immissionsgrenzwerten einsetzen, fallen in die mittelbare Bundesverwaltung.

In den meisten Industriestaaten erfolgte die Schaffung von Bundeszuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes bereits vor Jahren. Beispielhaft seien hier lediglich die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz genannt. Durch den vorliegenden Entwurf soll nun auch in Österreich der Bund eine solche "Umweltschutzkompetenz" erhalten. Gemessen an der - auch von den Ländern grundsätzlich anerkannten - Notwendigkeit einer effizienten und bundeseinheitlichen Umweltschutzpolitik stellt die durch den vorliegenden Entwurf dem Bund einzuräumende Umweltschutzkompetenz eine Erfüllung seiner dringlichsten Forderungen dar. Aufgrund dieser neuen Zuständigkeit wird es in Zukunft zweifelsfrei möglich sein, konkreten und möglichen Gefährdungen der Umwelt mittels geeigneter Maßnahmen entgegenzutreten. Im Bereich der "prophylaktischen" Umweltpolitik bleibt jedoch die bisherige Rechtslage weitgehend bestehen. Als sogenannte Annexmaterie stellt sie einen Bestandteil unzähliger Verwaltungsmaterien dar, zu deren Regelung und Vollziehung in weiten Bereichen der Bund, in vielen und insbesondere wichtigen Teilbereichen aber die Länder zuständig sind.

Angesichts der vorliegenden "Umweltschutz-Kompetenz" sei grundsätzlich anerkannt, daß die Länder in den hiezu notwendig gewesenenen Verhandlungen ihre Bereitschaft erklärt und bewiesen haben, dazu beizutragen, daß für einen effizienten und modernen Umweltschutz die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Seitens des Bundes sei jedoch gerade im Zusammenhang mit der vorliegenden B-VG-Novelle nochmals die Bereitschaft und das Interesse daran erklärt, die Verhandlungen mit den Ländern über eine zeitgemäßere Gestaltung der Kompetenzbestimmungen des B-VG fortzusetzen. Weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Umweltschutzes müssen hiebei seitens des Bundes zweifellos angestrebt werden.

Die in Art. 1 Z. 2 vorgesehene Regelung hinsichtlich des Kurortewesens enthält eine teilweise Erfüllung der Länderforderung (Punkt A 7 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976) nach vollständiger Überstellung des Kurortewesens in die Landeszuständigkeit. Im Interesse der Erhaltung eines einheitlichen medizinischen Standards der Kurorte und der Kureinrichtungen sowie der Kuranstalten wurde das Kurortewesen nicht zur Gänze der Landeskompetenz überlassen, sondern eine beschränkte Kompetenz des Bundes im unbedingt erforderlichen Ausmaß beibehalten. Eine Bundeszuständigkeit hinsichtlich des Kurortewesens soll somit

für die Festlegung der Grundsätze des erwähnten medizinischen Standards und - so wie bisher in Gesetzgebung und Vollziehung - für die sanitäre Aufsicht über die Kurorte bestehen.

In ihrem Forderungsprogramm 1976 (A 12) haben die Bundesländer verlangt, daß die Ausnahmeregelung hinsichtlich bestimmter Bundesgebäude, die sich in Art. 15 Abs. 5 B-VG findet, fallen gelassen wird und haben demgemäß die Aufhebung dieses Absatzes verlangt. Es kann aber nicht übersehen werden, daß der Bund ein erhebliches Interesse an der Vollziehung in Bausachen hinsichtlich seiner Gebäude hat, die öffentlichen Zwecken dienen. Aus diesem Grund wurde der Länderforderung in Art. 1 Z 3 zwar nicht voll, aber doch insoweit entsprochen, daß der Instanzenzug abgekürzt wird und nicht mehr bis zum zuständigen Bundesminister läuft. Die Vollziehung in Bausachen, die öffentlichen Zwecken dienende bundeseigene Gebäude betreffen, soll daher weiterhin in mittelbarer Bundesverwaltung bleiben, doch soll in letzter Instanz der Landeshauptmann entscheiden. Es sei darauf hingewiesen, daß diese Regelung es nicht ausschließt, daß im Fall der Säumnis des zuständigen Landeshauptmannes infolge des Überganges der Entscheidungspflicht an den zuständigen Bundesminister dieser zu entscheiden hat. Dieser bleibt auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG 1950. Daher wurde keine Änderung des Art. 131 Abs. 1 Z 3 B-VG vorgeschlagen, wonach der zuständigen Landesregierung in den Angelegenheiten des Art. 15 Abs. 5 erster Satz B-VG das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers zusteht.

Auch der Art. 1 Z 4 erfüllt teilweise eine Länderforderung (A 21 des Forderungsprogramms der Bundesländer 1976). Die Forderung der Länder bestand darin, das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse des Landtages auf behauptete Eingriffe in die Zuständigkeit des Bundes zu beschränken. Dieser Forderung der Länder soll in jenen Fällen entsprochen werden, in denen der dem Gesetzesbeschluß zugrunde liegende Entwurf vor der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens dem Bund zur Stellungnahme übermittelt worden ist. Hat der Bund Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt, so ist, unabhängig davon, ob der Bund von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat oder nicht, nurmehr ein Einspruch der Bundesregierung zulässig, der sich auf einen behaupteten Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes gründet. Eine solche Beschränkung des Einspruchsrechtes der Bundesregierung setzt aber eben voraus, daß der dem Gesetzesbeschluß zugrundeliegende Entwurf dem Bund zur Stellungnahme übermittelt worden ist, d.h. daß hinsichtlich jener Bestimmungen eines Gesetzesbeschlusses

eines Landtages, die ihrem substantiellen Inhalt nach nicht Gegenstand einer Stellungnahme des Bundes sein konnten, z.B. weil sie erst im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens im Landtag eingefügt worden sind, das volle Einspruchsrecht der Bundesregierung besteht.

*) Antrag: 206/A, II 4434 BlgNR XV.GP
Ausschußbericht: 1450/AB BlgNR XV.GP

**) Aus dem Bericht des Verfassungsausschusses (1450/AB BlgNR XV.GP)

...
Nach nochmaliger Befassung der Landeshauptmännerkonferenz wurde der Art. II im Zuge der Ausschlußberatungen aufgrund eines Abänderungsantrages neu gefaßt (siehe unten). Die vom Ausschuß angenommene Fassung des Art. II geht hiebei über die von den Ländern gestellten Forderungen hinaus. Gemäß Art. II in der beschlossenen Fassung ist für die Erlassung eines sich auf den neuen Kompetenztatbestand gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG stützenden Bundesgesetzes Voraussetzung, daß über die bundesgesetzlich zu regelnden Immissionsgrenzen eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG vorliegen und in Kraft getreten sein muß. Die Bestimmungen des Art. II beziehen sich auf den neuen Kompetenztatbestand gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, gelten jedoch nicht für Maßnahmen auf den bereits bisher dem Bund zustehenden Gebieten des besonderen Umweltschutzes (z.B. Wasser- und Forstrecht).

...

Aus dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Tonn, Dr. Wiesinger, Grabherr-Meyer zum Antrag 206/A

Der Verfassungsausschuß wolle beschließen:

Art. II hat zu lauten:

Artikel II

Ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, kann erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a B-VG) über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden.

A 7

=====

FORDERUNGSPROGRAMM DER BUNDESLÄNDER 1976*)

=====

AUSZUG AUS DEM TEXT**) =====

7. Das Kurortewesen mit Ausnahme der sanitären Aufsicht soll Landessache werden.

Grund:

Im Hinblick auf den engen Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Fremdenverkehrs kann das Kurortewesen am zweckmäßigsten durch den Landesgesetzgeber geregelt werden, weshalb es Landessache werden soll. Die sanitäre Aufsicht des Bundes soll jedoch davon nicht berührt werden.

Durchführung:

Im Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG hat das Wort "Kurortewesen" zu entfallen.

.....

12. Die Ausnahme in Bausachen zugunsten des Bundes für Bundesgebäude soll entfallen.

Grund:

Obwohl die Vollziehung in Angelegenheiten des Baurechtes grundsätzlich Landessache ist, steht derzeit dem Bund die teilweise Vollziehung hinsichtlich bundeseigener Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, zu. Diese Ausnahmen zugunsten des Bundes sind in keiner Weise gerechtfertigt. Die Kompetenzbeschneidung der Länder führt in der Praxis nur zu Erschwerungen der Verwaltung. Die den Ländern durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 eingeräumte Parteistellung ist unzureichend.

Durchführung:

Der Abs. 5 des Art. 15 B-VG sowie Art. 131 Abs. 1 Z 3 B-VG haben zu entfallen.

.....

21. Gegen Gesetzesbeschlüsse eines Landtages soll die Bundesregierung nur wegen behaupteten Eingriffes in die Bundeszuständigkeiten Einspruch erheben können.

Grund:

In der Praxis hat sich das Einspruchsrecht des Bundes wegen Gefährdung von Bundesinteressen nahezu zu einer Aufsicht über die Landesgesetzgebung entwickelt. Dieser Entwicklung können die Länder nicht länger untätig zusehen. Das Einspruchsrecht des Bundes muß daher auf den Bereich der Wahrung echter Bundesinteressen beschränkt werden.

Durchführung:

Im Art. 98 Abs. 2 B-VG hat es zu lauten:
"Wegen eines behaupteten Eingriffes in die Bundeszuständigkeiten kann die Bundesregierung ...".

*) Text nach der von der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer im Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz herausgegebenen Fassung.

Dazu ausführlich: PERNTHALER "Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer 1976", Bd. 19 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung

**) Bezüglich der ausgehandelten Formulierungen für eine teilweise Erfüllung der drei Länderforderungen siehe A 6

A 8

=====

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG IM NATIONALRAT BETREFFEND
STÄRKUNG DER STELLUNG DER LÄNDER UND GEMEINDEN
IM RAHMEN DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESSTAATES

=====

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**)

der Abgeordneten Grabher-Meyer, Dipl.Vw.Jossek betreffend
Stärkung der Stellung der Länder und Gemeinden im Rahmen
des österreichischen Bundesstaates

Der Vorarlberger Landtag hat dem Landesvolk in einer am
15.6.1980 abgehaltenen Volksabstimmung folgende Frage zur
Entscheidung vorgelegt:

"Sollen Vertreter des Landes mit dem Nationalrat und mit
der Bundesregierung in - auch den anderen Ländern offen-
stehende - Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, im Rahmen
des österreichischen Bundesstaates dem Land (den Ländern)
mehr Eigenständigkeit und den Gemeinden eine Stärkung ihrer
Stellung im Sinne der nachfolgend angeführten 10 Punkte zu
sichern?"

Die 10 Punkte, auf die sich die gegenständliche - bei der
Volksabstimmung von der überwiegenden Mehrheit der Vorarl-
berger Wahlberechtigten mit "Ja" beantwortete - Frage be-
zieht, werden nachstehend wie folgt wiedergegeben:

- "1. Angelegenheiten, die vom Land selbst besorgt werden
können, sollen in seine Zuständigkeit fallen, um so
die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Verhältnisse
im Land besser berücksichtigen zu können, die kultu-
relle Vielfalt zu gewährleisten und die Staatstätig-
keit möglichst kostengünstig zu gestalten. In Anwendung
dieses Grundsatzes ist eine Stärkung der Zuständigkei-
ten bzw. der Mitbestimmungsrechte des Landes herbei-
zuführen.***)
2. Die Bevormundung des Landes durch die Bundesverfassung
ist weitestgehend abzubauen. Das Land soll - gebunden
allein an die Grundzüge der Bundesverfassung - sich
selbst seine Verfassung geben, Organe und Weg der Ge-
setzgebung festlegen und die Organisation seiner Be-
hörden und Ämter bestimmen können.

3. Änderungen des Bestandes und der grundlegenden Rechte des Landes dürfen nur mit Zustimmung des Landesvolkes erfolgen.
4. Bei der personellen Besetzung der dem Bund und den Ländern gemeinsamen Organe (insbesondere Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Rechnungshof) ist den Ländern ein Vorschlagsrecht einzuräumen, das der Gleichordnung von Bund und Ländern entspricht.
5. Landesgesetze, die die Mitwirkung von Bundesstellen bei der Durchführung von Gesetzen vorsehen (z.B. Rettungsgesetz, Katastrophenhilfegesetz), sollen nicht der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.
6. Dem Land ist durch Übertragung eines Teiles der Abgabenhoheit des Bundes ein seinen Aufgaben angemessenes, verfassungsrechtlich gesichertes Recht, Abgaben festzusetzen und einzuhoben, einzuräumen.
7. Die aufgabengerechte Verteilung der Abgabenerträge zwischen dem Bund, dem Land und den Gemeinden hat unter wirksamer Einschaltung des Landes und der Gemeinden zu erfolgen.
8. Auch für jene Angelegenheiten, in denen der Bund, das Land und die Gemeinden als Unternehmer oder Geldgeber (z.B. bei Errichtung öffentlicher Bauten oder bei Vergabe von Förderungsmitteln) auftreten, ist zwischen dem Bund, dem Land und den Gemeinden eine verfassungsgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zu schaffen.
9. Durch personelle und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß insbesondere im Bundesrat mehr als bisher die Interessen der Länder zur Geltung kommen. Das Einspruchsrecht des Bundesrates ist wirksamer zu gestalten. Vor allem ist ein Zustimmungsrecht des Bundesrates zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Ländern oder den Finanzausgleich betreffen, einzuführen.
10. Den Gemeinden sind Begutachtungsrechte in Gesetzgebungsverfahren einzuräumen. Einer bestimmten Zahl von Gemeinden soll, so wie dies in Vorarlberg hinsichtlich der Landesgesetzgebung bereits der Fall ist, auch bezüglich der Bundesgesetzgebung das Recht auf Einleitung von Volksbegehren sowie das Recht, über Gesetzesbeschlüsse Volksabstimmungen zu verlangen, zustehen."

Unter Bezugnahme darauf stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehest zu berichten, welche Maßnahmen unter Berücksichti-

gung der "10 Punkte zur Stärkung der Stellung der Länder und Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates" bisher in die Wege geleitet wurden, bzw. welche Schritte diesbezüglich noch beabsichtigt sind."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Entschließungsantrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

*) Antrag: 207/A, II-4437 BlgNR XV.GP

**) Der Entschließungsantrag wurde in der XV.GP d.NR nicht behandelt.

***) Zum Unterschied vom Entschließungsantrag lautet der Punkt 1 der "10 Punkte zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates", die am 15. Juni 1980 einer Volksabstimmung unterlagen, wie folgt:

- "1. Angelegenheiten, die vom Land selbst besorgt werden können, sollten in seine Zuständigkeit fallen, um so die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Verhältnisse im Land besser berücksichtigen zu können, die kulturelle Vielfalt zu gewährleisten und die Staatstätigkeit möglichst kostengünstig zu gestalten. In Anwendung dieses Grundsatzes ist eine Stärkung der Zuständigkeiten bzw. der Mitbestimmungsrechte des Landes, insbesondere in folgenden Angelegenheiten, herbeizuführen:
 - a) Wohnungswesen (z.B. Wohnbauförderung) sowie Teile des Mietenrechtes;
 - b) Schulwesen (z.B. Mitsprache bei der Gestaltung von Lehrplänen und Schulbüchern), Erwachsenenbildung, Rundfunk (bessere Berücksichtigung der Landesbelange, stärkere Regionalisierung), Denkmalschutz;
 - c) Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Ernährungswesens;
 - d) Bergbau, Wasserrecht, Wildbach- und Lawinenverbauung, Seilbahnwesen;
 - e) Umweltschutz;
 - f) Sicherheitswesen (z.B. Auflösung der Sicherheitsdirektion), Ausländerwesen (z.B. Ausländerbeschäftigung, Fremdenpolizei);
 - g) Verträge mit Nachbarstaaten.

=====

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG IM BUNDESRAT BETREFFEND
STÄRKUNG DER STELLUNG DER LÄNDER UND GEMEINDEN DURCH
RASCHE ERFÜLLUNG BUNDESSTAATLICHER FORDERUNGEN*)

=====

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**)

der Bundesräte Prof.Dr.Schambeck und Genossen betreffend
Stärkung der Stellung der Länder und Gemeinden durch rasche
Erfüllung bundesstaatlicher Forderungen

Obwohl die Republik Österreich ein Bundesstaat ist, weist
das Österreichische Bundesverfassungsrecht einen stark zen-
tral- und einheitsstaatlichen Charakter auf.

Dieser stark zentralistische und einheitsstaatliche Zug des
Österreichischen Bundesverfassungsrechtes hat dazu geführt,
daß es immer wieder Vorstöße der Länder und Gemeinden ge-
geben hat, um das Österreichische Bundesverfassungsrecht
föderalistischer zu gestalten. In diesem bundesstaatlichen
Licht sind sowohl das Forderungsprogramm der österreichischen
Bundesländer als auch das 10-Punkte-Programm Vorarlbergs zur
Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Ge-
meinden im Rahmen des Österreichischen Bundesstaates, das
in einer Volksabstimmung die Zustimmung von 70 % der stimm-
berechtigten Bürger erhalten hat, zu sehen.

Das Ziel des einstimmig verabschiedeten Länderforderungspro-
grammes durch alle neun Bundesländer war die Beseitigung der
einseitigen Kompetenzverteilung in der österreichischen Bun-
desverfassung zugunsten des Bundes, keineswegs aber der Ab-
tausch von Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern, wie
er die Verhandlungsgrundlage des Bundes in den letzten
Jahren dargestellt hat.

Angesichts der zentralstaatlichen Struktur, die das öster-
reichische Bundesverfassungsrecht trotz Erfüllung einiger
Länderforderungen in den letzten Jahren aufweist, bedarf
es noch entscheidender Reformen, um in Österreich die Bun-
desstaatlichkeit zu stärken. In diesem Zusammenhang ist es
unverständlich und sachlich in keiner Weise gerechtfertigt,
daß die Bundesregierung sogar die Teilerfüllung des Länder-
forderungsprogrammes 1976 von der Durchsetzung von Gegen-
forderungen abhängig macht.

Der österreichische Bundesrat bzw. die Fraktion der ÖVP im Bundesrat haben daher bereits in den Jahren 1977 und 1979 Initiativen zur Durchsetzung des Förderungsprogrammes der österreichischen Bundesländer ergriffen, die jedoch auf Grund des Widerstandes der sozialistischen Nationalrats- bzw. Bundesratsfraktion leider nicht von Erfolg gekrönt waren.

Da die jahrelangen Verhandlungen zwischen den Ländern und der österreichischen Bundesregierung keinerlei entscheidende Fortschritte zur Stärkung des Föderalismus gebracht haben, ergreift nunmehr der Bundesrat neuerlich die Initiative, um den föderalistischen Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen.

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher folgenden

E n t s c h l i e ß u n g s a n t r a g:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird dringend ersucht, möglichst rasch die Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund über die Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich positiv abzuschließen.

Verhandlungsgrundlage sollen das Förderungsprogramm 1976 der Bundesländer und das 10-Punkte-Programm Vorarlbergs zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates sein.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Rechtsausschuß zuzuweisen.

*) Antrag: 31/A, II-440 BlgBR XV.GP

**) Der Entschließungsantrag wurde in der 431. Sitzung des Bundesrates am 27.1.1983 angenommen.

=====

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

RESOLUTION DES 29. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES*)

=====

Fördert die Gemeinden

Die Entwicklungen und Fortschritte in den letzten Jahren und Jahrzehnten sind augenscheinlich und haben auch vor den Gemeinden nicht halt gemacht.

Daher ist den Gemeinden ein entsprechender Stellenwert im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und finanziellen Bereich zuzuerkennen.

Die Gemeinden bekennen sich zu den ihnen durch Bundes- und Landesgesetze übertragenen Aufgaben, deren Wahrnehmung eine bürgernahe Verwaltung gewährleistet.

Die derzeitige finanzielle Ausstattung der Gemeinden macht es ihnen immer schwerer möglich, die im Interesse ihrer Bevölkerung gelegenen Aufgaben zu besorgen.

Der österreichische Gemeindetag 1982 verlangt daher, daß die zuständigen Gesetzgeber dafür Sorge tragen, daß den Gemeinden die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß die österreichischen Gemeinden die größten Investoren innerhalb der Gebietskörperschaften sind und sehr entscheidend zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Föderalismus-Forderungskatalog
des österreichischen Gemeindebundes

Der österreichische Gemeindebund hat einen Föderalismus-Forderungskatalog beschlossen, der gleichzeitig mit den Vorstellungen der anderen Gebietskörperschaften (Bund und Länder) eingehend diskutiert wurde.

Die Ergebnisse dieser Gespräche und Beratungen lassen erwarten, daß sich über die Frage der Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich eine Lösung abzeichnet, die eine inhaltliche Stärkung der Gemeindeautonomie bedeuten könnte.

Der Österreichische Gemeindetag 1982 bringt diesen Föderalismus-Forderungskatalog allen Verhandlungspartnern in Erinnerung und knüpft daran die Erwartung, daß die Verhandlungen zügig, einvernehmlich und erfolgsversprechend abgeschlossen werden.

Nur durch eine demokratische und übereinstimmende Willensbildung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden ist eine Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich zu erwarten.

*) Dazu ausführlich: Österreichische Bürgermeister-Zeitung 6-7/1982,
S 3 ff

=====

ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

BESCHLÜSSE DES 32. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES*)

=====

Finanzausgleich

In Kenntnis der zunehmenden Finanznot der österreichischen Städte und Gemeinden unterstreicht der 32. Österreichische Städtetag die Notwendigkeit, auf der Basis des Forderungsprogrammes des Österreichischen Städtebundes vom 21.9.1976 den österreichischen Gemeinden jenes Maß an Finanzkraft zuteil werden zu lassen, das ihnen im Interesse ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung und der damit verbundenen notwendigen Erhaltung ihrer Wirtschaftskraft zukommt. Die oftmals angezweifelte Notwendigkeit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels wurde durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30.11.1981, GZ A 7/80-17, von verfassungsrechtlicher Warte durchaus anerkannt, keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes festgestellt und somit als sachlich gerechtfertigt erkannt.

Der Österreichische Städtebund wird nicht versäumen, die Forderung nach Herstellung des realen Spannungsverhältnisses beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel von derzeit 1/1,48 auf 1:2 weiterhin nachdrücklichst zu vertreten. Eine weitere, die Belange der Gemeinden grundsätzlich berührende Forderung stellt jene nach Abschaffung der Landesumlage dar. Die Berechtigung dieser Forderung ergibt sich bereits daraus, daß bei Abschluß des Finanzausgleiches 1979 vereinbart wurde, Verhandlungen mit dem Ziel einer Abschaffung der Landesumlage bis Ende 1980 zu führen. Der 32. Österreichische Städtetag urgiert die Fortsetzung dieser Verhandlungen und erneuert gleichzeitig seinen damals bezogenen Standpunkt, die Landesumlage ersatzlos abzuschaffen.

Definition des ordentlichen Wohnsitzes

Die Volkszählung 1981 hat gezeigt, daß die Erzielung richtiger, das heißt die tatsächliche Verteilung der Bevölkerung wiedergebender Daten nur unter Zugrundelegung einer entsprechenden Definition des ordentlichen Wohnsitzes möglich ist. Schon in der Begutachtung zum Entwurf des Volkszählungsgesetzes, aber auch danach in der Vorbereitungsphase der Volkszählung selbst hat der Österreichische Städtebund wiederholt auf die Bedeutung dieser Frage hingewiesen und dargelegt, daß das Problem der Zweitwohnsitze nur bei

Festlegung objektiver Kriterien zufriedenstellend gelöst werden kann. Im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung, die dem Ergebnis einer Volkszählung für die Gemeinden in den verschiedensten Sachbereichen beizumessen ist, verweist der 32. Österreichische Städtetag erneut auf diese Problematik und gibt seiner Erwartung Ausdruck, daß seitens der Bundesregierung die notwendigen Schritte für eine zufriedenstellende Regelung in Angriff genommen werden.

Krankenanstalten

Der 32. Österreichische Städtetag richtet an den Bund, die Länder und die Sozialversicherungsträger den dringenden Appell, den Weiterbestand des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Spitalsversorgung Österreichs sicherzustellen und gibt seiner Erwartung Ausdruck, daß es zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung doch noch zu einer vernünftigen und für alle vertretbaren Lösung der Krankenanstaltenfinanzierung kommen möge. Der 32. Österreichische Städtetag erlaubt sich jedoch bereits jetzt vorsorglich darauf hinzuweisen, daß bei einer Aufkündigung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds das FAG 1979 dahingehend abzuändern wäre, daß die von den Gemeinden an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und an den Wasserwirtschaftsfonds geleisteten Beiträge (Ertragsanteile an der Umsatzsteuer) den Gemeinden zugute kommen.

Gemeindeautonomie

Der 32. Österreichische Städtetag betont nochmals die Notwendigkeit des Ausbaues der kommunalen Selbstverwaltung und begrüßt, daß der Bund das Forderungsprogramm des Österreichischen Städtebundes in die Verhandlungen mit den Ländern miteinbezogen hat.

Er gibt seinem Wunsche Ausdruck, daß diese Gespräche unabhängig von den Ergebnissen der Verhandlungen mit den Ländern fortgesetzt werden, und die berechtigten Anliegen der Gemeinden, die im Forderungsprogramm ihren Niederschlag gefunden haben, möglichst bald realisiert werden.

*) Dazu ausführlich: Österreichische Gemeindezeitung 13-14/1982, S 286 ff

B
=====

FINANZIELLER FÖDERALISMUS^{x)}

=====

TABELLEN

A) ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN SEIT ABSCHLUSS
DES FAG 1979

Tabelle 1 : Gesamteinnahmen ohne Anlehensgebarung

B) FINANZSCHULDEN DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Tabelle 2/1: Schuldenstand Bund, Länder und Gemeinden

Tabelle 2/2: Schuldenstand länderweise

Tabelle 2/3: Schuldendienst Bund, Länder und Gemeinden

Tabelle 2/4: Schuldendienst länderweise

Tabelle 2/5: Schuldendienst Bund, Länder und Gemeinden
Entwicklung

C) ENTWICKLUNG SEIT ABSCHLUSS DES FAG 1979

Tabelle 3/1: Nach Abschluß des Paktums zum FAG 1979
durch den Bund beschlossene Abgaben-
änderungsgesetze; budgetäre Auswirkungen
in den Jahren 1979, 1980, 1981

Tabelle 3/2: Auswirkung der Abänderung des FAG 1979
gegenüber dem FAG 1983

^{x)} Für die wertvolle Mitarbeit sei Herrn HR Dr.Meirer gedankt.

TABELLE 1: GESAMTEINNAHMEN OHNE ANLEHENSGEBARUNG

	Bund 1) 3)			Länder ohne Wien 1)			Gemeinden ohne Wien 2)			Wien als Land und Gemeinde 1)		
	Mio S	v.H.		Mio S	v.H.		Mio S	v.H.		Mio S	v.H.	
1979	289.646	100		81.116	100		58.788	100		51.168	100	
1980	307.036	106		88.105	109		62.722	107		54.018	106	
1981	340.753	118		95.263	117		71.322	121		60.279	118	
1982				102.709	127					65.568	128	
	Gesamtsumme der öffentlichen Abgaben											
1979	168.475	100		25.673	100		26.991	100		18.942	100	
1980	180.938	107		28.015	109		29.566	110		21.615	114	
1981	205.397	122		30.693	120		32.475	120		22.617	119	
1982				32.934	128							
	Gesamtsumme der gemeinschaftlichen Abgaben											
1979	88.984	100		24.650	100		14.616	100		13.533	100	
1980	95.792	108		26.884	109		16.220	111		15.868	117	
1981	108.655	122		29.499	120		18.018	123		16.159	119	
1982				31.660	128					15.988	118	
	Die Anteile der Gebietskörperschaften an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben											
1979		62,8			17,4			10,3			9,5	
1980		61,9			17,4			10,5			10,2	
1981		63,1			17,1			10,4			9,4	
1982												

1) Daten lt. Rechnungsabschlüssen
 2) Daten lt. Gebarungübersichten des Öster.Stat.Zentralamtes/
 3) Daten inkl. Neuverschuldung Bundesministerium für Finanzen

TABELLE 2/1: SCHULDENSTAND BUND, LÄNDER UND GEMEINDEN

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				1979		1980		1981		1982 (VA)	
			v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.
BUND	a	199.167.009		230.899.240		261.180.483		295.278.200		312.576.000	
	b	265.520.966		288.133.593		306.492.224		339.456.300		368.349.400	
	c		75		80		85		87		90
	d		86		100		113		128		148
LÄNDER OHNE WIEN	a	17.259.351		21.970.625		25.908.276		29.621.967		31.050.008	
	b	75.410.579		81.153.222		87.997.43		95.111.216		98.278.540	
	c		23		27		29		31		32
	d		79		100		118		135		141
GEMEINDEN OHNE WIEN ^{x)}	a	25.187.582		25.504.587		27.148.908		27.620.819			
	b	54.304.039		59.947.447		64.233.710		70.062.235			
	c		46		42		42		39		
	d		99		100		106		108		
WIEN ALS LAND UND GEMEINDE	a	25.211.729		28.372.289		31.270.230		35.722.998		40.318.561	
	b	48.467.443		51.168.316		54.017.755		60.278.858		62.032.450	
	c		52		55		58		59		65
	d		89		100		111		126		142
GESAMT- SUMME	a	266.825.667		306.746.741		345.507.895		388.243.984			
	b	443.703.027		480.402.578		512.741.132		564.908.609			
	c		60		64		67		69		
	d		87		100		113		127		

Zu Spalte 2: a) = Finanzschulden (FS) Stand zum Jahresresultimo c) = Anteile der FS an der A (FS x 100/A)

b) = Gesamtsumme der ordentlichen und außer-

ordentlichen Ausgaben (A)

Anmerkungen siehe nächste Seite

d) = Steigerung der FS

Anmerkungen zu Tabelle 2/1

- *) Berücksichtigt sind nur jene Schulden der Gemeinden, die ihre Haushalte voll belasten und nicht durch Gebühren, Mieten, Ersätze durch Wasserwirtschaftsfonds, andere Fonds oder andere Gebietskörperschaften etc. gedeckt werden.

Für die Länder mit Wien als Land und Gemeinde sind hier in der Regel die Gesamtschulden dargestellt. Der Umstand, daß den Schuldenständen Einnahmen aus Gebühren etc. gegenüberstehen, ist in den Länderhaushalten aber in wesentlich geringerem Ausmaß anzutreffen (siehe dazu neues VRV - Übereinkommen mit Wirkung ab 1. Jänner 1984 hinsichtlich Gestaltung der Beilagen zu VA und RA)

Quelle: Bund: 1978 bis 1981 Finanzstatistik der VST
1982 Voranschlag

Länder und

Wien als Land und Gemeinde: Mitteilung der Länder

Gemeinden ohne Wien: Gebarungsübersichten des
ÖSTZA/BMF

TABELLE 2/2: SCHULDENSTAND LÄNDERWEISE

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		1978		1979		1980		1981		1982	
		1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.
BURGEN- LAND 1)	a b c d	1.095.691 2.973.132	37 90	1.213.474 3.216.399	38 100	1.302.562 3.636.142	36 107	1.337.232 3.890.338	34 110	1.349.675 3.958.101	34 111
KÄRNTEN	a b c d	1.192.851 ²⁾ 7.532.708	16 76	1.562.995 7.998.976	20 100	2.090.652 8.667.429	24 134	2.348.597 9.241.977	25 150	1.946.995 9.161.158	21 125
NIEDER- ÖSTER- REICH 3)	a b c d	3.804.264 17.046.632	22 78	4.866.204 17.836.766	27 100	5.755.962 18.822.092	31 118	6.837.415 20.683.528	33 141	7.591.508 21.398.244	35 156
OBER- ÖSTER- REICH	a b c d	2.842.181 16.028.903	18 41	4.537.896 17.386.544	26 100	5.865.593 18.798.717	31 129	6.714.776 19.954.626	34 148	7.372.130 20.830.843	35 162
SALZBURG	a b c d	1.371.014 5.645.840	24 83	1.653.690 6.189.855	27 100	2.040.554 6.892.701	30 123	2.440.716 7.466.944	33 148	2.790.518 8.035.000	35 168
STEIER- MARK 3)	a b c d	4.307.244 15.379.339	28 83	5.201.909 16.621.943	31 100	5.746.524 ²⁾ 18.308.318	31 110	6.601.554 ²⁾ 19.642.111	34 127	6.271.530 ²⁾ 19.620.230	32 121
TIROL 4)	a b c d	2.402.949 7.113.145	34 100	2.406.163 7.796.152	31 100	2.349.269 8.395.554	28 98	2.332.838 9.374.661	25 97	2.589.906 10.043.667	26 108
VORARL- BERG	a b c d	243.157 3.690.880	7 46	528.734 4.476.587	13 100	757.960 4.476.490	17 143	1.018.839 4.857.031	21 193	1.147.736 5.236.298	22 217
SUMME OHNE WIEN	a b c d	17.299.351 75.410.579	23 79	21.970.625 81.153.222	27 100	25.908.276 87.997.443	29 118	29.621.967 95.111.216	31 135	31.050.008 98.278.540	32 141
WIEN	a b c d	25.211.725 48.467.443	52 89	28.372.289 51.168.316	55 100	31.270.230 54.017.755	58 111	35.722.998 60.278.858	59 126	40.318.561 62.032.450	65 142
SUMME MIT WIEN	a b c d	42.471.076 123.878.022	34 84	50.342.914 132.321.538	38 100	57.178.506 142.015.198	40 114	65.314.965 155.590.074	42 130	71.368.569 160.310.990	45 142

- a) Finanzschulden (FS). Stand zum Jahresultimo
b) Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)
c) Anteile der FS an den A (FS x 100/A)
d) Steigerung der FS (1979 = 100 %)

- 1) Ohne Schulden für Bundesstraßenvorfinanzierung
2) Ohne Schulden für Wohnbaudarlehen
3) Schuldenstand inklusive innere Anleihe
4) Schuldenstand inklusive Haftungen, bei welchen das Land Tirol Bürge und Zahler ist
5) Ohne Schulden von weitergegebenen Darlehen

Quelle: 1978 bis 1981 Finanzstatistik der Verbindungsstelle
1982 Voranschläge der Länder (mit Ausnahme von O.Ö., dort lt. RA 1982)

TABELLE 2/3: SCHULDENDIENST BUND, LÄNDER UND GEMEINDEN

B

1	2	3	4	5	6	7
		1978	1979	1980	1981	1982 (VA) ³⁾
		in 1000 S				
BUND	a)	13.788.779	15.736.575	17.809.132	20.761.597	28.205.630
	b)	15.762.988	17.990.757	18.175.698	24.164.472	27.652.504
	c)	29.551.767	33.727.332	35.984.830	44.926.069	55.857.134
LÄNDER OHNE WIEN	a)	1.289.070	1.533.503	2.004.096	2.692.444	3.174.812
	b)	1.194.100	1.528.933	1.819.788	1.911.587	1.978.393
	c)	2.483.170	3.062.436	3.823.884	4.604.031	5.093.205
GEMEINDEN OHNE WIEN	a)	2.404.584	2.479.410	2.815.693	3.337.930	
	b) 2)	2.461.475	2.661.544	2.786.406	2.061.196	
	c)	4.866.059	5.140.954	5.602.099	6.399.126	
WIEN ALS LAND UND GEMEINDE	a)	1.732.153	1.733.753	2.022.604	2.485.948	3.174.880
	b)	1.607.011	1.896.595	2.067.940	2.814.482	2.358.976
	c)	3.339.164	3.630.348	4.090.544	5.300.430	5.533.856
GESAMT- SUMME	a)	19.214.586	21.483.241	24.651.525	29.277.919	
	b)	21.025.574	24.077.829	24.849.832	31.951.737	
	c)	40.240.160	45.561.070	49.501.357	61.229.656	

- a) Belastung aus dem Zinsendienst
 b) Belastung aus den Tilgungen
 c) Gesamtbelastung

1) Berücksichtigt sind nur jene Belastungen aus Schulden der Gemeinden, die von diesen voll zu tragen sind und nicht durch Gebühren, Mieten, Ersätze durch Wasserwirtschaftsfonds, andere Fonds oder andere Gebietskörperschaften etc. gedeckt werden

2) Daten ohne Tilgung von Schulden bei Bundesfonds

3) bei O.Ö. nach RA 1982

Quelle Bund: 1978 - 1981 Finanzstatistik der VST
 1982 Voranschläge

Länder ohne Wien und Wien als Land und Gemeinde:

Mitteilung der Länder

Gemeinden ohne Wien: Gebarungsübersichten des ÖSTZA/BMF

TABELLE 2/4: SCHULDENDIENST LÄNDERWEISE

1	2	3	4	5	6
LAND	1978	1979	1980	1981	1982 ^{1) VA}
	in 1000 Schilling				
BURGENLAND 1) a)	94.451	93.958	89.242	114.792	140.342
b)	74.669	87.617	54.840	62.319	82.294
c)	169.120	181.575	144.082	177.111	222.636
KÄRNTEN a)	78.908	94.630	132.189	191.952	246.740
b)	103.072	119.864	144.143	151.673	133.968
c)	181.980	214.494	276.332	343.625	380.708
NIEDER- ÖSTERREICH a)	328.807	401.298	556.662	660.517	699.000
b)	270.132	338.059	295.642	353.147	506.000
c)	598.939	739.357	852.304	1.013.664	1.205.000
OBER- ÖSTERREICH a)	152.294	238.947	367.168	536.809	656.249 ⁷⁾
b)	48.476	89.066	138.959	167.910	230.285
c)	200.770	328.013	506.127	704.719	886.534
SALZBURG a)	94.302	126.021	177.579	260.388	279.870
b)	80.283	125.447	135.262	163.816	201.985
c)	174.585	251.468	312.841	429.234	481.855
STEIERMARK a)	277.984	336.794	408.616	496.117	753.185
b) 3)	366.194	455.058	704.351	742.739	536.834
c)	644.178	791.852	1.112.967	1.238.856	1.290.019
TIROL 4)	a) 249.502	223.035	223.024	348.897	235.563
b)	239.002	299.699	325.417	236.232	257.616
c)	498.504	522.734	581.141	585.129	493.179
VORARLBERG a)	12.022	18.820	49.616	82.972	103.363
b)	12.272	14.123	21.174	28.721	29.411
c)	25.094	32.943	70.790	111.693	133.274
SUMME DER LÄNDER OHNE WIEN a)	1.289.070	1.533.503	2.004.096	2.692.444	3.114.812
b)	1.194.100	1.528.933	1.819.788	1.911.587	1.978.393
c)	2.483.170	3.062.436	3.823.884	4.604.031	5.093.205
WIEN ALS LAND 5) a)	1.732.153	1.733.753	2.022.604	2.485.948	3.174.880
b)	1.607.011	1.896.595	2.067.940	2.314.482	2.358.976
c)	3.339.164	3.630.348	4.090.544	5.300.430	5.533.856
SUMME DER LÄNDER MIT WIEN a)	3.021.223	3.267.256	4.026.700	5.178.392	6.289.692
b)	2.801.111	3.425.528	3.887.723	4.726.069	4.337.369
c)	5.822.334	6.692.784	7.914.423	9.904.461	10.627.061

a) Belastung des Landes aus dem Zinsendienst

b) Belastung des Landes aus den Tilgungen

c) Gesamte Belastung des Landes aus dem Schuldendienst

1) Ohne Schuldendienst für Schulden aus Bundesstraßenverwaltung

2) Ohne Schuldendienst für Schulden aus Wohnbaudarlehen

3) Inklusive Tilgungen für Schulden aus inneren Anleihen

4) Inklusive Schuldendienst für Haftungen, bei welchen das Land Tirol Bürge und Zahler ist

5) Ohne Schuldendienst für Schulden von weitergegebenen Darlehen

6) Die hier angegebenen Daten für Tirol und für das Jahr 1983 weichen lt. Mitteilung Tirols vom 11. August 1983, VIIb-Zl.5/911-71, von den derzeitigen Berechnungen des Landes Tirol ab. Analoges gilt für die Tabelle 2a

7) nach RA 1983

Quelle: Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder

TABELLE 2/5: SCHULDENDIENST BUND, LÄNDER UND GEMEINDEN/ENTWICKLUNG

1	2	3	4	5	6	7
		1978	1979	1980	1981	1982 (VA) 1)
					v.H.	
BUND	a) b) c)	88 88 88	100 100 100	113 101 107	132 134 133	179 154 166
LÄNDER OHNE WIEN	a) b) c)	84 78 81	100 100 100	131 119 125	176 125 150	203 129 166
GEMEINDEN OHNE WIEN	a) b) c)	97 93 95	100 100 100	114 105 109	135 115 125	
WIEN ALS LAND UND GEMEINE	a) b) c)	100 85 92	100 100 100	117 109 113	143 148 146	183 124 152
GESAMT- SUMME	a) b) c)	89 87 88	100 100 100	115 103 109	136 133 134	

1) bei O.ö. nach RA 1982

a) Belastung aus dem Zinsendienst
b) Belastung aus den Tilgungen
c) Gesamtbelastung

B

TABELLE 3/1: NACH ABSCHLUSS DES PAKTUMS ZUM FAG 1979 DURCH DEN BUND
 BESCHLOSSENE ABGABENÄNDERUNGSGESETZE; BUDGETÄRE AUS-
 WIRKUNGEN IN DEN JAHREN 1979, 1980, 1981

	2	3	4	5
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	1979	1980	1981	2+3+4
	in 1000 Schilling			
BUND	- 739.205	+ 481.437	+ 4.270.080	+ 4.012.312
LÄNDER				
Burgenland	- 7.679	- 1.043	+ 5.278	- 3.444
Kärnten	- 14.949	- 2.076	+ 10.130	- 6.895
Niederösterreich	- 40.147	- 5.540	+ 27.308	- 18.379
Oberösterreich	- 34.788	- 4.852	+ 23.505	- 16.135
Salzburg	- 10.397	- 694	+ 7.915	- 3.176
Steiermark	- 33.838	- 4.672	+ 23.008	- 15.502
Tirol	- 14.767	- 2.357	+ 10.420	- 6.704
Vorarlberg	- 5.229	+ 1.119	+ 5.720	+ 1.610
Länder ohne Wien	- 161.794	- 20.115	+ 113.284	- 68.625
Wien als Land	- 43.544	- 6.583	+ 28.751	- 21.376
Länder mit Wien als Land	- 205.338	- 26.698	+ 142.035	- 90.001
Wien insgesamt (Land u. Gemeinde)	- 76.896	- 12.909	+ 6.415	- 83.390
Gemeinden der Länder				
Burgenland	- 3.631	+ 3.083	+ 3.565	+ 3.017
Kärnten	- 6.862	+ 2.193	- 495	- 5.164
Niederösterreich	- 18.131	+ 15.758	+ 11.196	+ 8.823
Oberösterreich	- 18.581	+ 4.951	- 3.717	- 17.347
Salzburg	- 4.875	+ 2.060	- 3.648	- 6.463
Steiermark	- 17.606	+ 2.938	+ 382	- 14.286
Tirol	- 6.747	+ 282	- 5.002	- 11.467
Vorarlberg	- 1.370	+ 2.377	- 2.303	- 1.236
Gemeinden ohne Wien	- 77.803	+ 33.642	- 22	- 44.183
Wien als Gemeinde	- 33.352	- 6.326	- 22.336	- 62.014
Gemeinden mit Wien als Land	- 111.155	+ 27.316	- 22.358	- 106.197
Krankenanstaltenfonds	- 29.389	--	+ 31.912	+ 2.523
Wasserwirtschaftsfonds	- 16.703	--	+ 18.138	+ 1.435
Familienlastenausgleichsfonds	--	- 4.580	- 30.341	- 34.921
Katastrophenfonds	--	- 4.580	- 30.341	- 34.921
Wohnbauförderungsmittel *)	--	- 22.895	- 151.714	- 174.609

*) Wohnbauförderungsmittel brutto, davon 10,5 v.H. an den Wasserwirtschaftsfonds
 Für das Jahr 1982 liegt noch keine Endabrechnung vor

TABELLE 3/2: AUSWIRKUNG DER ABÄNDERUNG DES FAG 1979 GEGENÜBER DEM FAG 1973

Gebietskörperschaft	Finanzplan lt. Faktum zum FAG 1979	Erfolg			
		1979	1980	1981	1982
		in tausend Schilling			
Bund	-223.404	-148.308	-168.322	-235.808	-280.019
Länder m. Wien als Land	-650.538	-763.268	-817.727	-851.324	-864.366
Gemeinden m. Wien a. Gde.	+173.942	+224.588	+254.956	+287.884	-315.841

Berechnet laut Endabrechnungen des BMF und Angaben des BMET

=====

AUFSTELLUNG DER IM JAHRE 1982 KUNDGEMachten STAATS-
VERTRÄGE MIT VERFASSUNGSÄNDERNDEN BESTIMMUNGEN

=====

Anhang II zum Durchführungsübereinkommen über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für eine rationelle Energieverwendung durch stufenweise Energienutzung (BGBl.Nr. 40/1982)

Abkommen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Kontrolle und den gegenseitigen Schutz von Qualitätsweinen sowie bestimmten mit einer geographischen Angabe bezeichneten Weinen samt Anhang, Protokoll und zwei Briefwechseln (BGBl.Nr. 91/1982)

Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 samt Anlage I mit den Anhängen 1 und 2 sowie Anlage II (BGBl.Nr. 102/1982)

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen samt Anhängen und Vorbehaltserklärung (BGBl.Nr. 188/1982)

Übereinkommen über den Straßenverkehr samt Anhängen (BGBl.Nr. 289/1982)

Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, samt Anhang und österreichischem Vorbehalt (BGBl.Nr. 290/1982)

Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen samt Anhängen und österreichischen Vorbehalten (BGBl.Nr. 291/1982)

Europäisches Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, samt Anhang und Anlage (BGBl.Nr. 292/1982)

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau samt Vorbehalten (BGBl.Nr. 443/1982)

D

=====

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1982
ERGANGENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

=====

A) BURGENLAND1. Verfassungsrecht

*Im Jahr 1982 sind im Burgenland keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.
Das Landesverfassungsgesetz vom 19. September 1981 über die Verfassung des Burgenlands (L-VG) ist am 4. Oktober 1982 in Kraft getreten.*

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1978 geändert wird (LGB1.Nr. 16/1982)

§ 7

Wählbarkeit

Wählbar sind alle nach § 6 wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 24

(4) Den im Landtag vertretenen Parteien sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

Verordnungen der Burgenländischen Landesregierung, mit denen die Referatseinteilung geändert wird (LGBL.Nr. 29/1982, 50/1982)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird (LGBL.Nr. 51/1982)

Gesetze, mit denen das Landesbeamtengesetz 1978 geändert bzw. ergänzt wird (LGBL.Nr. 28/1982, 30/1982, 46/1982)

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Gemeindewahlordnung 1967 (LGBL.Nr. 27/1982)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für das Nördliche Burgenland aufgestellt wird (LGBL.Nr. 15/1982)

1. Grundsätze der regionalen Entwicklung

1.1. ALLGEMEINES

Aufgabe des Entwicklungsprogrammes ist es, eine möglichst hohe Qualität des Lebensraumes für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und Entwicklungsunterschiede zwischen Teilräumen möglichst abzuschwächen.

Die Bevölkerung soll so verteilt sein, daß eine möglichst hohe Qualität des Lebensraumes erhalten oder geschaffen werden kann.

Der Gesamthaushalt der Natur ist ausgewogen zu erhalten und zu fördern; die Erfordernisse des Umweltschutzes sind zu beachten. Das Landschaftsbild ist zu erhalten und zu gestalten. Beim Ortsbild ist auf die der landschaftlichen und baulichen Charakteristik des Nördlichen Burgenlandes entsprechende Gestaltung zu achten.

Der Naturraum Neusiedler See - Seewinkel ist aus wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gründen zu erhalten und zu pflegen.

Beim weiteren Ausbau der räumlichen Verflechtungen und des Netzes von Schwerpunktgemeinden (zentralen Orten) soll die Landeshauptstadt besonders berücksichtigt werden. Insgesamt soll dabei die Leistungsfähigkeit des

Nördlichen Burgenlandes unterstützt werden. Eine mögliche Erweiterung der Beziehungen über die Landesgrenzen hinweg ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Wirtschaft soll weiter entwickelt werden. Dazu sollen beitragen:

- Leistungsfähige, landwirtschaftliche Betriebe, die die bestimmten natürlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ausnutzen und dadurch das Einkommen in der Landwirtschaft verbessern können.
- In Schwerpunkten entwickelte Betriebe der Industrie, des Handels und des Gewerbes, die den Bedürfnissen der Bevölkerung, der angestrebten Bevölkerungsverteilung und räumlichen Struktur entsprechen.
- Der Fremdenverkehr als leistungsfähiger Wirtschaftszweig in einem ausgewogenen Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, zu den Belangen des Naturschutzes und den gegebenen natürlichen Voraussetzungen.

Der öffentliche Schienenverkehr ist zu verbessern. Der öffentliche Straßenverkehr und der individuelle Verkehr sind durch den weiteren Ausbau des Straßennetzes zu entwickeln. Alle verkehrstechnischen Maßnahmen sollen auf die angestrebte Gesamtentwicklung abgestimmt werden. Maßnahmen zur Verbesserung der Ver- und Entsorgung sowie der Energieversorgung sind nach den sich daraus ergebenden Vorrängen zu verwirklichen.

*Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung geändert wird
(Landarbeitsordnungs-Novelle 1982) (LGBI.Nr. 48/1982)*

§ 14 Abs. 5

(6) Bei der Festsetzung des Entgelts darf niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden. Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

§ 83

Gesundheitliche Eignung der Dienstnehmer

§ 232 b

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

Die Kommission hat sich mit allen die Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung (§ 14 Abs. 6) berührenden Fragen zu befassen.

Gesetz, mit dem das Landesgrundverkehrsgesetz geändert wird (LGBL.Nr. 9/1982)

Gesetz, mit dem die Bgld. Bauordnung geändert wird (1. Novelle zur Bgld. Bauordnung) (LGBL.Nr. 43/1982)

§ 33

Wärmeschutz

(1) Gebäude und Gebäudeteile, die ihrem Verwendungszweck nach beheizt zu werden pflegen, insbesondere solche mit Aufenthaltsräumen, sind in allen Teilen nach den Erkenntnissen der Wissenschaften sowie nach den Erkenntnissen der Praxis so zu planen und zu errichten, daß der nach dem jeweiligen Verwendungszweck im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren zur Vermeidung unnötigen Energieverbrauches erforderliche Wärmeschutz gewährleistet ist.

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über wärmeschutztechnische Mindestanforderungen an bestimmte Gebäude und Gebäudeteile sowie über die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen (Bgld. Wärmeschutz- und Heizungsverordnung) (LGBL.Nr. 60/1982)

Gesetz, mit dem Bestimmungen über Camping- und Mobilheimplätze getroffen werden (Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz) (LGBL.Nr. 44/1982)

§ 1

Begriff

Unter einem Campingplatz im Sinne dieses Gesetzes ist eine Fläche zu verstehen, die im Rahmen des Fremdenverkehrs zum Zwecke des vorübergehenden Aufstellens von Zelten oder Wohnwagen für wenigstens zehn Personen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen für einen Zeitraum von mehr als einer Woche entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellt wird. Als vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu vier Monaten anzusehen.

Gesetz, mit dem das Jagdgesetz 1970 geändert wird (LGBL.Nr. 24/1982)

B) KÄRNTEN1. Verfassungsrecht

Im Jahr 1982 sind in Kärnten keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

Verordnung der Landesregierung, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referatseinteilung) (LGBL.Nr. 75/1982)

Gesetz, mit dem das Kärntner Landesrecht bereinigt wird (1. Kärntner Rechtsbereinigungsgesetz) (LGBL. Nr. 20/1982)

§ 1

Außerkrafttreten

(1) Auf der Stufe von einfachen Landesgesetzen in Geltung stehende Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Jänner 1961 in Kraft getreten sind, werden, soweit im § 2 nicht anderes bestimmt wird, aufgehoben.

Gesetz, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1975 geändert wird (14. Dienstrechtsgesetz-Novelle) (LGBL.Nr. 9/1982)

Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften (LGBL.Nr. 19/1982)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Allgemeinen Gemeindeordnung (LGBL.Nr. 8/1982)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Gemeindeplanungsgesetzes 1979 (LGBL. Nr. 51/1982)

Gesetz über den Gemeindesanitätsdienst (LGBL.Nr. 60/1982)

§ 1

(1) Die Gemeinden haben für den Aufbau und die Organisation des Gemeindesanitätsdienstes zu sorgen. Der Gemeindesanitätsdienst ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 so aufzubauen, daß die Gemeinden die ihnen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich obliegenden Aufgaben erfüllen können.

Gesetz, mit dem das Jugendschutzgesetz geändert wird (LGBL.Nr. 37/1982)

§ 7

(4) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson in Spielsalons im Sinne des Veranstaltungsgesetzes 1977 in seiner jeweils geltenden Fassung nicht aufhalten oder mechanische Spielapparate und Spielautomaten betätigen, deren Betrieb der Bewilligungspflicht nach dem Veranstaltungsgesetz 1977 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt. Dies gilt nicht, wenn die mechanischen Spielapparate und Spielautomaten in Hotels, Pensionen oder Gasthöfen sowie auf Campingplätzen aufgestellt und ausschließlich den im Hotel, in der Pension, im Gasthof oder am Campingplatz nächtigenden Personen zugänglich sind.

Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung geändert wird (LGBL.Nr. 33/1982)

Gleichbehandlungsgebot
Gleichbehandlungskommission

§ 74

Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer

(1) In jedem Betrieb muß entsprechende Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit

der Dienstnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und den damit im Zusammenhang stehenden Aufenthalt im Betrieb getroffen sein. Diese Vorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Dienstnehmer dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die durch Alter und Geschlecht der Dienstnehmer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen. Dieser Vorsorge entsprechend müssen die Betriebe eingerichtet sein sowie unterhalten und geführt werden.

(2) Durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 muß für eine dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin, insbesondere der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie sowie der Ergonomie, entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen Sorge getragen und dadurch ein unter Berücksichtigung aller Umstände bei umsichtiger Verrichtung der beruflichen Tätigkeiten möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht werden.

Verordnungen der Landesregierung betreffend die Erklärung von Gebieten zu Naturschutzgebieten (LGBL.Nr. 23/1982, 24/1982)

Aufgrund des Kärntner Naturschutzgesetzes

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Kärntner Schulgesetzes (LGBL.Nr. 7/1982)

Gesetz betreffend die Regelung des Berg- und Schiführerwesens (Berg- und Schiführergesetz) (LGBL.Nr. 55/1982)

Kundmachung der Landesregierung betreffend die Satzung der Kärntner Landes-Hypothekenbank (LGBL.Nr. 6/1982)

C) NIEDERÖSTERREICH1. Verfassungsrecht

Im Jahr 1982 sind in Niederösterreich keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Landesbürgerschaft (0006-0)

§ 1

(1) NÖ Landesbürger sind gemäß Art. 3 Abs. 1 NÖ LV 1979 österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 2

(1) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an jenem Ort begründet, welchen sie zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Absicht dahin gehen muß, an dem gewählten Ort für immer zu bleiben; es genügt, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist. Die Dauer des Aufenthaltes allein ist bei Beurteilung, ob ein ordentlicher Wohnsitz vorliegt, unerheblich.

(2) Der ordentliche Wohnsitz setzt die Inanspruchnahme einer für die ganzjährige Benützung geeigneten Wohnung voraus.

§ 4

Ein ordentlicher Wohnsitz liegt nach § 2, unbeschadet einer polizeilichen Meldung oder sonstigen gesetzlichen Erfassung der Person jedenfalls vor, wenn

- a) eine Wohnung auch nur zu bestimmten Zeiten des Jahres oder der Woche, jedoch immer wiederkehrend bewohnt wird,
- b) jemand wegen einer nicht nur vorübergehenden beruflichen Tätigkeit an einem Ort von der Wohnmöglichkeit Gebrauch machen muß,

- c) jemand am ordentlichen Wohnsitz jener Person wohnt,
mit der er in aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebens-
gemeinschaft lebt.

Verordnungen, mit denen die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung geändert wird (0001/1-1, 0001/1-2)

Gesetz über Ehrungen durch das Land Niederösterreich und durch die Gemeinden (NÖ Ehrungsgesetz) (0515-0)

Gesetz, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird (9020-8)

Verordnung der NÖ Landesregierung über ein regionales Raumordnungsprogramm (8000/75-0)

Gesetz, mit dem das NÖ Landwirtschaftsgesetz geändert wird (6100-3)

Gesetz über den Feldschutz in Niederösterreich (NÖ Feldschutzgesetz) (6120-0)

§ 2

(1) Zum Schutz gegen das unbefugte Gebrauchen, Verunreinigen, Beschädigen oder Vernichten fremden Feldgutes sowie gegen das unbefugte Entziehen oder Zueignen fremden Feldgutes (Feldfrevel) kann die Gemeinde Feldschutzorgane bestellen. Diese sind Hilfsorgane der Gemeinden.

Gesetz über den Schutz von Höhlen (NÖ Höhlenschutzgesetz) (5510-0)

Verordnung der NÖ Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (5500/13-7)

Aufgrund des NÖ Naturschutzgesetzes

Verordnung der NÖ Landesregierung über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (5500/35-2)

Aufgrund des NÖ Naturschutzgesetzes

Kundmachung, mit der die Kundmachung über die Bildung eines Gemeindeverbandes "Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Raum Melk" geändert wird (1600/24-2)

Verordnung zum Schutz der "Thermalschwefelquelle Oberlaa" (6950/24-0)

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird (1300-1)

Gesetz über Spielautomaten (NÖ Spielautomatengesetz) (7071-0)

§ 6

(1) Abgesehen von besonders gekennzeichneten Spielhallen dürfen in einer Betriebsstätte höchstens drei bewilligungspflichtige Spielautomaten aufgestellt werden.

Gesetz, mit dem das NÖ Hausstandsgründungsgesetz geändert wird (8320-1)

Gesetz, mit dem das NÖ Landwirtschaftliche Wohnbauförderungsgesetz 1977 geändert wird (8310-1)

Kundmachung der NÖ Landesregierung, mit der das Landeswohnbauförderungsstatut geändert wird (8300/1-1)

D) OBERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Im Jahr 1982 sind in Oberösterreich keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Gemeindebedienstetengesetzes (LGBL. Nr. 1/1982)

Verordnung der o.ö. Landesregierung über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung sowie über die Art der Einhebung von Verwaltungsabgaben (Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1982 - GVV. 1982) (LGBL.Nr. 14/1982)

Gesetz, mit dem die O.ö. Landarbeitsordnung 1979 geändert wird (O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1981) (LGBL.Nr. 5/1982)

Gleichbehandlungsgebot Gleichbehandlungskommission

Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit welcher Lehrpläne für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen und Fachschulen erlassen werden (LGBL.Nr. 63/1982)

Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 - O.ö. NSchG. 1982) (LGBL.Nr. 80/1982)

§ 1 Grundsätze

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebens-

grundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Im Sinne des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes verboten. Insofern nach diesem Gesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, daß Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(3) Jedermann hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten.

(4) Alle Behörden haben bei der Besorgung der Aufgaben, die ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegen, auf die Einhaltung der Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes Bedacht zu nehmen.

Verordnung der o.ö. Landesregierung über den Schutz wildgewachsener Pflanzen und freilebender Tiere
(LGBL.Nr. 106/1982)

Verordnung der o.ö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen (LGBL.Nr. 107/1982)

Verordnungen der o.ö. Landesregierung betreffend die Erklärung von Gebieten zu Naturschutzgebieten (LGBL.Nr. 9/1982, 55/1982, 56/1982)

Aufgrund des O.ö. Naturschutzgesetzes 1964

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Anerkennung einer Schwefelthermalquelle als Heilquelle
(LGBL.Nr. 87/1982)

Gesetz, mit dem Angelegenheiten des Elektrizitätswesens geregelt werden (O.ö. Elektrizitätsgesetz) (LGBL.Nr. 41/1982)

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Neuerlassung der Satzung der Oberösterreichischen Landes-Hypothekenbank (LGBL.Nr. 4/1982)

E) SALZBURG1. Verfassungsrecht

Im Jahr 1982 sind in Salzburg keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1982 (Landeshaushaltsgesetz 1982) (LGBL.Nr. 14/1982)

Artikel II

Der Landeshaushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu vollziehen. Dabei ist auch auf die konjunkturelle Entwicklung, vor allem auf die Beschäftigungs- und Auftragslage im Land gebührend Bedacht zu nehmen.

Gesetze, mit denen das Salzburger Landesbeamtengesetz 1980 geändert wird (LGBL.Nr. 46/1982, 75/1982)

Gesetz, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1967 geändert wird (LGBL.Nr. 30/1982)

Dienstnehmerabfertigung

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Salzburger Landarbeitsordnung (LGBL.Nr. 73/1982)

Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Organisation der im Land Salzburg bestehenden landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (LGBL.Nr. 83/1982)

Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden (LGBL.Nr. 84/1982)

Gesetz, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1977 und das Bebauungsgrundlagengesetz geändert werden
(LGBL.Nr. 87/1982)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung, mit der das Verzeichnis der Landesstraßen neu verlautbart wird
(LGBL.Nr. 59/1982)

Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen zur Erhaltung des Stadtbildes und Stadtgefüges der Salzburger Altstadt erlassen werden
(Salzburger Altstadterhaltungsverordnung 1982 - AStEVO 1982) (LGBL.Nr. 60/1982)

Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Richtlinien für die einheitliche Gestaltung und Vollständigkeit der Katastrophenschutzpläne erlassen werden
(LGBL.Nr. 63/1982)

§ 1

(1) Der Inhalt dieser Richtlinien dient als Grundlage für die Erstellung der Katastrophenschutzpläne und ist jeweils den besonderen Erfordernissen entsprechend zu ergänzen.

(2) Der Katastrophenschutzplan enthält die für die Entscheidung im Katastrophenfall notwendigen Grundlagen und die in einem solchen Fall in der Regel zu treffenden Maßnahmen.

Verordnung der Salzburger Landesregierung über den Mindestwärmeschutz von Bauten (Wärmeschutzverordnung)
(LGBL.Nr. 79/1982)

Verordnung der Salzburger Landesregierung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl (LGBL.Nr. 80/1982)

Aufgrund des Salzburger Luftreinhaltegesetzes

§ 2

(1) Der Schwefelgehalt darf folgende Grenzwerte, ausgedrückt in prozentuellen Masseanteilen, nicht überschreiten:

- | | | |
|---|------|---|
| 1. bei Heizöl Extra leicht (Ofenheizöl) | 0,3 | % |
| 2. bei Heizöl Leicht | 0,75 | % |
| 3. bei Heizöl Mittel | 1,5 | % |
| 4. bei Heizöl Schwer | | |
| a) bis 31. Dezember 1983 | 3 | % |
| b) ab 1. Jänner 1984 | 2,5 | % |
| c) ab 1. Jänner 1985 | 2 | % |

(2) Für die Klassifikation der im Abs. 1 genannten Heizölsorten sind die Önormen C 1108, Ausgabe Februar 1972, und C 1109, Ausgabe Mai 1981, maßgeblich.

(3) Für Ölsortenmischungen gilt ein höchstzulässiger Schwefelgehalt von 0,75 % Masseanteil.

Verordnungen der Salzburger Landesregierung betreffend die Erklärung von Gebieten zu Naturschutzgebieten
(LGBL.Nr. 1/1982, 18/1982, 27/1982)

Aufgrund des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977

Verordnungen der Salzburger Landesregierung betreffend die Erklärung von Gebieten zu Landschaftsschutzgebieten
(LGBL.Nr. 19/1982, 42/1982)

Aufgrund des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977

Verordnung der Salzburger Landesregierung zur Durchführung des Salzburger Wohnbauförderungsfondsgesetzes 1977 (LGBL.Nr. 32/1982)

F) STEIERMARK1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz vom 29. Juni 1982, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1982) (LGBl.Nr. 58/1982)

§ 18

(2) Der Landtag wählt einen Unvereinbarkeitsausschuß zur Entgegennahme der Anzeigen und zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Berufsausübung oder sonstigen wirtschaftlichen Betätigung durch Regierungsmitglieder, der Vergabe von Aufträgen im Sinne des § 1 a des Unvereinbarkeitsgesetzes sowie der Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigungen von Mitgliedern des Landtages nach den Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes.

(3) Der Landtag wählt zur Vorberatung der Vorlagen der Landesregierung über den Landesrechnungsabschluß und über die einschlägigen Berichte des Rechnungshofes einschließlich der zu den letzteren erstatteten Äußerungen der Landesregierung einen Kontrollausschuß. Dem Kontrollausschuß obliegt ferner außer den ihm vom Landtag fallweise übertragenen sonstigen Aufgaben die Beratung und Beschlußfassung über die ihm vom Landesrechnungshof zugeleiteten Überprüfungsberichte.

(4) Auf Grund seiner Beratungen über Berichte des Landesrechnungshofes hat der Kontrollausschuß diese Berichte entweder genehmigend zur Kenntnis zu nehmen oder vom Landesrechnungshof noch zusätzliche Erhebungen bzw. von der Landesregierung Auskünfte zu verlangen. Über Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist ein Bericht dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Vor Zuleitung an den Landtag sind der Leiter des Landesrechnungshofes und sein Stellvertreter zu hören, ob und in welchem Umfang ein Bericht Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthält. Für diese Stellungnahme ist ihnen eine Frist von mindestens einem Monat einzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit bei namentlicher Abstimmung zu beschließen, welche Teile des Berichtes dem Landtag nicht vorgelegt werden sollen. Jene Berichtsteile, die durch das Ergebnis dieser Abstimmung nicht von einer Vorlage an den Landtag ausgeschlossen werden, sind dem Landtag vorzulegen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des

Ausschusses dies abermals schriftlich unter Namensnennung begehrt.

(5) Der Kontrollausschuß hat das Recht, auch zu Rechnungshofberichten und zum Rechnungsabschluß und im Zusammenhang mit Aufgaben, die ihm fallweise übertragen worden sind, von der Landesregierung Auskünfte zu verlangen. Der Kontrollausschuß hat dem Landtag über die Erfüllung der ihm fallweise übertragenen Aufgaben, über den Landesrechnungsabschluß und über die Berichte des Rechnungshofes Bericht zu erstatten.

(6) Der Kontrollausschuß hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit an den Landtag zu erstatten.

Landesverfassungsgesetz vom 29. Juni 1982 über den Landesrechnungshof (Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz - LRH-VG) (LGBl.Nr. 59/1982)

§ 1

Der Landesrechnungshof ist ein Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

2. Gesetze und Verordnungen

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, mit denen die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung geändert wird (LGBl.Nr. 13/1982, 71/1982, 81/1982)

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landes- bzw. Gemeindeverwaltung (Landes- bzw. Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1982) (LGBl.Nr. 43/1982, 44/1982)

Gesetz über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark (LGBl.Nr. 15/1982)

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 900 Millionen Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1982 bestimmt.

Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981 geändert wird (LGBL.Nr. 31/1982)

Gleichbehandlungsgebot
Gleichbehandlungskommission

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird (Steiermärkische Raumordnungsgesetz-novelle 1981) (LGBL.Nr. 54/1982)

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (ZLG 1971) (LGBL.Nr. 82/1982)

Gesetz über Maßnahmen zum Schutz des Waldes (Steiermärkisches Waldschutzgesetz) (LGBL.Nr. 21/1982)

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid und Staub festgesetzt werden (LGBL.Nr. 6/1982)

Aufgrund des Steiermärkischen Luftreinhaltegesetzes 1974

§ 1

Immissionsgrenzwerte

In der freien Luft darf die Konzentration von Schwefeldioxid und Staub - gemessen in mg/m³ Luft - folgende Werte nicht überschreiten:

a) In der Zone I:

Schwefeldioxid	April bis Oktober	November bis März
Tagesmittelwert	0,05	0,10
Halbstundenmittelwert	0,07	0,15
Staub		
Tagesmittelwert		ganzjährig 0,12

Der Tagesmittelwert der Staubkonzentration darf an 7 nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Jahr überschritten werden.

b) In der Zone II:

Schwefeldioxid	ganzjährig
Tagesmittelwert	0,20
Halbstundenmittelwert	0,20

Der Halbstundenmittelwert der Schwefeldioxidkonzentration darf dreimal pro Tag, jedoch höchstens bis 0,50 mg überschritten werden.

Staub	ganzjährig
Tagesmittelwert	0,20

c) In jenen Bereichen der Zone II, in denen wegen der besonders hohen Belastungen die Immissionsgrenzwerte nach lit. b vorerst noch nicht eingehalten werden können, werden vorübergehend bis 31. Dezember 1990 folgende Immissionsgrenzwerte geduldet:

Schwefeldioxid	ganzjährig
Tagesmittelwert	0,30
Halbstundenmittelwert	0,30

Der Halbstundenmittelwert der Schwefeldioxidkonzentration darf dreimal pro Tag, jedoch höchstens bis 0,80 mg überschritten werden.

Staub	ganzjährig
Tagesmittelwert	0,30

Innerhalb der Frist nach lit. c ist durch geeignete Maßnahmen (andere Heizungsanlagen oder Verwendung anderer Brennstoffe udgl.) dafür zu sorgen, daß die Immissionsgrenzwerte nach lit. b erreicht werden.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBL.Nr. 22/1982)

Aufgrund des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, mit denen Bereiche der Landschaftsschutzgebiete das Prädikat "Naturpark" erhalten (LGBL.Nr. 72/1982, 73/1982, 74/1982)

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung über die Festlegung von Schutzgebieten nach dem Ortsbildgesetz 1977 (LGBL.Nr. 75/1982, 76/1982, 77/1982, 86/1982)

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Einbeziehung weiterer Stadtteile von Graz in das Schutzgebiet (LGBL.Nr. 90/1982)

Gemäß dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (5. KALG-Novelle) (LGBL.Nr. 30/1982)

Gesetz über die Schaffung einer Auszeichnung des Landes für besondere Leistungen auf den Gebieten des Exportes, der Technologie, der Produktqualität und der Gestaltung der innerbetrieblichen Partnerschaft (LGBL.Nr. 46/1982)

G) TIROL

1. Verfassungsrecht

Im Jahr 1982 sind in Tirol keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds (LGBL.Nr. 81/1982)

Beschluß des Tiroler Landtages über den Landesvoranschlag für das Jahr 1982 (LGBL.Nr. 1/1982)

Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird (LGBL.Nr. 77/1982)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Tiroler Bezugesgesetzes 1973 (LGBL.Nr. 20/1982)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landesbeamtengesetzes (LGBL.Nr. 69/1982)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landes-Verlautbarungsgesetzes (LGBL.Nr. 8/1982)

Gesetz über die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen (Landes-Wiederverlautbarungsgesetz) (LGBL.Nr. 33/1982)

Wiederverlautbarungsvorschriften der Länder sind nach neuerer Auffassung in der Verfassungsautonomie der Länder begründet.

Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung 1973 geändert wird (LGBL.Nr. 17/1982)

Gleichbehandlungsgebot
Gleichbehandlungskommission

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Karenzurlaubsgeldgesetzes (LGBL.Nr. 15/1982)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Tiroler Mutterschutzgesetzes (LGBL.Nr. 16/1982)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung an die Erhebung von 1809 geändert wird (LGBL.Nr. 39/1982)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes (LGBL.Nr. 59/1982)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Vergnügungssteuergesetzes 1959 (LGBL.Nr. 60/1982)

Gesetz, mit dem Angelegenheiten des Elektrizitätswesens geregelt werden (Tiroler Elektrizitätsgesetz) (LGBL.Nr. 40/1982)

§ 31

Beschaffenheit der Anlage

(1) Anlagen im Sinne des § 30 Abs. 1 sind so zu errichten, instand zu halten und zu betreiben, daß nicht durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Lichteinwirkung, Wärme oder Schwingungen

- a) das Leben oder die Gesundheit von Nachbarn oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährdet oder
- b) Nachbarn unzumutbar belästigt werden.

§ 38

Zusätzliche Auflagen

(1) Ergibt sich nach der Erteilung der Errichtungs- oder der Betriebsbewilligung, daß trotz Einhaltung der darin vorgeschriebenen Auflagen Beeinträchtigungen im Sinne des § 31 Abs. 1 bewirkt werden können, so hat die Landesregierung andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Nachbarn erforderlich sind, müssen sie dem Bewilligungsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein.

Verordnung der Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBL.Nr. 3/1982)

Aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes

Verordnung der Landesregierung über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LGBL.Nr. 7/1982)

Aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes

Verordnung der Landesregierung über die Erklärung zur Schutzzone (LGBL.Nr. 56/1982)

Aufgrund des Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetzes

H) VORARLBERG1. Verfassungsrecht

Im Jahr 1982 sind in Vorarlberg keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

Landtagsbeschluß über den Voranschlag des Landes Vorarlberg für das Jahr 1983 (LGBL.Nr. 44/1982)

Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes (LGBL.Nr. 15/1982)

Gleichbehandlungsgebot
Gleichbehandlungskommission

Gesetz über das Bergführerwesen (Bergführergesetz) (LGBL.Nr. 25/1982)

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Festlegung von Grundsätzen über den Inhalt und die Form der Katastrophenschutzpläne (Katastrophenschutzplanverordnung) (LGBL.Nr. 3/1982)

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die technischen Erfordernisse von Bauwerken (Bautechnikverordnung - BTV) (LGBL.Nr. 35/1982)

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Gestaltung sowie die Anlagen und Einrichtungen von Campingplätzen (Campingplatzverordnung) (LGBL.Nr. 23/1982)

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee (LGBL.Nr. 32/1982)

Gesetz zum Schutz der Tiere vor Quälerei und mutwilliger Tötung (Tierschutzgesetz) (LGBL.Nr. 31/1982)

§ 1

Grundsatz

Niemand darf ein Tier mutwillig töten, ihm ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen.

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Neukundmachung des Landschaftsschutzgesetzes
(LGBL.Nr. 1/1982)

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Satzung des Vorarlberger Landschaftspflegefonds
(LGBL.Nr. 7/1982)

Aufgrund des Landschaftsschutzgesetzes

§ 3

Zweck des Fonds und Verwendung
der Fondsmittel

- (1) Der Vorarlberger Landschaftspflegefonds hat die Aufgabe, den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Landschafts- und Ortsbildpflege zu fördern.
Hiezu gehören insbesondere:
- a) die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch Planungen im Bereiche von Schutzgebieten, durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen, durch rechtliche Sicherungen wichtiger Pflanzen- und Tierstandorte und ähnliche Maßnahmen.
 - b) die Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen wie Sanierungen, Flurgehölzpflanzungen oder die Schaffung von Biotopen,
 - c) die Förderung von Maßnahmen der Ortsbildpflege wie Fassadenaktionen oder Baum- und Strauchpflanzungen,
 - d) die Förderung von Forschungsvorhaben auf den in den lit. a bis c genannten Gebieten sowie
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit auf den in den lit. a bis c genannten Gebieten durch Herausgabe oder finanzielle Unterstützung von Informationsschriften, Plakaten, Broschüren oder anderen geeigneten Maßnahmen.
- (2) Mindestens 50 v.H. des Ertrages der Landschaftsschutzabgabe sind für Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a bis c jeweils in der Gemeinde zu verwenden, in welcher der abgabepflichtige Bodenabbau erfolgte.
- (3) Die Entschädigung des Landschaftsschutzanwaltes und seines Stellvertreters (§ 28 Abs. 2 letzter Satz des Landschaftsschutzgesetzes) erfolgt aus Fondsmitteln.

D

(4) Die aus der Fondsgebarung erwachsenden Auslagen werden aus Fondsmitteln bestritten.

(5) Förderungen werden nur auf Grund von schriftlichen Ansuchen gewährt. Im Ansuchen, welchem die erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschreibungen, Fotos udgl. beizulegen sind, muß die Förderungswürdigkeit begründet und die Finanzierung dargelegt sein.

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Geschäftsordnung für die Wissenschafts- und die Heimatpflegekommission aufgrund des Kulturförderungsgesetzes (LGBL.Nr. 28/1982)

§ 1

(1) Die Wissenschaftskommission hat die Landesregierung in Einzelfragen der Förderung der Wissenschaft zu beraten.

(2) Die Heimatpflegekommission hat die Landesregierung in Einzelfragen der Förderung der Heimatpflege zu beraten.

I) WIEN

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz vom 23. September 1982, mit dem das Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, betreffend die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Wiener Landesverwaltung, unbefristet in Geltung gesetzt wird (LGBL.Nr. 26/1982)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, betreffend die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Wiener Landesverwaltung, LGBL. für Wien Nr. 14/1978, wird unbefristet in Geltung gesetzt.

2. Gesetze und Verordnungen

Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren (LGBL.Nr. 11/1982)

Gesetze, mit denen die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1981) (LGBL.Nr. 4/1982, 24/1982)

Gesetz über die Einhebung einer Abgabe auf unvermietete Wohnungen (LGBL.Nr. 23/1982)

§ 2

(1) Als unvermietet gilt eine Wohnung, bei der nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Räumung durch den früheren Mieter oder Inhaber eine Vermietung nicht erfolgt ist.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um ein Jahr, wenn der Vermieter nach der Räumung Arbeiten zur Standardanhebung in Angriff genommen hat.

(3) Als Wohnung gilt jede im Sinne der Bauordnung für Wien für die dauernde Bewohnung bestimmte, baulich in

sich abgeschlossene Räumlichkeit mit Ausnahme solcher in Heimen für ledige oder betagte Menschen, Lehrlinge, jugendliche Arbeitnehmer, Schüler oder Studenten und in Personalwohnheimen in Krankenanstalten.

§ 5

(1) Die Abgabe beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je m² Nutzfläche unvermieteter Wohnung:

- a) 66 S für eine Wohnung, deren Nutzfläche mindestens 30 m² beträgt, die zumindest aus Zimmer, Küche (Koch-nische), Vorraum, Klosett und einer dem Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht, die über eine Zentral- oder Etagenheizung und über eine Warmwasseraufbereitung (zentrale Versorgung durch Durchlauferhitzer) verfügt und deren sonstige Ausstattung den im Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl.Nr. 280/1967, in der derzeit geltenden Fassung an eine Neubauwohnung gestellten Anforderungen voll entspricht;
- b) 49,50 S für eine Wohnung, die zumindest aus Zimmer, Küche (Koch-nische), Vorraum, Klosett und einer dem Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht;
- c) 33 S für eine Wohnung, die zumindest über eine Wasserentnahmestelle und ein Klosett im Inneren verfügt;
- d) 16,50 S für eine Wohnung, die entweder über keine Wasserentnahmestelle oder über kein Klosett oder über keine dieser Einrichtungen im Inneren verfügt.

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizeigesetz geändert wird (Luftreinhaltenovelle 1982) (LGBl.Nr. 17/1982)

§ 12

Hintanhaltung von Luftverunreinigungen

(1) Die von Feuerstätten ausgehenden Emissionen dürfen die Luft nicht derart nachteilig verändern, daß hierdurch eine Gefährdung, unzumutbare Belästigung von Menschen oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Tier- oder Pflanzenwelt entsteht. In Feuerstätten dürfen Stoffe, die bei ihrer Verbrennung eine Luftverunreinigung mit derartigen Folgen verursachen, nicht verfeuert werden. Im übrigen sind Feuerstätten so instandzuhalten und zu betreiben, daß jede vermeidbare Luftverunreinigung hintangehalten wird. Verursacht eine Feuerstätte eine übermäßige Luftverunreinigung, so ist unverzüglich die Ursache festzustellen und diese zu beseitigen; bis dahin ist der Betrieb einzustellen.

(2) Zur Erreichung der im Abs. 1 genannten Erfordernisse können nach dem Stand der Technik durch Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf allenfalls bestehende Vereinbarungen mit dem Bund oder anderen Bundesländern (Art. 15a B-VG)

- a) Grenzwerte der von der Feuerstätte ausgehenden Emissionen, welche nicht überschritten werden dürfen,
- b) Höchstwerte für Anteile bestimmter Stoffe in Brennstoffen, ab welchen diese in Feuerstätten nicht verfeuert werden dürfen,
- c) sonstige Stoffe, welche in Feuerstätten ohne besondere emissionsvermindernde Vorkehrungen nicht verfeuert werden dürfen,
- d) Immissionsgrenzwerte für luftfremde Stoffe,
- e) ~~Grenzwerte~~ Grenzwerte der Abgasverluste (der Feuerstätte) bestimmt werden.

Gesetze, mit denen das Wiener Jagdgesetz geändert wird (LGBL.Nr. 25/1982, 31/1982)

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LGBL.Nr. 16/1982)

Aufgrund des Naturschutzgesetzes

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe neu festgesetzt werden (LGBL.Nr. 3/1982)

=====

KURZBESPRECHUNG DER FÖDERALISTISCH WICHTIGSTEN
IM JAHR 1982 ERGANGENEN BUNDESGESETZE

=====

Bundesgesetz über ein Wohnbausonderprogramm 1982 (Bundes-Sonderwohnbaugesetz - BGBl.Nr. 165/1982)

Siehe Kapitel "Gesetzgebung des Bundes und der Länder" (S 34) und die Einspruchsbegründung des Bundesrates (S 170). Dazu auch das Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung Nr. 1-2/82.

Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung (BGBl.Nr. 164/1982)

Siehe die Einspruchsbegründung des Bundesrates (S 170). Dazu auch das Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung Nr. 1-2/82.

Bundesgesetz über die Förderung von Kapitalversicherungen (Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz - BGBl.Nr. 163/1982)

Siehe die Einspruchsbegründung des Bundesrates (S 170).

Bundesgesetz, mit dem eine Investitionsprämie eingeführt wird (Investitionsprämien-gesetz - BGBl.Nr. 110/1982)

Durch die Gewährung einer Investitionsprämie sollen temporär gewinnlose Unternehmen unterstützt werden. Die Förderung besteht in einer Gutschrift auf dem Abgabekonto des Unternehmens, die zulasten der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer etwa im Verhältnis 52:22:26 geht. Die eingeführte Förderungsart geht damit auch sehr wesentlich zulasten der Länder und Gemeinden. Das Investitionsprämien-gesetz bildet zusammen mit dem Beteiligungsfondsgesetz (BGBl.Nr. 111/1982), dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz (BGBl.Nr. 163/1982), dem Bundesgesetz zur

Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung (BGBl.Nr. 164/1982) und dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz (BGBl.Nr. 165/1982) das sogenannte "1. Beschäftigungs-Sonderprogramm 1982". Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Gebietskörperschaften lassen sich schwer beziffern. Für das Jahr 1982 wurden Ausfälle für den Bund von ca. 1 Milliarde Schilling, für die Länder von ca. 350 Millionen Schilling und für die Gemeinden ebenfalls von ca. 350 Millionen Schilling angenommen.

Bundesgesetz, mit dem eine Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz geändert wird (BGBl.Nr. 591/1982)

Dieses Gesetz stellt den Versuch dar, die angespannte finanzielle Situation beim Bundesstraßenbau durch Gründung einer zentralen Finanzierungsgesellschaft zu bereinigen und dadurch die weitere Erstellung von Autobahnen und Bundesstraßen außerhalb des normalen Bauprogrammes zu gewährleisten. Bisher wurde dies ermöglicht entweder durch privatrechtliche Vorfinanzierungsübereinkommen zwischen dem Bund und dem betreffenden Land oder durch Sondergesellschaften (Brenner-, Tauern-, Pyhrntalautobahn AG, Arlberg Straßentunnel AG, ASAG), an denen die Länder nicht unwesentlich beteiligt sind. Beide Konstruktionen erlauben den Ländern in ihrer Eigenschaft als Vertragspartner oder als Gesellschafter Mitbestimmungs- und Einflußmöglichkeiten hinsichtlich der Mittelaufbringung und Verteilung. Beim neuen Modell behält sich der Bund dagegen einen 100 %igen Anteil am Grundkapital der zu gründenden Aktiengesellschaft vor, die sämtliche Finanzoperationen aus den Bund-Länder-Ver einbarungen wie auch der Sondergesellschaften übernehmen soll. Dafür müssen diese ihre Mauteinnahmen (dies trafe vor allem die Brennerautobahn AG mit einem Mautertrag 1981 von 662 Mio. Schilling) und allenfalls vorhandene Gelder an die ASFINAG abliefern. Die Mittelzuteilung an die Sondergesellschaften erfolgt künftig nur mehr aufgrund genehmigungspflichtiger Finanzpläne. Die Beseitigung der Finanzhoheit aller fünf Autobahngesellschaften und ihre Abwertung zu reinen Erfüllungsgehilfen der neuen Generalgesellschaft ist die Folge. Die Aktionärsrechte der Länder erfahren dadurch eine schwerwiegende Einschränkung. Darüber hinaus beseitigt das vorliegende Bundesgesetz weitgehend die derzeit praktizierte Auftragsverwaltung im Bundesstraßenbau, indem Planung und Errichtung von Bundesstraßen nicht wie bisher Landesbaudirektionen, sondern den Son-

dergesellschaften selbst übertragen wird. Dies erzwingt einerseits deren personelle Ausweitung, andererseits gibt das Gesetz keine Auskunft darüber, was mit den qualifizierten, bisher mit den genannten Aufgaben befaßten und zum Teil pragmatisierten Landesbediensteten zu geschehen habe, noch wie den Ländern bereits erbrachte Vorleistungen bei der Projektierung, Planung und Ausführung von Bundesstraßen abgegolten werden sollen. Festgehalten werden muß, daß die Zurückdrängung der Auftragsverwaltung sowohl im Widerspruch mit dem Finanzausgleichsgesetz als auch mit dem Förderungsprogramm der Bundesländer steht.

Abschließend sei noch auf die auszuschließende Möglichkeit hingewiesen, daß die Länder künftig zur Finanzierung des Autobahn- und Schnellstraßenbaus herangezogen werden könnten, sieht doch das Gesetz "nicht rückzahlbare Zuschüsse" - "von wem auch immer" (!) - für die Mittelaufbringung der ASFINAG vor. Bundesminister Dr. Salcher sprach in diesem Zusammenhang offen davon, daß sich die Dringlichkeit des Bundesstraßenbaus nach der Höhe der Interessensbeiträge der Länder richten wird.

Bedenkt man weiters, daß die vorrangige Deckung des Finanzierungsbedarfes der ASFINAG aus dem ordentlichen Bundesstraßenbudget zur Folge haben wird, daß in wenigen Jahren für die Erhaltung und den Ausbau der übrigen Bundesstraßen (vor allem der Bundesstraßen B) nur noch geringfügige oder überhaupt keine diesbezüglichen Mittel mehr zur Verfügung stehen werden, so besteht die Gefahr, daß die Länder auch dafür künftig finanziell in Anspruch genommen werden könnten. Aus föderalistischer Sicht ist abschließend zu kritisieren, daß der Bundesgesetzgeber auf den erklärten Willen aller neun Bundesländer keine Rücksicht genommen hat, die dieses föderalismusfeindliche Gesetz im Begutachtungsverfahren einhellig abgelehnt haben.

Bundesgesetz über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind (BGBl.Nr. 521/1982)

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Besetzung von Vorstandsfunktionen in Unternehmen zu objektivieren, an denen Gebietskörperschaften mit zumindest 50 % beteiligt sind. Diese an sich kompetenzrechtlich zulässige und sachlich durchaus zu begrüßende Maßnahme hat jedoch einen nicht gerade föderalismusfreundlichen Aspekt: der Bund regelt durch dieses Gesetz nämlich die Ausschreibung wirtschaftlicher Leitungsfunktionen auch solcher Kapitalgesellschaften, an denen ausschließlich Länder und Gemeinden beteiligt sind. Die Regelung trägt daher der in Art. 17 B-VG (Art. 116 Abs. 2 B-VG) verankerten Handlungsfreiheit der Länder und Gemeinden als Träger von Privatrechten nur in unzureichendem Maße Rechnung.

Bundesgesetz über die Gewährung von Bedarfszuweisungen an die Gemeinden (Bedarfszuweisungsgesetz - BGBl.Nr. 346/1982)

Ziel dieses Gesetzes ist es, dem Bund die Möglichkeit einzuräumen, in finanzielle Not geratenen Gemeinden zu helfen. Aus Mitteln des Bundes - in der Gesamthöhe von 50 Mio. Schilling für das Jahr 1982 - können Gemeinden zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt oder zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Anträge sind von den Gemeinden beim zuständigen Land einzubringen, der Landeshauptmann ist zur Vorprüfung derselben berufen. Aus föderalistischer Sicht ist die Bereitschaft des Bundes, zusätzliche Hilfsmittel zur finanziellen Entlastung der Gemeinden vorzusehen, grundsätzlich zu begrüßen. Hinzuweisen ist jedoch darauf, daß der Bund den Wunsch der Länder, insbesondere in Bezug auf Punkt C/6 (Förderungswesen) des Förderungsprogrammes der Bundesländer 1976, keine Rücksicht genommen hat. Anstatt den Ländern die zusätzlichen Mittel zur Aufstockung der bestehenden Bedarfszuweisungen nach § 10 Abs. 1 FAG 1979 zur Verfügung zu stellen, sucht der Bund im Wege des Förderungswesens erneut Einfluß auf Landesangelegenheiten zu erlangen. Der durch diese Doppelgeleisigkeit entstehende Verwaltungsaufwand trifft darüber hinaus zu einem beträchtlichen Teil die Länder; zu befürchten ist auch eine Junktimierung der Bedarfszuweisung des Bundes mit entsprechenden Leistungen der Länder. Über diesen Anlaßfall hinaus ist daher zu fordern, daß sich der Bund auf Förderungsaufgaben von gesamtösterreichischer Bedeutung zu beschränken hat. Die Förderung kleiner, in finanzielle Not geratener Gemeinden eines Landes stellt sicher keine derartige Förderungsaufgabe dar. Eine solche konnte und wird auch in Zukunft in durchaus geeigneter Weise durch Maßnahmen des interkommunalen Finanzausgleiches von den Ländern selbst wahrgenommen werden.

Bundesgesetz zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von jungen Familien (Startwohnungsgesetz - BGBl.Nr. 264/1982)

Auch aus Ländersicht ist das Bestreben des Bundesgesetzgebers zu begrüßen, für Jungfamilien preisgünstige Wohnungen bereitzustellen, die aufgrund der derzeitigen Wohnungsmarktlage nicht in benötigtem Ausmaß zur Verfügung stehen. Abzulehnen ist jedoch auch in diesem Fall der Weg, wie dies erreicht werden soll. Bekanntlich wurde durch die Zusammenlegung der vor 1968 bestehenden drei unterschiedlichen Förderungsarten (Wohnbau-

förderungsgesetz 1954, Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds) im Wohnbauförderungsgesetz 1968 die Grundlage für eine übersichtliche und bürgernahe Förderungsmöglichkeit eröffnet. Dies umsomehr, da für die Vollziehung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die Länder zuständig sind, ein Umstand, der sich in der Praxis außerordentlich bewährt hat. Das Startwohnungsgesetz schließt die Länder dagegen völlig von der Vollziehung aus, die dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, in einigen Fällen auch den Gemeinden übertragen ist. Eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der Länder auf dem Gebiet der Wohnbauförderung ist die Folge, erneut wird der Weg einer zentralen Verteilung von Wohnbauförderungsgeldern beschritten. Die dadurch eintretende Entfernung zwischen dem Ort der Förderung und der Administration behindert weitgehend die Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten. Darüber hinaus erfordert das Gesetz einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand, da für den seit 1968 im Auslaufen befindlichen Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds ein neuer Verwaltungsapparat aufgebaut werden muß, wogegen die in den Ländern bestehenden Verwaltungsstellen den zu erwartenden Arbeitsanfall ohne weiteres bewältigen hätten können. Mit einer geringfügigen Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 oder des Wohnungsverbesserungsgesetzes hätte die beabsichtigte Förderung für Startwohnungen wesentlich bürgernäher und dem Bundesstaat entsprechender gestaltet werden können.

Bundesgesetz über die Förderung der Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmeförderungsgesetz - BGBl.Nr. 640/1982)

Die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes, den Ausbau energiesparender, umweltfreundlicher und auch arbeitsplatzsichernder Fernwärmeversorgungsvorhaben durch Förderungen zu unterstützen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Hinzuweisen ist jedoch darauf, daß das Gesetz Förderungsmaßnahmen des Bundes grundsätzlich davon abhängig macht, daß auch das betreffende Land oder die Gemeinde, der die zu fördernde Investition zugute kommt, zur Finanzierung beiträgt. Dem Punkt C/6 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 entsprechend sind gemeinsame Förderungsmaßnahmen jedoch vom Abschluß einer Vereinbarung (Art. 15a B-VG) zwischen Bund und Land abhängig. Da diese Materie die regionale Energiepolitik der Länder wesentlich berührt, bleibt zu hoffen, daß der Bund bei der Vollziehung dieses Gesetzes in besonderem Maße Rücksicht auf die Energiekonzepte der Länder und bezüglich des Förderungsverhältnisses Bedacht auf die wesentlich geringere Finanzierungskraft der Länder und Gemeinden nimmt.

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1979 ge-
ändert wird (BGBl.Nr. 644/1982)

Durch die vorliegende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1979 gewährt der Bund den Ländern für das Jahr 1983 einen einmaligen Zweckzuschuß in der Höhe von 30 Mio. Schilling. Dieser ist ausschließlich als Raumheizungszuschuß für bedürftige Personen zu verwenden, die Länder haben zusätzlich zu den ohnehin von ihnen geleisteten Unterstützungen Beiträge in gleicher Höhe zu erbringen.

Aus föderalistischer Sicht kann weder der in diesem Gesetz vorgesehenen Bindung von Förderungsmaßnahmen des Bundes an solche der Länder noch der zugrundeliegenden Begründung für eine solche Regelung zugestimmt werden. Im Punkt C/6 des Förderungsprogrammes 1976 haben sich die Länder nämlich grundsätzlich gegen eine solche Bindung ausgesprochen und gefordert, daß die Einführung neuer Förderungsmaßnahmen des Bundes in den Ländern von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig gemacht werde.

Es ist zwar richtig - wie im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses ausgeführt (1363 d.Blg.z.d.Sten.Prot.) -, daß es nach der Kompetenzlage Aufgabe der Länder ist, besondere Härtefälle im Rahmen der Sozialhilfe auszugleichen. Allerdings muß man im vorliegenden Fall davon ausgehen, daß die Notlage und die Härtefälle vieler Menschen im wesentlichen durch ungenügende sozialversicherungsrechtliche Leistungen entstanden sind. Es wäre daher primär Aufgabe des Bundes, der für das Sozialversicherungsrecht zuständig ist, entsprechende gesetzliche und finanzielle Maßnahmen zu setzen, diesem Personenkreis ein ausreichendes Einkommen zu gewähren.

Im Ergebnis wird also nicht den Ländern die Besorgung einer ihnen obliegenden Aufgabe durch den Bund erleichtert, es werden vielmehr die Länder dazu herangezogen, aus Landesmitteln die Erfüllung einer in die Bundeszuständigkeit fallenden Aufgabe mitzufinanzieren.

Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969
geändert wird (BGBl.Nr. 360/1982)

Mit Erkenntnis vom 27.6.1969 (G 12, 13/1969) hat der Verfassungsgerichtshof eine Reihe von Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 aufgehoben, da die Bundeskompetenz für Regelungen in Bezug auf bestimmte Personengruppen nicht gegeben war. Mangels dieser kompetenzrechtlichen Grundlage sind die Länder gemäß Art. 15 B-VG für die Regelung der Invalideneinstellung bezüglich aller Personen zuständig, die nicht dem Kompetenztatbestand des Art. 10

Abs. 1 Z 15 B-VG "militärische Angelegenheiten, Kriegsschadenangelegenheiten; Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene" unterstellt werden können. Nach langwierigen Verhandlungen konnten jedoch fast alle Bundesländer dafür gewonnen werden, einer Verfassungsbestimmung zuzustimmen, die die Zuständigkeit des Bundes für die Regelung der Invalideneinstellung, auch diese Personengruppen betreffend, begründet. Die Kompetenzverschiebung wurde mit 31.12.1989 befristet.

Der Bund beabsichtigte nunmehr in einem Entwurf des vorliegenden Bundesgesetzes, die Befristung ersatzlos zu streichen. Die Länder haben dieser drohenden endgültigen Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes massiven Widerstand entgegengebracht, so daß die geplante Verfassungsänderung vorläufig zurückgestellt wurde. Von seiten der Länder wurde darauf verwiesen, daß sich die landesgesetzlichen Maßnahmen der Behindertenhilfe in Verbindung mit einer umfassenden sozialen Infrastruktur in den Ländern bestens bewährt haben. Unter Einsatz beträchtlicher Landesmittel sei es gelungen, behinderten Mitbürgern eine rasche, wirksame und unbürokratische Hilfe zukommen zu lassen, für eine Verbundlichung und Zentralisierung von Maßnahmen der Behindertenhilfe bestehe kein sachlicher Anlaß.

Es wird daher künftig Aufgabe der Länder sein, gemeinsam mit dem Bund Vorbereitungen zu treffen, daß mit Ablauf der befristeten Verfassungsbestimmung am 31.12.1989 eine reibungslose Rückführung der Angelegenheit "Behinderteneinstellung" in die Länderzuständigkeit gewährleistet ist.

Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird (BGBl.Nr. 320/1982)

Ziel dieser Novelle zum Wasserwirtschaftsförderungsgesetz ist es, die Mittel des Wasserwirtschaftsfonds noch nutzbringender einsetzen zu können, um dadurch auch zu einer finanziellen Entlastung der Länder und Gemeinden auf diesem Gebiet beizutragen. Die sprunghaft ansteigenden Baukosten für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen haben nämlich dazu geführt, daß zahlreiche Bauvorhaben wegen der angespannten Finanzlage der Länder und Gemeinden nicht verwirklicht, und damit auch die vom Fonds bereitgestellten Mittel nicht mehr in Anspruch genommen werden konnten. Durch die im Gesetz vorhandenen Maßnahmen, die in erster Linie eine effizientere Ausnutzung von Fondsdarlehen betrafen, wurde daher wichtigen gesundheits-, umweltschutz- und wirtschaftspolitischen Anliegen Rechnung getragen. Es bleibt zu hoffen, daß die zielführende Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden in diesem Bereich auch künftig beibehalten wird.

Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (BGBl. Nr. 273/1982)

Das Bundesgesetz regelt die Entnahme von Organen und Organ-
teilen Verstorbener zum Zweck der Transplantation (§ 62 a).
Die Regelungszuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und
Vollziehung ergibt sich nach den Erläuterungen der Regie-
rungsvorlage (969 d.Blg.z.d.Sten.Prot.) aus Art. 10 Abs. 1
Z 12 B-VG (Gesundheitswesen).
Dieser Ansicht stehen jedoch schwerwiegende kompetenzrecht-
liche Bedenken entgegen. Art. 10 Abs. 1 Z 12 beschränkt die
Bundeszuständigkeit auf das "... Gesundheitswesen mit Aus-
nahme des Leichen- und Bestattungswesens ...". Bezüglich
dieser Materie sind nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 in Verbindung
mit Art. 15 B-VG die Länder zuständig. Unbestrittenermaßen
ist davon auszugehen, daß Bestimmungen über die Verpflichtung
zur Bestattung von Leichen zu den wesentlichen Regelungen im
Bereich des Leichen- und Bestattungswesens gehören. Die Länder
haben dementsprechend in den jeweiligen Leichen- und Bestat-
tungsgesetzen auch zahlreiche Regelungen erlassen. Die Ent-
nahme von Organen und Organanteilen stellt nun eine Ausnahme-
bestimmung gegenüber der grundsätzlichen Bestattungspflicht
dar. Sie fällt damit ebenfalls unter den Kompetenztatbestand
"Leichen- und Bestattungswesen". Das gleiche gilt für Be-
stimmungen über die Feststellung, ob der Tod bei einem Men-
schen eingetreten ist. Auch die diesbezüglichen Regelungen
des Bundesgesetzes sind daher durch die Kompetenzbestimmun-
gen des B-VG nicht gedeckt. Der Bund müßte sich auf die Er-
lassung gesetzlicher Bestimmungen über die Implantation der
entnommenen Organe und Organteile beschränken. Seine Zustän-
digkeit ausschöpfend hat beispielsweise der Vorarlberger
Landesgesetzgeber im Vorarlberger Bestattungsgesetz (LGBL
Nr. 58/2969) die Überlassung von Leichenteilen, vor allem
auch zu Heilzwecken und die Totenbeschau geregelt.

Europäisches Niederlassungsabkommen - "Nicht"-Ratifikation

"Gemäß Art. 4 des Übereinkommens sollen Staatsangehörige
eines Vertragsstaates im Gebiete des anderen Vertragsstaates
'im Genuß und in der Ausübung sämtlicher bürgerlichen Rechte
die gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen er-
fahren'. Diese Gleichstellung, welche durch die österreichi-
sche Rechtsordnung zwar grundsätzlich in den meisten Belan-
gen verbürgt ist, ist jedoch hinsichtlich des Erwerbs von
Grund und Boden nicht gegeben. Dies mit Rücksicht auf das
Bestehen von Landesgesetzen, welche den Erwerb von Grund
und Boden durch Ausländer Beschränkungen unterwerfen, um
der Gefahr einer zunehmenden Überfremdung zu begegnen.

E

Eine Begutachtung zur Frage der Ratifikation des Übereinkommens hat ergeben, daß sich die Mehrheit der Bundesländer gegen eine solche ausgesprochen beziehungsweise schwerwiegende Bedenken gegen eine Ratifikation angemeldet hat.

Auf Grund dieser Sachlage beabsichtigt die Bundesregierung, die Ratifikation des Europäischen Niederlassungsabkommens zurückzustellen."

(Aus dem Bericht des Verfassungsausschusses, 957 Blg.z.d. Sten.Prot.d.NR; dazu siehe auch die 103. Sitzung des Nationalrates vom 21.1.1982)

Es bleibt zu hoffen, daß auch künftige Bundesregierungen diesbezüglich eine föderalismusfreundliche Haltung einnehmen. Die Erfüllung der aus diesem Abkommen von Österreich zu übernehmenden Verpflichtungen würde nicht nur eine Versteinerung der österreichischen Rechtslage bewirken, sondern darüber hinaus zu einer sukzessiven Aushöhlung der Landeskompetenzen in Bezug auf den Ausländergrundverkehr führen. Die Verhinderung des "Ausverkaufes" von Grund und Boden an Ausländer ist außerdem vor allem von gesamtstaatlichem Interesse!

=====

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS

NACH ART. 97 UND 98 B-VG*)

=====

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG		
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.NR.
KÄRNTEN	Gesetz betreffend die Regelung des Berg- und Schiführerwesens (Berg- und Schiführergesetz)	55/82
NIEDERÖSTERREICH	Gesetz über den Feldschutz in Niederösterreich (NÖ. Feldschutzgesetz)	6120-0
OBERÖSTERREICH	Gesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (O.Ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982)	80/82
WIEN	Gesetz, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird	25/82

*) Zusammenstellung aufgrund der von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG - 1.1. BIS 31.12.1982				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"	
KÄRNTEN	Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung geändert wird	33/82	Widerspruch mit bundesgesetzlicher Grundsatzregelung bzgl. Freizeitregelungen	
NIEDERÖSTERR.	Gesetz über Ehrungen durch das Land Niederösterreich und durch die Gemeinden (NÖ. Ehrungsgesetz)	o515-o	Widerspruch mit dem Datenschutzgesetz, erscheint verfassungswidrig	
	Gesetz über die Landesbürgerschaft	o006-o	Verfassungswidrigkeit wegen einer erweiterten Definition des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz"	
	Gesetz, mit dem das NÖ. Gebrauchsabgabengesetz geändert wird	3700-1	Abgabepflicht, durch die der Post und ÖBB finanzielle Belastungen erwachsen würden	
	Gesetz, mit dem die NÖ. Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird	2440-8	Bloße Teilübernahme der Bundesbesoldungsreform, dadurch Beeinträchtigung der "weiteren Möglichkeiten des Bundes"	
	Gesetz, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird	2200-15	Bloße Teilübernahme der Bundesbesoldungsreform, dadurch Beeinträchtigung der "weiteren Möglichkeiten des Bundes"	
	Gesetz, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird	2200-16	Präjudizielle Wirkung landesgesetzlicher Jubiläumsbelohnungs-Regelungen, Begünstigung der NÖ. Landesbeamten	

LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"
NIEDERÖSTERR.	Gesetz, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz-LVBG geändert wird	2300-o	Präjudizielle Wirkung dienst- und besoldungsrechtlicher Landesregelungen, Besserstellung NÖ. Vertragsbediensteter
	Gesetz, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz-LVBG geändert wird	2300-1	Präjudizielle Wirkung landesgesetzlicher Jubiläumsbelohnungs-Regelungen, Begünstigung der NÖ. Vertragsbediensteten
OBERÖSTERR.	Gesetz über dienstliche Vorschriften für Landesbeamte	5/83	Bloße Teilübernahme der Bundesbesoldungsreform, dadurch Beeinträchtigung der "weiteren Möglichkeiten des Bundes"
SALZBURG	Gesetz, mit dem das Salzburger Landesbeamtengesetz 1980 geändert wird	46/82	Widerspruch mit Art. 21 Abs. 1 B-VG, bloße Teilübernahme der Bundesbesoldungsreform, präjudizielle Wirkung
	Gesetz, mit dem das Salzburger Landesbeamtengesetz 1980 geändert wird	75/82	Lediglich nähere Determinierung zu 46/82, doch neuerlicher Einspruch mit gleicher Begründung. Mehrfacher Einspruch bezüglich derselben Regelung!
	Gesetz, mit dem das Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1980 geändert wird	47/82	Widerspruch mit Art. 21 Abs. 1 B-VG, bloße Teilübernahme der Bundesbesoldungsreform, präjudizielle Wirkung
	Gesetz, mit dem das Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1980 geändert wird	76/82	wie 75/82; Mehrfache Einspruchsmöglichkeit verfassungsrechtlich nicht vorgehen, wertet Beharrungsbeschlüsse des Landtages ab

LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.-NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"
SALZBURG	Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968 geändert wird	78/82	Bloße Teilübernahme der Bundesbesoldungsreform, dadurch Beeinträchtigung der "weiteren Möglichkeiten des Bundes"
	Gesetz, mit dem das Salzburger Magistratsbeamtenengesetz 1981 geändert wird	77/82	Bloße Teilübernahme der Bundesbesoldungsreform, Zuschuß zur Nüchternungsgebühr, Besserstellung der Sibg. Magistratesbeamten
STEIERMARKE	Gesetz, mit dem das Steierrnärkische Jagdgesetz 1954 geändert wird	4/83	Widerspruch mit dem Datenschutzgesetz, erscheint verfassungswidrig
TIROL	Gesetz, mit dem Angelegenheiten des Elektrizitätswesens geregelt werden (Tiroler Elektrizitätsgesetz)	40/82	Widerspruch mit der Kompetenzverteilung des B-VG wegen Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechtswesens
	Gesetz, mit dem das Landesbeamten-gesetz geändert wird (7. Landesbeamtenengesetz-Novelle)	22/82	Bloße Teilübernahme der Bundesbesoldungsreform, Beförderungsregelungen, Besserstellung der Tiroler Landesbeamten
	Gesetz, mit dem das Landesbeamten-gesetz geändert wird (8. Landesbeamtenengesetz-Novelle)	62/82	Zulagenregelungen, besoldungsrechtliche Besserstellung der Tiroler Landesbeamten Widerspruch mit Art. 21 Abs. 1 B-VG
	Gesetz, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970 geändert wird	21/82	Bloße Teilübernahme der Bundesbesoldungsreform, Beförderungsregelungen, Besserstellung der Innsbrucker Gemeindebeamten

LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANTAGES	LGBL.NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"
TIROL	Gesetz, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird (3. Ibk.GemeindebeamtenG-Nov.	61/82	Zulagenregelungen, Besserstellung der Ibk. Gemeindebeamten, präjudizielle Wirkung, Widerspruch mit Art. 21 Abs.1 B-VG
	Gesetz, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz geändert wird	39/82	Widerspruch mit bundesgesetzlicher Grund-satzregelung durch Ermöglichung geringerer Schülerteilnahmezahlen, dadurch erhöhter vom Bund zu tragender Lehrerpersonalaufwand
	Gesetz, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz geändert wird		Der Tiroler Landtag trug dem Einspruch in einigen Punkten Rechnung, gegen den neuerlichen Gesetzesbeschluß erging jedoch ein weiterer Einspruch, worauf ein Beharrungsbeschluß gefaßt wurde
VORARLBERG	Gesetz zum Schutz der Tiere vor Quälerei und mutwilliger Tötung (Tierschutzgesetz)	31/82	Widerspruch mit der Kompetenzverteilung des B-VG wegen Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechtswesens

F

=====

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

=====

1. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu bundesstaatlichen Fragen war im Berichtszeitraum durch ein Nebeneinander von zentralistischen Einbrüchen und länderfreundlichen Tendenzen gekennzeichnet, wobei erstere insbesondere im Bereich der Kompetenzverteilung zu beobachten waren.

- 1.1. Im Erkenntnis G 47/81, 39/82 vom 9.12.1982, hob der Verfassungsgerichtshof Bestimmungen des Kärntner Wohnsiedlungsgesetzes wegen Kompetenzwidrigkeit auf. Darin wurde für die Übertragung des Eigentums an Grund und Boden durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschrieben (§ 1). Diese war insbesondere dann zu versagen, wenn begründete Annahme bestand, daß in der Folge eine dem Flächenwidmungsplan widersprechende Verwendung zu befürchten ist oder wenn im Hinblick auf die Erhöhung der Effektivität von Planungsmaßnahmen sonst öffentliche Interessen entgegenstehen (insbesondere Raumordnung, Besiedelung, Natur- oder Landschaftsschutz, Verkehr).

In einer ungewöhnlich ausführlichen Begründung, in der der Verfassungsgerichtshof seine umfangreiche Judikatur zum Grundverkehrsrecht, zum Ausländergrundverkehr und zum bürgerlichen Anerbenrecht referierte, wurde der Kompetenztatbestand "Zivilrecht" außerordentlich weit, nämlich auf alle Regelungen und Beschränkungen, die sich auf die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander

beziehen, ausgedehnt. Das Erkenntnis ist auf Grund einer Reihe von theoretisch unhaltbaren Aussagen zu Aufbau und Sinn der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung besonders bemerkenswert:

- 1.1.1. Ein wesentlicher Teil der Begründung der Verneinung der Landeskompetenz beruht auf der völlig systemwidrigen Methode der "Versteinerung der Landeskompetenzen". Dabei wird nicht der Begriff "Zivilrechtswesen" nach dem Stande 1.10.1925 versteinert, sondern es werden umgekehrt nur jene Materien als Landesangelegenheiten anerkannt, die im Versteinerungszeitpunkt vom "Zivilrechtswesen" herausgenommen waren. Diese im Bereich des Grundverkehrsrechts entwickelte und nunmehr offenbar auch auf das Wohnsiedlungswesen ausgedehnte Judikatur ist deshalb verfehlt, weil sie das System der statischen, genau festgeschriebenen Kompetenzen des Bundes und der offenen und dynamisch sich neuen Staatsaufgaben anpassenden Generalkompetenz der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG) in sein Gegenteil verkehrt. Gesteigert wird diese zentralistische Interpretationslinie noch durch die selbst nicht begründete Behauptung, daß eine Normierung eines solchen Genehmigungsvorbehaltes im Siedlungsrecht umso weniger zulässig sei, als Beschränkungen des Rechtsverkehrs mit land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken ja auch nicht vom Landesgesetzgeber normiert werden könnten!
- 1.1.2. Die restriktive Auslegung des Art. 15 Abs. 9 B-VG wurde auch in diesem Erkenntnis fortgeführt. Die "unabdingbare Notwendigkeit", die für den Verfassungsgerichtshof das Kriterium statt der im B-VG normierten "Erforderlichkeit" für eine Befugnis des Landesgesetzgebers darstellt, wurde mit subtilen systematisch-kompetenzrechtlichen Unterscheidungen zwischen

Materienrecht und Zivilrecht sowie zwischen Sachgebieten und Rechtsbeziehungen begründet. So scharfsinnig die Interpretation auch sein mag: Der klaren Bestimmung des Art. 15 Abs. 9 B-VG, wonach die Länder befugt sind, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen zivilrechtlichen Bestimmungen zu treffen, wird sie nicht gerecht und führt letztlich zu einer weiteren Verdichtung des Kompetenzdschungels. Denn nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist dann, wenn "die zivilrechtliche Folge mit der verwaltungsrechtlichen Voraussetzung der Formulierung untrennbar verbunden ist, weder der Bund noch das Land zur Erlassung dieser Norm zuständig". Dies verkehrt aber den Sinn des Art. 15 Abs. 9 B-VG gerade in sein Gegenteil!

- 1.1.3. Verhängnisvoll ist dieses Erkenntnis auch für die Effektivität der Landes- und Gemeindeplanung. Diese kann, und dies ist wohl gesichertes Wissen der Planungswissenschaft verschiedenster Disziplinen, am besten in möglichst frühen Verfahrensstadien gewährleistet werden. Dabei sind eben auch rechtsgeschäftliche Dispositionen über Grund und Boden zu berücksichtigen. Dies ist jedoch dem Landesgesetzgeber - regelmäßig aber auch dem Bundesgesetzgeber - nach dieser Judikatur verwehrt.
- 1.2. Im Erkenntnis G 34/81 vom 14.10.1982 hob der Verfassungsgerichtshof den zweiten Satz der Z 3 des § 2 Abs. 6 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes auf. Diese Bestimmung hatte vorgesehen, daß Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf nur insoweit zugelassen werden sollten, als eine Befriedigung des bestehenden Bedarfes notwendig, und eine Gefährdung der Nahversorgung nicht zu befürchten ist.

Wenngleich der Verfassungsgerichtshof seine grundsätzliche Auffassung wiederholte, daß "Raumordnung" der Länder Ordnungsmaßnahmen und Verwendungsbestimmungen für Flächen unter verschiedensten Gesichtspunkten - unter anderem auch der Nahversorgung und Bedarfsdeckung - zulasse, glaubte er im konkreten Fall keine "Berücksichtigung" dieses Planungszieles (unter vielen anderen Raumordnungszielen), sondern eine ausschließliche Regelung der Bedarfsdeckung durch Standortplanung zu erkennen. Der Verfassungsgerichtshof verneinte damit aber nicht nur - die bisher unbestrittene - Komplexität von Strukturen und Aufgaben der Raumordnung und die "Kompetenzneutralität" der Raumordnungsziele, sondern wich damit gleichzeitig auch der Gesichtspunktetheorie und der Berücksichtigungsregel aus. Trotz der Tatsache, daß das Instrument der Flächenwidmung zweifelsfrei Landessache ist, wies er im konkreten Fall, unter Betonung des Prinzips der Kompetenztrennung und der "Versteinerungstheorie" diese Planungsbefugnis dem Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG zu. Dabei müßte dem Verfassungsgerichtshof, hätte er die Existenz der föderalistischen Interpretationsmaxime (VfSlg 2977/1956) und die Berücksichtigungsregel nicht bloß programmatisch festgestellt, sondern auch im Hinblick auf die Komplexität der Raumordnung angewendet, die Bedeutung der gegenständlichen Bestimmung - ungeachtet ihrer legistischen Konstruktion - als Regelung der Raumordnung der Länder zweifelsfrei erkennbar und als solche auch verfassungskonform interpretierbar gewesen sein. Allerdings hielt der Verfassungsgerichtshof - offenbar im Hinblick auf vergleichbare, aber anders konstruierte Regelungen anderer Länder - ausdrücklich fest, daß "im Rahmen der Raumordnung Sonderwidmungen von Flächen für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf und für Einkaufszentren sowie ähnliche Einrichtungen an sich festgelegt werden können".

1.3. Im Erkenntnis K II-4/79 vom 1.3.1982 hatte der Verfassungsgerichtshof über die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung der Sammlung von Spenden zugunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke zu entscheiden. Die im BGBl.Nr. 187/1982 kundgemachten Rechtssätze lauten:

"1. Die gesetzliche Regelung der Sammlung von Spenden zugunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke ist, soweit sich nicht aus speziellen Kompetenztatbeständen zugunsten des Bundes anderes ergibt, Sache der Länder.
2. Eine gesetzliche Regelung, die es verbietet, derartige Sammlungen mit einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit zu verbinden, fällt als Regelung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes".

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf hatte die Kärntner Landesregierung eine Regelung von Sammlungen zur Kompetenzfeststellung vorgelegt. Grundsätzlich bestand Klarheit darüber, daß die Sammlung von Spenden an sich Landessache gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG sei. Kontrovers war jedoch das Verbot der Veranstaltung einer Sammlung in der Weise, daß beim Vertrieb von Waren oder beim Aufsuchen von Bestellungen auf einen damit verbundenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck hingewiesen wird, es sei denn, der gesamte Reinerlöse werde diesem Zweck zugeführt.

Der Verfassungsgerichtshof ordnete dieses Verbot dem Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" zu und ging damit von seiner früheren, die Gesichtspunktetheorie in den Vordergrund stellenden Judikatur zum "Sammlungswesen" ab. Diese Judikatur (vgl. VfSlg 5573 und 5576/1967) hatte eine Bundeszuständigkeit auch dann verneint, wenn Sammlungen mit dem Vertrieb von Waren verbunden sind. Die nunmehrige

Unterstellung solcher Sammlungen unter Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ist deutlich geprägt vom Trennungsprinzip und erkennt die Bedeutung der hier anzuwendenden Gesichtspunktetheorie völlig: Dadurch kann nämlich die teilweise Identität von Tatbestandselementen einer Regelung des Sammlungswesens mit einer auf Grund einer Bundeskompetenz ergangenen Regelung verfassungskonform bestehen, ohne daß es zur Schaffung von konkurrierenden Zuständigkeiten kommt. Und gerade hier wäre eine Heranziehung dieser Theorie weit mehr am Platze gewesen als ein strenges Trennungsdenken mit der rechtspolitischen Folge, daß nunmehr eine breite rechtliche Grauzone im Bereich der Verquickung von Elementen des Sammlungs- und Wettbewerbsrechtes entsteht. Denn der Landesgesetzgeber wollte ja nicht Maßnahmen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, sondern eben die Durchführung von Sammlungen regeln (vgl. zur verfehlten kompetenzrechtlichen Überdehnung des Begriffes "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" auf Kosten von Landeszuständigkeiten bereits grundlegend: Pernthaler, Raumordnung und Verfassung I/1975, 99 f).

2. In einem Erkenntnis über die Klage einer Stadt mit eigenem Statut gegen den Bund wegen Forderungen des Ersatzes der Kosten für die Führung der allgemeinen Sicherheitsverwaltung (A 3/81 vom 28.9.1982) erkannte der Verfassungsgerichtshof, daß die Gemeinde auch in diesem Bereich den Personal- und Amtssachaufwand selbst zu tragen hat und daß dies Eigenkosten im Sinne des § 2 F-VG sind. In der Begründung dieses Erkenntnisses gelangte der Gerichtshof zu einer Reihe von Einsichten über das Verhältnis der bundesverfassungsrechtlichen zur finanzverfassungsrechtlichen Struktur der mittelbaren Staats-(Bundes-)verwaltung, die, zwar im Gegensatz

zur bisher herrschenden Meinung stehend, doch von ausgewogenem föderalistischen Gehalt sind. Die klagende Gemeinde war davon ausgegangen, daß die die Kostentragung in der mittelbaren Bundesverwaltung regelnde Bestimmung des § 1 FAG 1979 nicht für die Besorgung der allgemeinen Sicherheitsverwaltung durch Städte mit eigenem Statut gelte, und verlangte, die sich aus dieser Ansicht ergebende Verlagerung der Ausgabenverantwortung durch eine Verpflichtung des Bundes zur Kostentragung zu realisieren.

Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Auffassung nicht. Vielmehr ging er davon aus, daß nicht nur Bund und Länder, sondern auch den Gemeinden Aufgaben zukommen, die als "ihre Aufgaben" im Sinne des § 2 F-VG anzusehen sind. Diese Aufgaben sind aber nicht nur solche des eigenen, sondern auch des übertragenen Wirkungsbereiches. Denn die Gebietskörperschaft ist auch in solchen Fällen verhalten, ihre Organisation zur Verfügung zu stellen. Daher trifft die Gemeinde in diesem Bereich die Verpflichtung, den Personal- und den als "Amtssachaufwand" bezeichneten Sachaufwand zu tragen. Nur der Zweckaufwand und der erst mit der konkreten Tätigkeit entstehende Sachaufwand trifft die Gemeinde nicht.

Diese Auffassung wird damit begründet, "daß die Gebietskörperschaften auch bei der Besorgung von Staatsaufgaben im Namen und unter der Verantwortung eines anderen staatlichen Rechtsträgers keinesfalls in jeder Hinsicht eigenverantwortlicher Entscheidungsbefugnis entbehren, daß sie vielmehr die zur administrativen Bewältigung der übertragenen Aufgaben erforderlichen (inner)organisatorischen Maßnahmen selbständig, prinzipiell ohne Einflußnahme durch die übertragende Gebietskörperschaft, vorzunehmen haben".

Dieses Erkenntnis kann von zwei Seiten betrachtet werden: Für die Gemeinden bedeutet es sicherlich einen weiteren

Druck auf ihre Finanzen, und ihre Stellung im System des Finanzausgleiches wird zweifellos noch abhängiger, da sie ja die Kosten für notwendige Organisationserweiterungen bei Aufgabenzuwächsen weitgehend nicht durch autonome Steuererhöhungen werden aufbringen können. Einschränkungen der Aufgabenerfüllung, die aus finanziellen Gründen notwendig werden, können aber nur bei der Erfüllung der eigenen Aufgaben vorgenommen werden, weil hier ein gewisser Spielraum der Aufgabenerfüllung (insbesondere im Bereich der Privatwirtschafts- und Förderungsverwaltung) gegeben ist. Daß diese Folge-Verringerung des eigenen zugunsten des staatlichen Wirkungsbereiches - jedoch nicht im Sinne der Verfassungsgarantie der Gemeinde-selbstverwaltung liegen kann, braucht nicht betont zu werden. Es muß daher in Konsequenz des besprochenen Verfassungsgerichtshofurteils die volle Berücksichtigung des übertragenen Wirkungsbereiches im allgemeinen Finanzausgleich gefordert werden.

Insofern hat die an sich selbstverständliche organisationsinterne Autonomie der Gemeinden plötzlich eine besondere finanzielle Bedeutung bekommen. Auf der anderen Seite bringt die im Erkenntnis ausgedrückte klare Trennung der funktionalen von der organisatorischen Seite der mittelbaren Verwaltung einen bedeutenden föderalistischen Fortschritt für die bundesstaatliche Verwaltungsstruktur. Durch die Zurückdrängung des Bundeseinflusses (bei mittelbarer Bundesverwaltung) hinter die Grenzen der funktionalen Aufgabenbesorgung erscheint die organisatorische Autonomie abgeschlossener und mehr betont als bisher. Die weitgehend in der Tradition des dezentralisierten Einheitsstaates stehende Sicht der "mittelbaren Staats(Bundes-)verwaltung könnte durch die Betonung der Organisationsautonomie stärker föderalistische Züge annehmen. Wenngleich die Konsequenzen die-

ser Auffassung für die mittelbare Bundesverwaltung noch nicht mit Sicherheit abzuschätzen sind, weil andere Verfassungsprinzipien in Widerspruch dazu stehen (z.B. Weisungsgebundenheit, Instanzenzug, Bundesbesoldung des Landeshauptmannes), dürfte im gesamten daraus doch eine Stärkung der Autonomie der Länder bei der Besorgung der mittelbaren Bundesverwaltung abzuleiten sein" (vgl. dazu auch das ähnliche Modell der "Bundesauftragsverwaltung" nach Art. 85 des deutschen Grundgesetzes und dazu Blümel, AöR 93/1968, 233 ff).

3. Die Verfassungsautonomie der Länder war im Berichtszeitraum vom Verfassungsgerichtshof verschiedentlich als Maßstab für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Landesrecht heranzuziehen. Im Bereich der Gesetzgebungskompetenzen - Art. 15 Abs. 1 steht ja in engem Zusammenhang mit Art. 99 Abs. 1 B-VG - wurde die Verfassungshoheit der Länder weiter eingeschränkt. Andere Erkenntnisse jedoch weisen eine differenzierte und ausgewogenere Behandlung dieses Bereiches auf.
- 3.1. Im Erkenntnis K II-1/80 vom 15.10.1982 hatte der Verfassungsgerichtshof über die kompetenzrechtliche Zulässigkeit eines Aktes der Landesverfassungsgesetzgebung, mit dem die Briefwahl für die Wahl zum Landtag eingeführt werden soll, zu entscheiden; dabei mußte er sich aber auch mit der kompetenzrechtlichen Dimension des Art. 99 Abs. 1 B-VG auseinandersetzen. Daß Regelungen über die Wahl zum Landtag der Landeskompetenz im Sinne des Art. 15 Abs. 1 B-VG zuzuordnen sind, war unbestritten. Die Salzburger Landesregierung vermeinte aber, aus einigen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes folgern zu können, daß dem Art. 99 Abs. 1 B-VG kompetenzrechtlicher Charakter zukomme, und das Land somit dann keine Kompetenz zur Erlassung einer

landesverfassungsgesetzlichen Bestimmung über die Briefwahl habe, wenn diese Bestimmung in Widerspruch zu Art. 95 Abs. 1 B-VG stünde. Daher sei im Verfahren nach Art. 138 Abs. 2 B-VG auch eine inhaltliche Prüfung des vorgelegten Gesetzesentwurfes vorzunehmen.

Der Verfassungsgerichtshof trat dieser Ansicht nicht bei und führte aus: "Der Umstand, daß die Landesverfassung nicht gegen Bundesverfassungsrecht verstoßen darf, stellt (lediglich) eine materielle Einschränkung der inhaltlichen Möglichkeiten des Landesverfassungsgesetzgebers dar. Diesem Teil des Art. 99 Abs. 1 B-VG kommt ... kein kompetenzrechtlicher Charakter zu".

Diese Ansicht ist zwar rechtslogisch nicht zwingend, aber vertretbar und dürfte im Hinblick auf die Rechtswirkungen des Verfahrens nach Art. 138 Abs. 2 B-VG für die Länder letztlich günstiger sein. Wenngleich die Bestimmung des Art. 99 Abs. 1 B-VG im verfassungsrechtlichen Gesamtzusammenhang sicherlich nicht als rein materielle Beschränkung ohne kompetenzrechtlichen Gehalt gesehen werden kann, so würde doch eine Verknüpfung von materiellrechtlichen mit kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten im Verfahren nach Art. 138 Abs. 2 B-VG bedeuten, daß auch inhaltliche Beschränkungen der Verfassungsautonomie kompetenzrechtlich versteinert würden. Daß dies für die Länder in der Folge positive Auswirkungen haben könnte, muß gegenüber den grundsätzlichen Bedenken gegen einen derartigen Reduktionsvorgang der Verfassungsautonomie wohl zurücktreten.

- 3.2. Im Erkenntnis V 6/82 vom 17.12.1982 hatte der Verfassungsgerichtshof im Verfahren nach Art. 139a B-VG über die Übereinstimmung der Wiederverlautbarung des Kärntner Straßengesetzes 1978 mit dem Landes-Wieder-

verlautbarungsgesetz zu befinden. Der Gerichtshof stellte richtig fest, daß aus den bundesverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Wiederverlautbarung nichts für das Wiederverlautbarungsrecht der Länder abzuleiten sei. Dieses Rechtsgebiet basiert demnach auf dem Landesverfassungsrecht und stellt einen der Verfassungsautonomie der Länder anheimgestellten Regelungsgegenstand dar.

3.3. Die Verfassungsautonomie der Länder wurde vom Verfassungsgerichtshof auch im Zusammenhang mit der Transformation von Gliedstaatsverträgen im Erkenntnis V 37/80 vom 9.12.1982 angesprochen (siehe auch unten 4.). Zwar schloß der Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit der generellen Transformation aus, doch erkannte er, daß es den Ländern freigestellt ist, wie sie die zur Aktualisierung der von der Ländervereinbarung intendierten Rechtswirkungen über die Bindung der Vertragspartner hinaus herbeiführen wollen.

4. Im selben Erkenntnis finden sich auch grundlegende Aussagen zu den Gliedstaatsverträgen nach Art. 15a Abs. 2 B-VG. Der Verfassungsgerichtshof vertrat die Auffassung, daß Ländervereinbarungen nur die Vertragsparteien als solche, nicht aber Außenstehende verpflichten und berechtigen könnten. Ohne einen Transformationsakt, dessen Ausgestaltung allerdings den Ländern freigestellt sei, könne eine Ländervereinbarung für den Normunterworfenen keine Rechtswirkungen entfalten. Eine generelle Transformation durch bloße Publikation müsse mangels einer den Rechtsschutz garantierenden Norm, die analog zu Art. 140a B-VG ausgestaltet sein müßte, als unzulässig angesehen werden. Diese Auslegung ist vom Standpunkt des Rechtsschutzes aus betrachtet, sicherlich vertretbar. Allerdings verkennt der Verfassungsgerichtshof, daß

einzelne Länder (insbesondere Tirol) ihre Landesverfassungen für das Erfordernis der generellen Transformation eingerichtet haben. Was stört, ist daher die völlig undifferenzierte Behandlung der Landesverfassungen schlechthin.

5. Im bereits erwähnten Erkenntnis V 6/82 vom 17.12.1982 (siehe 3.2.) bestätigte der Verfassungsgerichtshof wiederum die Möglichkeit der Derogation von Landesrecht durch Bundesgesetze. Konkret ging es um die derogatorische Kraft des § 1319a ABGB. Nach der verfassungsrechtlich wohl nicht zu widerlegenden Ansicht regelt diese Bestimmung die Haftung der Wegeerhalter in umfassender Weise und läßt für Spezialbestimmungen der Länder keinen Raum.

Diese Möglichkeit materieller Derogation von Landes- durch Bundesrecht führt allerdings zu einer gefährlichen Rechtsunsicherheit. Denn die Übersicht über den Bestand geltenden Rechts ist selbst innerhalb einzelner Kompetenzmaterien für den Bürger oft kaum möglich. Durch die kompetenzübergreifende materielle Derogationsmöglichkeit wird die Zumutbarkeit, was als Recht in Geltung steht, in vielen Bereichen zu einer praktisch kaum mehr zu realisierenden Forderung.

6. Vom föderalistischen Standpunkt bemerkenswert und erfreulich ist das Erkenntnis B 249/79 vom 26.10.1982. Hierin hatte der Verfassungsgerichtshof klargestellt, daß § 114 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 kompetenzrechtlich interpretierbar ist: "Nach dieser Bestimmung schließt die erteilte Bewilligung alle für die Ausführung der Anlage erforderlichen Genehmigungen in sich. Diese Bestimmung, welche in der Zeit der einheitsstaatlichen Verfassungsordnung (damals als § 96 Abs. 3

WRG i.d.F. STGBI. 1945/113) sich auf alle Bewilligungen bezogen hat, umfaßt seit dem Wiederinkrafttreten der bundesstaatlichen Verfassung - interpretiert man sie auf ihren Hintergrund - (nur mehr) jene Bewilligungen, deren Erteilung in die Vollziehung des Bundes fällt".

7. Schließlich ist noch das Erkenntnis G 81/81 u.a. vom 9.10.1982, mit dem eine Bestimmung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes aufgehoben wurde, erwähnenswert. Gemäß § 13 Abs. 5 TGVG war das richterliche Mitglied der Landesgrundverkehrsbehörde vom Bundesminister für Justiz zu bestellen. Der Verfassungsgerichtshof hob die Worte "vom Bundesminister für Justiz" mit der Begründung auf, ein oberstes Organ der Bundesverwaltung könne nie ohne ausdrückliche verfassungsrechtliche Ermächtigung an der Landesvollziehung mitwirken. Aus dem Umstand, daß das B-VG die Mitwirkung oberster Landesorgane an der Bundesverwaltung ausdrücklich vorsehe (Art. 103 B-VG), eine solche positive Bestimmung dem Art. 97 Abs. 2 B-VG aber fehle, weiters daraus, daß Art. 142 B-VG die rechtliche Verantwortlichkeit oberster Landesorgane in der Bundesverwaltung regle, nicht aber die oberster Bundesorgane in der Landesverwaltung, ergebe sich zwingend die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen des TGVG.

Wenngleich man die grundsätzliche Richtigkeit der vom Verfassungsgerichtshof angeführten Prinzipien und ihre besondere föderalistische Bedeutung anerkennen muß, hätte ihre Abwägung mit anderen Prinzipien der Bundesverfassung und eine schärfere Analyse der konkreten Regelung des Ernennungsvorganges des "Bundesmitgliedes" im Rahmen der Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG) doch zu einem anderen Ergebnis führen müssen (vgl. Pernthaler, Die Kollegial-

behörden mit richterlichem Einschlag, 1977, 48 f und 51). Aus der historischen Bedeutung des Art. 133 Z 4 B-VG, aus dem Wortlaut des Art. 97 Abs. 2 B-VG ("Bundesbehörden") sowie dem Zustimmungserfordernis der Bundesregierung zu dieser Vorschrift hätte die Bestimmung des § 13 Abs. 5 TGVG verfassungskonform interpretiert werden können. Dies hätte dem Gedanken des kooperativen Bundesstaates Rechnung getragen, während so der Landesgesetzgeber für sein "bundesfreundliches Verhalten" - das keinerlei inhaltliche Mitwirkung des Bundes an der Landesverwaltung begründete - mit der Aufhebung des Gesetzes "bestraft" wurde.

8. Aus dem Bereich des Gemeinderechts ist für die Länder das Erkenntnis G 34/81 vom 14.10.1982 von besonderer Bedeutung. Nach dem Oberösterreichischen Raumordnungsgesetz bedurfte die planerische Festlegung von Standorten für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bereich mit einer Gesamtverkaufsfläche von über 600 m² oder einer Gesamtbetriebsfläche von mehr als 1000 m² einer Genehmigung durch die Landesregierung. Der Verfassungsgerichtshof hatte zunächst Bedenken gegen diese Regelung dahingehend geäußert, daß die Zuständigkeit zur Normierung von Genehmigungsvorbehalten im Sinne des Art. 119a Abs. 8 B-VG überschritten worden war. Der Gerichtshof gab diese Bedenken jedoch auf und erklärte den Genehmigungsvorbehalt für verfassungsrechtlich gedeckt. Dieser Auffassung kommt im Hinblick auf ähnliche Regelungen in allen anderen Raumordnungsgesetzen der Länder große praktische Bedeutung für die Verfassungsmäßigkeit der Landesrechtsordnungen zu.

=====

EINSPRÜCHE DES BUNDESRATES IM JAHR 1982

=====

- 1) EINSPRUCH DES BUNDESRATES GEGEN DEN GESETZESBESCHLUSS DES NATIONALRATES VOM 18. FEBER 1982 BETREFFEND EIN BUNDESGESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG VON KAPTIALVERSICHERUNGEN (KAPITALVERSICHERUNGS-FÖRDERUNGSGESETZ)
(419. Sitzung)

BEGRÜNDUNG:

Das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz ist im engen Zusammenhang mit dem Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung zu sehen - es ist das Finanzierungsinstrument hierfür. Es hat daher in doppelter Weise eine eigentumsfeindliche Wirkung:

1. Es dient der Finanzierung einer Maßnahme, die nur auf Mietwohnungen abgestellt ist, und ist
2. eine zusätzliche Konkurrenz für das Bausparen, das Hauptfinanzierungsinstrument für den Eigenheim- und Eigentumswohnungsbau in Österreich. Darüber hinaus werden für die Förderung dieser besonderen Art der Lebensversicherung den Ländern die Ertragsanteile aus der Lohn- und Einkommensteuer gekürzt, und zwar - im Zusammenhalt mit dem Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung - ohne Rücksicht darauf, wie viele Sanierungsmaßnahmen in dem entsprechenden Bundesland gefördert werden können.

Die Mitglieder des Bundesrates, die der ÖVP angehören, lehnen daher den Gesetzesvorschlag betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Kapitalversicherungen (Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz) ab.

(1004 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XV.GP)

- 2) EINSPRUCH DES BUNDESRATES GEGEN DEN GESETZESBESCHLUSS
VOM 18. FEBER 1982 BETREFFEND EIN BUNDESGESETZ ZUR
FÖRDERUNG DER ERHALTUNG UND VERBESSERUNG VON WOHN-
HÄUSERN SOWIE DER STADTERNEUERUNG
(419. Sitzung)

BEGRÜNDUNG:

Der Gesetzesvorschlag betreffend ein Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung sieht nur die Förderung von Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen für Mietwohnungen vor. Er ist in zweifacher Hinsicht eigentumsfeindlich:

Erstens, weil er die Erhaltung und Verbesserung von Eigentumswohnungen oder an Eigenheimen ausschließt und zweitens, weil die für die Finanzierung vorgesehene Förderung von zweckgebundenen Lebensversicherungen einen Verdrängungseffekt zu Lasten des Bausparens mit sich bringen wird und somit das Hauptfinanzierungsinstrument für den Eigenheimbau in Österreich, nämlich Bausparkassengelder, noch weiter eingeschränkt wird.

Dieser Gesetzesvorschlag geht zu Lasten der Länder, weil ihnen vom Bundesgesetzgeber Zinsenzuschüsse vorgeschrieben werden, die aus Landesmitteln zu leisten sind, und gleichzeitig die Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer verkürzt werden. Dieser Gesetzesvorschlag widerspricht dem Mietrechtsgesetz, und er zersplittert weiter die Rechtslage, sodaß für den Staatsbürger die Möglichkeit für Wohnungsverbesserungen immer weniger durchschaubar und daher immer weniger nutzbar wird.

Das Institut für Föderalismusforschung hat unter dem Titel "Strafe für wohnbaufreudige Länder" gegen diesen Gesetzesvorschlag Stellung genommen und kritisiert, daß die Länder zu Leistungen gezwungen werden, ohne daß im Finanzausgleich eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt. Es heißt dort:

"Diese dauernde Belastung der Länder durch den Bund führt auf die Dauer zu einer finanziellen Aushöhlung des Bundesstaatsgedankens und zur Entwicklung in Richtung Vollzugsföderalismus, wo die Länder nur mehr als unselbständige, streng beaufsichtigte Vollzugsgehilfen des Bundes handeln können."

Und weiter:

"Anstatt den Ländern für die Assanierung bzw. zur Stadterneuerung zweckgebunden Mittel zur Verfügung zu stellen, hebt der Bund einen antiquierten, zentralistischen Fonds der nachkriegszeitlichen Wiederaufbauperiode aus der Versenkung."

Da sich die Förderung nach dem Anteil der Substandardwohnungen in einem Land richtet, bedeutet das z.B. für Vorarlberg zwar 4,66 % an verminderten Ertragsanteilen aus Lohn- und Einkommensteuer, aber nur einen von 0,47 % an Förderungsmitteln.

Vorarlberg hat daher - wie auch Tirol - die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof angekündigt. Die Verwirklichung des im Nationalrat vorliegenden ÖVP-Wohnbaupaktes, nämlich

des 1. Eigentumsbildungsgesetzes und der Wohnbauförderungsgesetz-Novelle

würde sofort und wesentlich billiger die Mittel für den Bau jener Tausenden - bei den Landesregierungen fertig vorliegenden - Wohnbauvorhaben ermöglichen, und zwar gleichermaßen für Mietwohnungen, Eigentumswohnungen und Eigenheime und für Wohnungsverbesserungen und Stadterhaltungsmaßnahmen.

Die Mitglieder des Bundesrates, die der ÖVP angehören, lehnen daher den Gesetzesvorschlag betreffend ein Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung ab.

(1005 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XV.GP)

3) EINSPRUCH DES BUNDESRATES GEGEN DEN GESETZESBESCHLUSS
DES NATIONALRATES VOM 18. FEBER 1982 BETREFFEND EIN
BUNDESGESETZ ÜBER EIN WOHNBAUSONDERPROGRAMM 1982
(BUNDES-SONDERWOHNBAUGESETZ 1982)
(419. Sitzung)

BEGRÜNDUNG:

Das vom Finanzminister in einer Feuerwehraction vorgelegte sogenannte Wohnbau-Sofortprogramm wird weniger und teurere Wohnungen bringen. Der formal von den Abgeordneten Kittl, Schemer und Genossen im Nationalrat eingebrachte Antrag bedeutet in Wirklichkeit:

- Teurere Wohnungen, weil die Kosten für die Mieter höher sein werden als bei einer mit Wohnbauförderungsmitteln gebauten Wohnung.
Nach dem Salcher-Plan muß der Mieter pro Quadratmeter monatlich 25,-- S für die Baukosten zurückzahlen. Für dieselbe Wohnung würde die Rückzahlung nach der Wohnbauförderung 1968 nur 18,03 S ausmachen (Niederösterreich). Das heißt, bei einer 100-m²-Wohnung zahlt der Mieter schon im ersten Jahr nach dem Salcher-Plan um 8.400,-- S mehr als für eine Wohnung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968!

Der Vergleich der "Förderung" nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 mit der Wohnbauförderung in Niederösterreich bringt den Beweis:

Baukosten für die Mietwohnung: 10 000,-- S pro m²:

Salcher-Sonder-Wohnbauprogramm

10 000 S zur Gänze auf dem Kapitalmarkt aufgebracht (11,5% Verzinsung, 12,31% Annuität, 25 Jahre Laufzeit)

Belastung pro Jahr und Quadratmeter .. 1 231,-- S

daher pro Monat und Quadratmeter ... 102,60 S

minus Annuitätenzuschuß Land 38,80 S

minus Annuitätenzuschuß des Bundes .. 38,80 S

monat. Belastung des Mieters pro Quadratmeter 25,-- S

(3% der Annuität)

Wohnbauförderung Niederösterreich

10 000 S pro Quadratmeter, davon

6 780 S WBF 68, 1% Annuität pro Quadratmeter/Monat..... 5,65 S

847 S Landes-Fonds, 2% Annuität 1,41 S

1 873 S Fremddarlehen, 12,31% Annuität 19,21 S

500 S Eigenmittelsatzdarlehen, 5% A . 2,08 S

28,35 S

minus Annuitätenzuschuß f. Landesfonds .. 0,71 S

minus Annuitätenzuschuß für Fremddarlehen 9,61 S

monatliche Belastung d. Mieters pro Quadratmeter.....18,03 S

Die Wohnbauförderungsmittel (Darlehen) werden wieder zurückgezahlt. Nur der Annuitätenzuschuß ist verloren. Dieser beträgt (für das gesamte Niederösterreich) 78,3 Millionen Schilling im Falle der Wohnbauförderung! Nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 gehen dem Land und dem Bund jeweils 570 Millionen Schilling an Annuitätenzuschüssen verloren! Für eine 100-m²- "Salcher-Wohnung" müssen Bund und Land im Monat 7.760 S aus Steuermitteln an Annuitätenzuschuß dazuzahlen!

● Weniger Wohnungen,

- weil die Wohnbauförderungsmittel die hohe Zinsenbelastung durch Beihilfen abstützen müssen und damit weniger Geld für ihre Wohnbauförderung bleibt,
- weil weniger bei den Bausparkassen gespart werden wird und diese Gelder in Lebensversicherungen umgelenkt werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem die Bausparkassen statt bisher durchschnittlich 24.000 Wohnungen jährlich nur mehr rund 12.000 Wohnungen finanzieren können,
- weil die Wohnbaumittel der Länder verringert werden.

● Eine neuerliche krasse Benachteiligung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen.

Anstatt die konkreten Vorschläge der ÖVP endlich zu verwirklichen, ist die sozialistische Bundesregierung in der Wohnbaupolitik gescheitert. Der Bautenminister verspricht seit 2 Jahren immer wieder ein Wohnbaukonzept. Die Bundesregierung hat ihr Wahlversprechen von 1970, jährlich 5.000 Wohnungen mehr zu bauen, nicht gehalten. Mit ihrer Wohnbaupolitik sagen die Sozialisten nun dem bewährten föderalistischen System, dem bewährten Bausparsystem und dem Eigentum beim Wohnen den Kampf an.

Die Österreichische Volkspartei hingegen will gerade für junge Menschen einerseits Wohnungen, die sie sich leisten können und andererseits arbeitsplatzsichernde Investitionen des Bundes. Mit den bereits vorliegenden Alternativen der ÖVP zur Wohnbaupolitik könnten genügend Wohnungen zu erschwinglichen Preisen gebaut und Arbeitsplätze für die nun kommenden geburtenstarken Jahrgänge geschaffen werden:

● 1. Eigentumsbildungsgesetz - durch die Übertragung von Mietwohnungen in das Eigentum der Mieter könnten in den nächsten drei Jahren zusätzliche 6 bis 8 Milliarden Schilling für den Wohnbau erschlossen werden. Mit diesen Mitteln könnten rund 10.000 neue Wohnprojekte finanziert werden.

● Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 -

- Angleichung des Kosten an den Lebenszyklus (besonders günstige Rückzahlung für Jungfamilien während der ersten 10 Jahre)
- Wohnstarthilfe für Jungfamilien
- Förderung für Sanierung von Altwohnungen
- mehr Gestaltungsmöglichkeiten für die Länder

Um wieder zu einer vernünftigen Wohnbaupolitik zu kommen, die genügend und erschwingliche Wohnungen ermöglicht und gleichzeitig Arbeitsplätze auf Dauer sichert, fordert die ÖVP:

- Verzicht auf den Bau des UN-Konferenzentrums. Mit diesen Mitteln könnten 12.000 Wohnungen neu gebaut oder 20.000 Wohnungen generalsaniert werden. Außerdem werden rund 20.000 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen, der Bau des nur vom Bundeskanzler gewollten Prestigeprojektes hingegen sichert nur rund 500 Arbeitsplätze für einige Jahre.
- Die Mittel, die der Bund für Salchers Wohnbausoftwareprogramm geplant hat, den Bausparkassen und der Wohnbauförderung 1968 zur Verfügung zu stellen, um damit die private Wohnbautätigkeit zu fördern und die Mittel zu multiplizieren.
- Sofortige Verabschiedung der ÖVP-Initiativen, nämlich
 - der Wohnbauförderungsgesetz-Novelle (117/A) und
 - des 1. Eigentumsbildungsgesetzes (73/A), wodurch 6 bis 8 Milliarden Schilling zusätzlich für den Wohnbau zur Verfügung stehen würden.

Durch das Sonder-Wohnbaugesetz 1982 werden die Länder schwerwiegend beeinträchtigt. Das Institut für Föderalismusforschung hat dies in seiner Stellungnahme deutlich zum Ausdruck gebracht:

"Das Bundesgesetz sieht auch keinerlei Regelung zur Deckung des daraus erwachsenden beachtlichen Länderaufwandes vor, die Nichtberücksichtigung im Finanzausgleich ist erneut ein schwerwiegender Eingriff des Bundes in die Landesfinanzen.

Diese dauernde Belastung der Länder durch den Bund führt auf die Dauer zu einer finanziellen Aushöhlung des Bundesstaatsgedankens und zur Entwicklung in Richtung Vollzugsföderalismus, wo die Länder nur mehr als unselbständige, streng beaufsichtigte Vollzugshelfen des Bundes handeln können."

Abschließend muß noch festgestellt werden, daß auch die Tatsache als antiföderalistisch bezeichnet werden

muß, daß die Länder von der Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser Gesetzesinitiative ausgeschlossen waren. Obwohl es sich eindeutig um eine Regierungsinitiative handelt, wurde die Vorlage im Nationalrat formal als selbständiger Antrag von sozialistischen Abgeordneten eingebracht und damit ein Begutachtungsverfahren umgangen.

Die Mitglieder des Bundesrates, die der ÖVP angehören, lehnen daher den Gesetzesvorschlag über ein Bundesgesetz über ein Wohnbausonderprogramm 1982 (Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982) ab.

(1006 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XV.GP)

- 4) EINSPRUCH DES BUNDESRAATES GEGEN DEN GESETZESBESCHLUSS DES NATIONALRATES VOM 1. JULI 1982 BETREFFEND EIN BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS BERGGESETZ 1975 GEÄNDERT WIRD (BERGGESETZNOVELLE 1982)
(426. Sitzung)

Aus der Begründung:

Rein fiskalisches Belastungsgesetz, das einen volkswirtschaftlichen Schaden mit sich bringt, der nicht im Sinne einer zielführenden österreichischen Energiepolitik sein kann.

(1186 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XV.GP)

- 5) EINSPRUCH DES BUNDESRAATES GEGEN DEN GESETZESBESCHLUSS DES NATIONALRATES VOM 8. OKTOBER 1982 BETREFFEND EIN BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS BUNDESGESETZ ÜBER DIE AUFGABEN, FINANZIERUNG UND WAHLWERBUNG POLITISCHER PARTEIEN (PARTEIENGESETZ) GEÄNDERT WIRD
(427. Sitzung)

Aus der Begründung:

Erscheint verfassungswidrig, vorgesehene Pflicht zur Offenlegung von Parteispenden ist mit den Grundsätzen

des Datenschutzes unvereinbar und widerspricht auch der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 des Parteiengesetzes, wonach "die Tätigkeit der Parteien keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden darf".

(1261 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XV.GP)

- 6) EINSPRUCH DES BUNDESRAATES GEGEN DEN GESETZESBESCHLUSS DES NATIONALRATES VOM 10. DEZEMBER 1982 BETREFFEND EIN BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS POSTSPARKASSENGESETZ 1969 GEÄNDERT WIRD (POSTSPARKASSENGESETZ-NOVELLE 1982) (430. Sitzung)

Aus der Begründung:

Widerspruch mit dem Gesetzesauftrag der Postsparkasse, Verzerrung der Wettbewerbssituation gegenüber anderen Kreditunternehmungen.

(1382 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XV.GP)

- 7) EINSPRUCH DES BUNDESRAATES GEGEN DEN GESETZESBESCHLUSS DES NATIONALRATES VOM 10. DEZEMBER 1982 BETREFFEND EIN BUNDESGESETZ, MIT DEM URLAUBSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN IM URLAUBSGESETZ, JOURNALISTENGESETZ, HAUSBESORGERGESETZ UND IM BUNDESGESETZ ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN SOWIE DAS HAUSGEHILFEN- UND HAUSANGESTELLTENGESETZ GEÄNDERT WERDEN (430. Sitzung)

Aus der Begründung:

Nicht vertretbare Belastung der Wirtschaft, Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit, negative Folgen für den Arbeitsmarkt, zusätzlicher Inflationsschub, unverantwortliche Budgetbelastung.

(1377 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XV.GP)

H 1

- 8) EINSPRUCH DES BUNDESSTATES GEGEN DEN GESETZESBESCHLUSS
DES NATIONALSTATES VOM 10. DEZEMBER 1982 BETREFFEND EIN
BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS LANDARBEITSGESETZ GEÄNDERT
WIRD (LANDARBEITSGESETZ-NOVELLE 1982)
(430. Sitzung)

Aus der Begründung:

wie Einspruch 7

(1378 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XV.GP)

- 9) EINSPRUCH DES BUNDESSTATES GEGEN DEN GESETZESBESCHLUSS
DES NATIONALSTATES VOM 10. DEZEMBER 1982 BETREFFEND EIN
BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS BAUARBEITER-URLAUBSGESETZ 1972
GEÄNDERT WIRD
(430. Sitzung)

Aus der Begründung:

wie Einspruch 7

(1379 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XV.GP)

- 10) EINSPRUCH DES BUNDESSTATES GEGEN DEN GESETZESBESCHLUSS
DES NATIONALSTATES VOM 10. DEZEMBER 1982 BETREFFEND EIN
BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS HEIMARBEITSGESETZ 1960 GE-
ÄNDERT WIRD
(430. Sitzung)

Aus der Begründung:

wie Einspruch 7

(1380 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XV.GP)

- 11) EINSPRUCH DES BUNDESRATES GEGEN DEN GESETZESBESCHLUSS
DES NATIONALRATES VOM 10. DEZEMBER 1982 BETREFFEND EIN
BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS BEAMTEN-KRANKEN- UND UNFALL-
VERSICHERUNGSGESETZ GEÄNDERT WIRD (12. NOVELLE ZUM
BEAMTEN-KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNGSGESETZ)
(43o. Sitzung)

Aus der Begründung:

Schwächung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsan-
stalt öffentlicher Bediensteter zugunsten des Aus-
gleichsfonds der Pensionsversicherungsträger. Dient
ausschließlich dazu, Löcher im Budget zu stopfen.

(1381 d.Blg.zu den Sten.Prot.d.NR XV.GP)

H 2

=====

IM JAHR 1982 ABGESCHLOSSENE VEREINBARUNGEN
GEMÄSS ART. 15A B-VG

=====

A) VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und
die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds

Abgeschlossen: 18.11.1982 BGBI.Nr. 118/1983 sowie
In Kraft getreten: 1. 1.1983 in den jeweiligen LGBI.

Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt
im Heizöl

Abgeschlossen: 18.11.1982 BGBI.Nr. 292/1983 sowie
In Kraft getreten: 12. 6.1983 in den jeweiligen LGBI.

B) VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM LAND

Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Nieder-
österreich zur Verbesserung der Wirt-
schaftsstruktur im Lande sowie zur
Sicherung und Schaffung von Dauerarbeits-
plätzen

Abgeschlossen: 19.10.1982 BGBI.Nr. 113/1982
In Kraft getreten: 27. 1.1983 LGBI.Nr. 30/1983(0802-o)

C) VEREINBARUNG DER LÄNDER UNTEREINANDER

Im Berichtsjahr wurde keine derartige Vereinbarung ab-
geschlossen.

VEREINBARUNG ÜBER DIE KRANKENANSTALTENFINANZIERUNG
UND DIE DOTIERUNG DES WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Der Bund, das Land Burgenland, das Land Kärnten, das Land Niederösterreich, das Land Oberösterreich, das Land Salzburg, das Land Steiermark, das Land Tirol, das Land Vorarlberg und das Land Wien - im folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

ABSCHNITT I

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung:
1. Die Leistung von Betriebszuschüssen, sonstigen Zuschüssen nach Art. 20 Abs. 2, Investitionszuschüssen und Sonderzuschüssen an die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 des Krankenanstaltengesetzes bezeichneten Art, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten sowie an die Rechtsträger privater Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z 1 des Krankenanstaltengesetzes bezeichneten Art, die gemäß § 16 des Krankenanstaltengesetzes als gemeinnützig geführte Krankenanstalten zu betrachten sind, zu gewährleisten, und
 2. die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Rechtsträgern dieser Krankenanstalten neu zu gestalten.
- (2) Die Kostenersatz für den klinischen Mehraufwand im Sinne des § 55 des Krankenanstaltengesetzes bilden keinen Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, die Leistungen von Beiträgen an den Wasserwirtschaftsfonds nach Maßgabe des Art. 25 dieser Vereinbarung zu gewährleisten.

ABSCHNITT II

Artikel 2

Einrichtung des Krankenanstalten-
Zusammenarbeitsfonds

Durch Bundesgesetz wird der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit - im folgenden Fonds genannt - eingerichtet werden.

Artikel 3
Aufgaben des Fonds

Artikel 4
Betriebszuschüsse und sonstige Zuschüsse
gemäß Art. 2o Abs. 2

Artikel 5
Sonderzuschüsse

(1) Die in den Jahren 1983 und 1984 gemäß Art. 15 und 17 in den Fonds einzubringenden zusätzlichen Mittel werden für die Erbringung der in Art. 21 genannten Leistungen und zur Erreichung einer Verbesserung der Kostenwirtschaftlichkeit der Leistungserbringung in Krankenanstalten nach Maßgabe des Art. 21 zu verteilen sein.

Artikel 6
Investitionszuschüsse

Artikel 7
Richtlinien für die Planung, Errichtung,
Ausstattung sowie den Betrieb von
Krankenanstalten

Artikel 8
Kostenrechnung für Krankenanstalten

Artikel 9
Leistungsstatistik für Krankenanstalten

Artikel 10
Rationalisierungsvorschläge

Artikel 11
Genehmigung von Neu- und Zubauten
in Krankenanstalten

(1) Der Fonds wird Neu- und Zubauten in Krankenanstalten, welche eine Erweiterung des Umfanges und/oder des Zweckes zur Folge haben, deren Rechtsträger im Sinne des Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung zuschußberechtigt sind, als Voraussetzung für die Gewährung von Investitionszuschüssen zu genehmigen haben.

Artikel 12

Mittel des Fonds

Artikel 13

Zusätzliche Mittel des Fonds

1. Zusätzliche Beiträge des Bundes
 - a) im Jahre 1983 100 Millionen Schilling,
 - b) im Jahre 1984 140 Millionen Schilling,
2. zusätzliche Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung
 - a) im Jahre 1983 285 Millionen Schilling,
 - b) im Jahre 1984 260 Millionen Schilling.

Artikel 14

Beiträge des Bundes und der Länder
an den Fonds

Artikel 15

Zusätzliche Beiträge des Bundes an den Fonds

Artikel 16

Mittel gemäß § 447 f ASVG

Artikel 17

Zusätzliche Mittel der Träger
der sozialen Krankenversicherung

Artikel 18

Aufnahme von Darlehen

Artikel 19

Spenden

Artikel 20

Bemessung der Betriebs- und sonstigen Zuschüsse sowie der Investitionszuschüsse

Artikel 21

Bemessung der Sonderzuschüsse

- (1) Die dem Fonds für die Jahre 1983 und 1984 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne des Art. 13 werden einen Teilbetrag 3 bilden. An den Fonds geleistete Vermögenserträge der Zusatzmittel sind dem Teilbetrag 3 zuzuschlagen. ...
- (3) 15% der Mittel werden für die Finanzierung der Ausbildung von Ärzten, Krankenpflegeschüler(inne)n und Schüler(innen) medizinisch-technischer Schulen bestimmt sein. ...
- (4) 20% der Mittel werden für die Finanzierung der Ambulanzleistungen bestimmt sein. ...
- (5) 20% der Mittel werden für die Finanzierung ausgewählter Leistungen der Spitzenversorgung bestimmt sein. ...
- (6) 15% dieser Mittel werden für die Finanzierung von Leistungen an Fremdpatienten bestimmt sein. ...
- (7) 25% der Mittel werden für eine degressive Bezuschussung der Belagstage bestimmt sein. ...
- (8) 5% der Mittel werden für die Abgeltung einer Verkürzung der Belagsdauer bestimmt sein. ...

Artikel 22

Organisation des Fonds

- (1) Organ des Fonds wird die Fondsversammlung sein. Die Fondsversammlung wird beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingerichtet werden. Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Fondsversammlung wird dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz obliegen.
- (2) Die Fondsversammlung wird aus 19 Mitgliedern bestehen, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen sein werden:
1. fünf Mitglieder wird die Bundesregierung bestellen;

2. je ein Mitglied werden die Landesregierungen bestellen;
3. zwei Mitglieder werden vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu bestellen sein;
4. je ein Mitglied wird vom Österreichischen Städtebund, vom Österreichischen Gemeindebund sowie von der Österreichischen Bischofskonferenz gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu bestellen sein.

Artikel 23

Berichterstattung

Artikel 24

Kontrolle durch den Rechnungshof

ABSCHNITT III

Artikel 25

Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds

(1) Die Länder leisten an den Wasserwirtschaftsfonds jährlich einen Betrag in der Höhe von 0,339% des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr.

ABSCHNITT IV

Artikel 26

Befreiung von Gebühren und Abgaben

Artikel 27

Sozialversicherungsrechtliche Regelungen

Artikel 28

Inkrafttreten

Artikel 29

Durchführung der Vereinbarung

Artikel 30

Geltungsdauer, Kündigung

Artikel 31

Mitteilungen

ABSCHNITT V

Artikel 32

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß mit Beginn des Jahres 1983 beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ein gemeinsamer Arbeitskreis für Krankenanstaltenfinanzierung und -strukturreformen eingerichtet wird. Dieser Arbeitskreis wird Vorschläge für weiterführende Konzepte zu erarbeiten haben, wobei der Inhalt dieser Vereinbarung keine verbindliche Grundlage für die zu erarbeitenden Konzepte sein wird.

Artikel 33

Die Länder verpflichten sich, für die Jahre 1983 und 1984 keine über diese Vereinbarung hinausgehenden finanziellen Forderungen an den Bund und/oder die Träger der sozialen Krankenversicherung zu stellen.

Artikel 34

Hinterlegung

Geschehen zu Eisenstadt, am 18. November 1982

Für den Bund:

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

Für die Länder:

Die Landeshauptmänner aller neun Länder

VEREINBARUNG ÜBER DEN HÖCHSTZULÄSSIGEN
SCHWEFELGEHALT IM HEIZÖL

Der Bund, das Land Burgenland, das Land Kärnten, das Land Niederösterreich, das Land Oberösterreich, das Land Salzburg, das Land Steiermark, das Land Tirol, das Land Vorarlberg und das Land Wien - im folgenden Vertragsparteien genannt - sind mit dem Ziel der Verringerung der schädlichen Immissionen übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Erlassung von Rechtsvorschriften zur Begrenzung
des Schwefelgehaltes im Heizöl

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die
- a) das Verbrennen von Heizöl, das den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 nicht entspricht, und der Verkauf von solchem Heizöl zum Zwecke des Verbrennens im Inland verboten und
 - b) Verstöße gegen diese Verbote mit Strafe bedroht werden.

Artikel 2

Höchstzulässiger Schwefelgehalt im Heizöl

(1) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß der höchstzulässige Schwefelgehalt im Heizöl, soweit nicht Art. 1 Abs. 2 und 3 anderes bestimmt, mit folgenden prozentuellen Massenanteilen festgelegt wird:

- | | | |
|---|------|---|
| 1. bei Heizöl extra leicht - Ofenheizöl | 0,3 | % |
| 2. bei Heizöl leicht | 0,75 | % |
| 3. bei Heizöl mittel | 1,5 | % |
| 4. bei Heizöl schwer | | |
| a) bis einschließlich 31. Dezember 1983 | 3 | % |
| b) ab 1. Jänner 1984 | 2,5 | % |
| c) ab 1. Jänner 1985 | 2 | % |

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß strengere Bestimmungen, die von den Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften für örtliche Teilbereiche wegen deren besonderer Schutzwürdigkeit oder Gefährdung erlassen werden, den allgemeinen Vorschriften des Art. 1 nicht entgegenstehen.

Artikel 3

Außerordentliche Verhältnisse

Soweit es zur Sicherung der Versorgung mit Heizöl erforderlich ist, sind die Vertragsparteien berechtigt, für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, die die Energieversorgung wesentlich beeinträchtigen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die von dieser Vereinbarung im unerläßlichen Umfang abweichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 5

Geltungsdauer, Kündigungsfrist

Artikel 6

Mitteilungen

Artikel 7

Hinterlegung

Geschehen zu Eisenstadt, am 18. November 1982

Für den Bund:

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

Für die Länder:

Die Landeshauptmänner aller neun Länder

Anmerkungen zur Entstehungsgeschichte

Die Ursprünge dieser Vereinbarung reichen bis in das Jahr 1975 zurück. Auf Anregung des Länderarbeitskreises "Luft" und der Landesbaudirektorenkonferenz hat die Landeshauptmännerkonferenz im Mai 1975 beschlossen, im Interesse der Verringerung von Luftverunreinigungen durch Schwefeldioxid die Herabsetzung der einschlägigen ÖNORMEN-Grenzwerte anzuregen. In der Folge schlug das Amt der Vorarlberger Landesregierung vor, die von den Landeshauptmännern empfohlenen Grenzwerte nicht nur in einer neuen ÖNORM, sondern insbesondere auch in einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern festzusetzen; gleichzeitig wurde ein Vereinbarungsentwurf vorgelegt. Der Bund erklärte sich dann Ende 1976 zu Verhandlungen bereit, im Frühjahr 1977 konnte eine erste Einigung über den Entwurf erzielt werden, der anschließend einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde. Nach einer neuerlichen Überarbeitung konnte im Feber 1978 wiederum Einvernehmen zwischen den Vertretern der Gebietskörperschaften herbeigeführt werden. Die Länder leiteten die erforderlichen Schritte zum Abschluß der Vereinbarung ein, die bei der Landeshauptmännerkonferenz am 16. Juni 1978 erfolgen sollte. Am 30. Mai 1978 teilte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz der Verbindungsstelle der Bundesländer jedoch in einem Schreiben mit, daß "die Voraussetzungen für eine Unterzeichnung der gegenseitlichen Vereinbarung aus formalen Gründen noch nicht gegeben erscheine". Nachdem die Unterzeichnung der Vereinbarung aus diesen ausschließlich vom Bund zu vertretenden Gründe unterblieben ist, stellten die Länder Überlegungen an, die Vereinbarung untereinander abzuschließen. Das Angebot an den Bund blieb jedoch weiterhin aufrecht. Mit Schreiben vom Dezember 1979 teilte der neue Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit, daß er grundsätzlich zum Abschluß der Vereinbarung über eine Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl bereit sei; im Juli 1980 übersandte er einen neuerlich überarbeiteten Vereinbarungsentwurf. Da die Länder gegen diesen keine wesentlichen Einwendungen vorbrachten, wurde erneut die Unterzeichnung der Vereinbarung bei der Landeshauptmännerkonferenz vom Oktober 1980 in Aussicht genommen. Kurz vor dieser Konferenz teilte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz jedoch neuerlich mit, daß "wegen Bedenken der Mineralölwirtschaft derzeit die formellen Voraussetzungen für eine Unterzeichnung der Vereinbarung auf Bundesseite nicht erreichbar erscheinen". Nach weiteren Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Mineralölwirtschaft konnte im Juni 1982 endlich das Einvernehmen über einen Vereinbarungsentwurf erzielt werden, der schließlich bei der Landeshauptmännerkonferenz am 18. November 1982 unterzeichnet werden konnte.

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BUND UND DEM LAND NIEDERÖSTERREICH
ZUR VERBESSERUNG DER WIRTSCHAFTSSTRUKTUR IM LANDE SOWIE ZUR
SICHERUNG UND SCHAFFUNG VON DAUERARBEITSPLÄTZEN

Der Bund und das Land Niederösterreich - im folgenden kurz Vertragsparteien genannt - sind im Sinne einer koordinierten und in den Zielsetzungen abgestimmten Entwicklung des Landes Niederösterreich, zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Lande sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

§ 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen raumrelevanten Maßnahmen und Förderungen die gemeinsam ausgewählten Gebiete mit gravierenden Problemen im Sinne des Österreichischen Raumordnungskonzeptes und des Niederösterreichischen Gewerbe- und Industrie-Raumordnungsprogrammes (NÖ LGB1 8000/28-o) besonders zu berücksichtigen.

Ausgewählte Gebiete können sein:

- entwicklungsschwache Problemgebiete (Agrargebiete)
 - strukturschwache Problemgebiete (Industriegebiete)
 - erneuerungsbedürftige städtische Gebiete
- sowie Entwicklungszentren mit ihren Standorträumen.

Es entspricht diesen Zielsetzungen, ausgewählte Gebiete mit kurzfristig auftretenden gravierenden Problemen, auch wenn sie im Österreichischen Raumordnungskonzept nicht namentlich angeführt sind, gleichermaßen zu berücksichtigen.

Artikel II

Gewerbliche und industrielle Wirtschaft

§ 2

Gemeinsame Sonderförderungsaktion Waldviertel

§ 3

Gemeinsame Sonderförderungsaktion Weinviertel

§ 4

Gemeinsame Sonderförderungsaktion
Niederösterreich-Süd

§ 5

Fremdenverkehr

§ 6

Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung

§ 7

Niederösterreichische
Grenzlandförderungsges.m.b.H.

Artikel III

Land- und Forstwirtschaft

§ 8

Koordinierung von Förderungsmaßnahmen
auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft

§ 9

Gemeinsame agrarische Sonderprogramme

Artikel IV

§ 10

Wohnbauförderung

Artikel V

Öffentlicher Verkehr

§ 12

Verkehrsverbund

§ 13

Verkehrsorganisation in Regionen
außerhalb des Verbundraumes

§ 14

Schnellbahnmäßiger Ausbau der Südbahn
bis Wiener Neustadt

§ 15

Verbesserungen auf der Franz-Josefs-Bahn

§ 16

Verkehrsverbesserung im Marchfeld

§ 17

"Park and Ride"

Artikel VI

§ 18

Marchfeldkanal

Artikel VII

Bildung und Sport

§ 19

Schaffung neuer Bildungseinrichtungen

§ 20

Schulraumbeschaffung

§ 21

Bezirksbildstellen

§ 22

Erwachsenenbildung

§ 23

Sportförderung

Artikel VIII

§ 24

Wissenschaft und Forschung

Artikel IX

§ 25

Gerichtsreorganisation

Artikel X

§ 26

Privatrechtliche Verträge

Artikel XI

§ 27

Inkrafttreten

§ 28

Gültigkeit dieser Vereinbarung für
die Dauer von fünf Jahren befristet

§ 29

Hinterlegung

Geschehen in Wien, am 19. Oktober 1982

Für den Bund:

Der Bundeskanzler

Für das Land Niederösterreich:

Der Landeshauptmann

=====

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ
VERÖFFENTLICHUNGEN UND FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN

=====

a) ÖROK-Schriftenreihe

Im Jahre 1982 erschienen in der Schriftenreihe der Österreichischen Raumordnungskonferenz folgende Werke:

Bd. 29: Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich 1977/1 - 1980/2 (bereits 1981 erschienen, Nachtrag zum 6. Föderalismusbericht)

Bd. 30: Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich 1981/1 (bereits 1981 erschienen, Nachtrag zum 6. Föderalismusbericht)

Bd. 31: Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich 1981/2

Bd. 32: Kleinwasserkraftwerke in ländlich-peripheren Gebieten Österreichs - Probleme, Kriterien, Effekte

Bd. 33: Das ÖRK - Das österreichische Raumordnungskonzept (Hg. Dr. Barbara Wicha)
Die Publikation beinhaltet eine Kurzdarstellung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes mit Erläuterungen und weist folgende thematische Gliederung auf:

- I. An der Zukunft orientiert
 - 1. Lernen aus der Zukunft
 - 2. Vorausschauen allein genügt nicht
 - 3. Raumordnung als gemeinsames Anliegen
- II. Grundzüge des Österr. Raumordnungskonzeptes
 - 1. Der Raum Österreich als Planungsebene
 - 2. Das Österr. Raumordnungskonzept
 - 3. Die Grundgedanken und Handlungsziele
 - 4. Die räumliche Gliederung: Grundbegriffe des Österr. Raumordnungskonzeptes
- III. Ziele setzen für morgen
 - 1. Ist-Soll-Vergleich: Die Ausgangsbedingungen
 - 2. Planen für den Raum
 - 3. Raumbezogen: Zielplanung für Sachbereiche

Mit dieser Broschüre wird versucht, das Thema "Raumordnung" einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Bd. 34: Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich 1982/1

b) Sonstige Forschungsaktivitäten

"Empfehlungen für die planmäßige Lenkung von Stadterneuerung und Stadterweiterung"

Beziehen sich auf die Bereiche Stadtentwicklung, Stadterneuerung und Stadterweiterung und unterscheiden zwischen Grundsätzen und Empfehlungen zur Vorgangsweise.

"Erste Überlegungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Projektierung, Errichtung und Betrieb von Kleinstwasserkraftwerken"

Diese allgemeine Empfehlung wurde auf der Basis von den durch Univ.Prof.Dr.Schäffer analysierten rechtlichen Rahmenbedingungen formuliert.

Gutachten über die "Ansatzmöglichkeiten und die Zweckmäßigkeit des derzeitigen Instrumentariums für die Stadterneuerung und die Wechselwirkungen zwischen den Tätigkeiten der beteiligten Gebietskörperschaften"

Dieses vom Institut für Stadtforschung erarbeitete Gutachten soll die Grundlage für weiterführende Empfehlungen der ÖROK bilden.

Analyse über die "Problemsituation strukturschwacher Industriegebiete" durch das Österreichische Institut für Raumplanung

Dieses Gutachten konnte im Berichtsjahr weitgehend abgeschlossen werden und bildet die Grundlage für die Erarbeitung jener "Liste strukturschwacher Problemgebiete (Industriegebiete)", die bis zur ÖROK-Sitzung 1983 fertigzustellen ist und die dann einen integrierten Bestandteil des Österreichischen Raumordnungskonzeptes bilden wird.

Gutachten zur "Liste der vorrangig erneuerungsbedürftigen städtischen Gebiete" des Instituts für Stadtforschung

Das Gutachten konnte im Berichtsjahr weitgehend abgeschlossen werden. Es bildet die Grundlage für die Ausarbeitung der "Liste vorrangig erneuerungsbedürftiger städtischer Gebiete", die ebenfalls bis zur ÖROK-Sitzung im Jahre 1983 fertigzustellen ist und dann als Bestandteil des Österreichischen Raumordnungskonzeptes gilt.

Gutachten zum Thema "Fahrradfreundliche Verkehrspolitik in Stadt und Land - Grundsätze, Maßnahmen, Instrumente" des Kommunalwissenschaftlichen Dokumentationszentrums Wien

Grundlage für Empfehlungen der ÖROK zur stärkeren Verwendung des Fahrrades im Verkehrsgeschehen in Stadt und

Land, wobei rechtliche, organisatorische und technische Fragen behandelt werden. An der Endfassung wird noch gearbeitet. Das Gutachten soll gleichzeitig einen Beitrag der ÖROK zum Gesamtverkehrskonzept des Bundes darstellen.

In den ÖROK-Grundlagenarbeiten 1981, die Anfang 1982 zur Verfügung standen, wurden die nachstehenden Bereiche behandelt, die sich einerseits auf die Fortführung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes, andererseits auf Arbeiten der ÖROK zum Gesamtverkehrskonzept des Bundes und den verstärkten Einsatz computerunterstützter Kartographie bezogen.

- Bd. 1: Arbeiten zum Erreichbarkeitsmodell und zur Computerkartographie
- Bd. 2: Vorstudien zu "Strategien zur Entwicklung von entwicklungsschwachen Problemgebieten" und "Analyse der Stabilisierungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der peripheren Gebiete"
- Bd. 3: Erstellung einer Liste strukturschwacher Industriebezirke
- Bd. 4: Zusammenfassung der computerkartographischen Arbeiten

=====

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG
KOORDINIERTЕ FÜHRUNG

=====

Wie bereits in den vorjährigen Berichten ausgeführt, sind in jedem Bundesland Koordinierte Übungen auf Bezirksebene vorgesehen. Über Ersuchen der Bundesländer Salzburg und Tirol fanden derartige Übungen im Berichtszeitraum im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und der Bezirkshauptmannschaft Kufstein statt. Die Durchführung dieser Übung erfolgt jeweils wieder in fünf Stufen:

- Ausarbeitung des Problemerkataloges
- Ausarbeitung der Lage (krisenähnliche Situation)
- ULV-Grundsatzseminar zur Information und Motivation der Bürgermeister des jeweils beübten Bezirkes und Bezirkskoordinationsausschusses
- Fallspiel
- Abschlußübung.

Bei der Lage "Flachgau" wurde das Schwergewicht auf Maßnahmen der Lebensmittelkartenausgabe gelegt, die in zwei Gemeinden des Bezirkes durchgeführt wurde. Gesamt gesehen wurden bei dieser Übung die Problembereiche Wirtschaftliche Landesverteidigung, Objektschutz, Grenzüberwachung, Strahlenschutz und der Integrierte Sanitätsdienst erfaßt. Die entsprechende Information der Bevölkerung erfolgte durch den Bezirkshauptmann, die der Massenmedien und der Haushalte durch das Bundeskanzleramt.

Die Übung Kufstein war in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Raumverteidigungsübung 1982 des österreichischen Bundesheeres abgestimmt, also erstmals auch

auf die Probleme im Rahmen der Vorbereitung eines militärischen Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978. Verstärkt berücksichtigt wurde bei der Kufsteiner Übung die "wirtschaftliche Lage", die durch Organe der Tiroler Landesregierung sehr detailliert ausgearbeitet worden ist. Die daraus gewonnenen Ergebnisse können bei zukünftigen Koordinierten Übungen als Anhalt bzw. zur Weiterentwicklung dienen.

=====

EUROPÄISCHES RAHMENÜBEREINKOMMEN
 ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT
 BEANTWORTUNG EINER PARLAMENTARISCHEN ANFRAGE

=====

ANFRAGE*)

der Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Steiner, Hagspiel und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften

Vom Europarat wurde ein Europäisches Übereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften erarbeitet. Dieses Übereinkommen sieht vor, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres eigenen Zuständigkeitsbereiches zu erleichtern und zu fördern. Es ist insbesondere vorgesehen, daß die jeweiligen Gebietskörperschaften Abkommen und Vereinbarungen abschließen können.

Dieses Übereinkommen des Europarates wurde bisher von Österreich, Schweden, Norwegen, Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet.

Für Österreich hat dieses Europäische Übereinkommen eine besondere Bedeutung. Die Gebietskörperschaften in den westlichen Bundesländern verfügen zum Teil über gute Kontakte zu den benachbarten Gebietskörperschaften in Italien, im Fürstentum Liechtenstein, in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland. Das Abkommen würde eine wertvolle Grundlage für die Intensivierung dieser Kontakte bilden.

Im Rahmenübereinkommen ist allerdings vorgesehen, daß das Ausmaß und die Art der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften, Vereinbarungen mit den Gebietskörperschaften im benachbarten Ausland abschließen zu können, vom innerstaatlichen Recht bestimmt werden. Dies kann unter Umständen zu einer wesentlichen Einschränkung der Bedeutung dieses Abkommens führen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Welche Vorbehalte wurden von österreichischer Seite anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens vorgebracht?
2. Wann wird die Republik Österreich das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften ratifizieren?
3. Welche Änderungen im innerstaatlichen Recht sind vorgesehen, um die Zielsetzungen im Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften zu verwirklichen?

BEANTWORTUNG*)

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein, Dr. Steiner, Hagspiel und Genossen haben am 16. Dezember 1981 unter der Nr. 1627/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat (siehe oben).

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu 1.:

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens wurden von Österreich keine Vorbehalte vorgebracht.

Zu 2.:

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Jänner 1982 den Beschluß gefaßt, das vorliegende Übereinkommen dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung dem Bundespräsidenten die Ratifizierung vorzuschlagen.

Zu 3.:

In verfassungsrechtlicher Hinsicht erfordert das Übereinkommen im Hinblick auf die salvatorische Klausel zugunsten der jeweiligen Verfassungsordnung keine legislativen Maßnahmen. Solche sind derzeit auch nicht vorgesehen.

Der Bundeskanzler:
(Dr. Kreisky)

*) Anfrage: 1627/J, II 3219 B1gNR XV.GP
Beantwortung: 1626/AB, II 3465 B1gNR XV.GP
Kundmachung: BGBl.Nr. 52/1983

LITERATURVERZEICHNIS

- ADAMOVICH jun., Verfassungsrechtliche Probleme der Sicherheitspolizei in Österreich, FS Merkl (1970) 13 ff
- Die Zukunft des Föderalismus in Österreich, in: LAUFER/PILZ (Hg), Föderalismus (1973)
- AFFOLTER, Zur Lehre vom Staatenbund und Bundesstaat, AÖR XXXIX (1915)
- ASSMANN/GOPPEL (Hg), Föderalismus. Bauprinzip einer freiheitlichen Grundordnung in Europa (1978)
- ATTESLANDER, Die Grenzen des Wohlstands (1981)
- BALMER, Föderalismus und interregionale Wohlstandsunterschiede in der Schweiz, Dissertationsentwurf (hektrographiert), Basel 1977
- BARBARINO, Zur Reformbedürftigkeit der gegenwärtigen Finanzverfassung, in: Politikverflechtung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (1975) 103 ff
- BARNICK, Alpine Raumordnung, in: Berichte zur Raumplanung, Heft 5/1980, 3 ff
- BAUER, Wo steht das Rätoromanische heute? in: Jahrbuch der eidgenössischen Räte (1955)
- BEER, The modernization of American federalism, Publius 1973
- BIERI, Die Steuern als wirtschaftliches Instrument im Föderalismus, Wirtschaft und Recht, 25. Jg. (1973) Heft 3
- BINSWANGER/GEISSENBERGER/GINSBURG (Hg), Wege aus der Wohlstandsfalle (1979)
- BÖS, Die finanzpolitische Entwicklung in Österreich 1971-1974, in: Finanzarchiv, Neue Folge, Bd. 33, Heft 2, 1974
- BOS, Der Bundesrat als Träger der auswärtigen Gewalt, Diss. Tübingen (1977)

- BOTHE, Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht (1977)
- BRIX, Die Kärntner Volksabstimmung von 1920 im Kontext der österreichischen Nationalitätenstatistik 1880-1934, in: RUMPLER (Hg), Kärntens Volksabstimmung 1920 (1981) 232 ff
- BULLINGER, Ungeschriebene Kompetenzen im Bundesstaat, AÖR 1971, 237 ff
- BUNDESRAT, 30 Jahre, 1945-1975 (1975)
- DACHS, Heimat-Dimension eines rehabilitierten Begriffes, in: ZWINK (Hg), Salzburg-Diskussionen, II. Salzburger Landessymposium (1981) 11 ff
- DOPPLER, Finanzpolitik und Föderativprinzip. Möglichkeiten und Probleme einer Effizienzsteigerung globalsteuernder Finanzpolitik im demokratisch-föderativen, sozialen Rechtsstaat (1975)
- ERMACORA/WIRTH, Die österreichische Bundesverfassung und Hans Kelsen (1982)
- ESTERBAUER, Formen und Methoden transnationaler Raumplanung europäischer Grenzregionen (1977)
Stellung und Reform des Bundesrates in der Bundesrepublik und Österreich, BayVB1 1980, 225 ff
- ESTERBAUER/THÖNI, Föderalismus und Regionalismus in Theorie und Praxis (1981)
- FESSLER, Management des Staates, ÖZP 1975, 463 ff
- FISCHER, Überlegungen zur Verteilung politischer Macht in Österreich, FS Firnberg (1975) 139 ff
- FOELZ, Föderalistische Politik 1945-1947 (1974)
- FREY, Die ökonomische Theorie des Föderalismus (1979)
- FREY/NEUGEBAUER/ZUMBÜHL, Zwischen Föderalismus und Zentralismus (1977)

- FRÖCHING, Der Bundesrat in der Koordinierungspraxis von Bund und Ländern (1972)
- FUNK, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 17, 1980
- GANTNER, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 7, 1978
- GLATZ, Regionale Disparitäten in Österreich: Konzepte und Mängel der Regionalpolitik, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 1979/2
- GRABHERR, Vorarlberger Land (1981)
- GUTKNECHT, Das Recht auf Wohnen und seine Verankerung in der österreichischen Rechtsordnung, JBl 1982, 173 ff
- HAAS/STUHLPFARRER, Österreich und seine Slowenen (1977)
- HÄBERLE, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 16, 1980
- HAEGERT, Die Organe der Länder auf Bundesebene, NJW 1961, 1137 ff
- HAHN/KINKSY/FUCHS u.a., Der integrale Föderalismus - Föderalismus als Gesellschaftslehre (1975)
- JAMBOR, Der Anteil der Bundesländer an der Nationswerdung Österreichs (1971)
- KATHREIN sen., Grenzüberschreitende Raumplanung - Initiativen Tirols, in: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung, Heft 4 (1980) 11 ff
- KIMMINICH, Das Recht auf die Heimat (1978)
- KIRSCH (Hg), Föderalismus (1977)
- KISKER, Kooperation im Bundesstaat (1971)
- KLECATSKY, Europäischer Regionalismus und Raumplanung, JBl 1972, 241 ff

- KLECATSKY/MORSCHER, Bundesverfassungsrecht³ (1982)
- KNOEPFEL, Demokratisierung der Raumplanung (1977)
- KÖFNER, Volksabstimmung in Österreich nach 1918 außerhalb Kärntens, in: RUMPLER (Hg), Kärntens Volksabstimmung 1920 (1981) 297 ff
- KÖHLER, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der BRD, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht 6, Berlin 1981
- KOJA, Entwicklungstendenzen des österreichischen Föderalismus (1975)
- Der österreichische Bundesrat, in: Reform des Bundesrates, Salzburger Dokumentationen Nr. 27 (1978)
- KREISKY, Thesen zur politischen und sozialen Funktion des Föderalismus in Österreich, ÖZP 1981, 261 ff
- LANG, Die Philosophie des Föderalismus (1971)
- LAUFER, Der Bundesrat als Instrument der Opposition? ZParl 1970, 328 ff
- Das föderative System der BRD³ (1977)
- LEHNER/SCHWAB, Budgetrecht und Budgetpolitik der Länder, Hg: Institut für angewandte Sozial- und Wirtschaftsforschung, Wien 1981
- MATZNER (Hg), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich (1977)
- MC WHINNEY, Die Nützlichkeit des Föderalismus in einem revolutionären Zeitalter, in: LAUFER/PILZ (Hg), Föderalismus (1973)
- MORSCHER, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer (1978)
- Staatstheoretische und verfassungsrechtliche Aspekte der (Re)Privatisierung öffentlicher Unternehmen, ÖJZ 1979, 141 ff
- Pro Vorarlberg, ÖJP 1980 (1981) 31 ff

- MORSCHER, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 21, 1981
- ÖHLINGER, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 24, 1982
- OSTROM, Can federalism make a difference?, Publius 1974
- PAUGER, Partizipation im Umweltschutzrecht, in: Reformen des Rechts, FS 200 Jahre Grazer Juristische Fakultät (1979) 969 ff
- PERNTHALER, Die Konstituierung des Bundesstaates "Republik Österreich" aus der Sicht der selbstständigen Länder Tirol und Vorarlberg, FS Swass, Bd. 1 (1974) 725 ff
- PERNTHALER (Hg), Dezentralisation/Selbstorganisation als theoretisches Problem und praktische Erfahrung, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 23, 1982
- Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 27, 1982
- PERNTHALER/ESTERBAUER, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates als geschichtlicher Vorgang und als staatstheoretisches Problem, Montfort 1973, 128 ff
- PERNTHALER/KATHREIN/WEBER, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 26, 1982
- PERNTHALER/WEBER, Bundesverfassung und Föderalismus. Bemerkungen zum Stand der theoretischen und politischen Diskussion um das föderalistische Baugesetz der österreichischen Verfassung, Der Staat 1982 (im Druck)
- PESTALOZZA, Das Vetorecht des Bundesrates, JuS 1976, 366 ff

- RECHTSTEINER, Die Volksschule im Bundesstaat. Verfassungsgrundlagen und Verwaltungsorganisation der allgemein-bildenden Pflichtschulen in Österreich, in der BRD und in der Schweiz, 1978
- RILL, Zur Bedeutung der bundesverfassungsrechtlichen Festlegung des Bundesgebiets, in: FS Hellbling (1981) 343 ff
- RÜDIGER, Föderalismus. Ein Beitrag zur Geschichte der Freiheit (1972)
- RUMPLER, Föderalismus als Problem der Deutschen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts (1815-1871), aus "Der Staat", Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, Berlin 1977
- SCHMIDJELL, Die Wirtschaftspolitik der Bundesländer (1976)
- SCHMITZ, Die Verfassungsgespräche mit den österreichischen Ländern, ZNR 1979, 21 ff
- SEYDEL, Der Bundesstaatsbegriff. Eine staatsrechtliche Untersuchung, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 28 (1872) 185 ff
- SPANNER, Landesbürgerschaft und Bundesbürgerschaft, Eine offene Verfassungsfrage, ÖJZ 1952, 449 ff
- STIGLBAUER, Grenzüberschreitende Raumordnung in Österreich, in: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung, Heft 4/1980, 3 ff
- STÖGER, Bedarfszuweisungen des Landes Oberösterreich an seine Gemeinden, Innsbruck, 1975
- STOLZLECHNER, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 25, 1982
- THÖNI, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 10, 1978
- VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER (Hg), Raumordnungspraxis in den Bundesländern, Ausschnitte und Querschnitte, Wien 1976

- VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER (Hg), Raumordnungspraxis
in den Bundesländern 2, Ausschnitte und
Querschnitte, 2. Folge, Wien 1979
- VOLKER, Die Ausgleichsbestrebungen zwischen Zentra-
lismus und Föderalismus bei den Länder-
konferenzen 1918 - 1920, Diss. Salzburg
(1977)
- WENGER (Hg), Förderungsverwaltung (1973) 365 ff
- WIESFLECKER, Der Föderalismus in der österreichischen
Geschichte, in: Historische und aktuelle
Probleme des Föderalismus in Österreich,
Föderalismus-Studien Bd. 1 (1977) 7 ff
- ZACHER, Sozialpolitik und Verfassung im ersten
Jahrzehnt der Bundesrepublik Deutschland,
Berlin 1980

